



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2019-04

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 18.12.2019

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR Gucher Astrid Margarethe

GR Scharschön Stefanie

GR-Ers. Traar Stefan

GR Mosser Elisabeth

GR DI (FH) Schretter Martin

GR Linhard Michael

GR Traar Hubert

GR Brandtner Hermann

GR Wastian Hans Benjamin

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, Enzi Christian

Es fehlen: -x-

Ornungsgemäße Einladung erfolgte am: 09. Dezember 2019

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:

Ergänzung:

zu TOP 10: **Finanzwirtschaft;**

Investitions- und Finanzierungsplan – „Kärntner Tiefbauprojekt – Sanierungen 2019“



Information



Beschlussfassung

Top 24: Antrag gem. § 43, K-AGO

Sonstiges: -x-

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2019

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 4: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung des Stellenplanes 2020 und dazugehörige Verordnung
✚ Diskussion
✚ Beschlussfassung
- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung der Stundensätze des Wirtschaftshofes für
Inanspruchnahme von Leistungen 2020 durch:
✚ Verwaltungszweige
✚ Dritte
- TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
AO-Vorhaben 2020
- TOP 7: **Finanzwirtschaft;**
✚ Voranschlag 2020 + dazugehörige Verordnung
- TOP 8: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung der Deckungsfähigkeit im Sinne § 10 K-GHO
- TOP 9: **Finanzwirtschaft;**
✚ Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2020 – 2024
- TOP 10: **Finanzwirtschaft;**
Investitions- und Finanzierungsplan – „Ölkesselfreie Gemeinde“
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 11: **Finanzwirtschaft;**
Verstärkung des Kassenbestandes – Rücklagenentnahme
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 12: **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG;**
✚ Kenntnisnahme des Budgets 2020
✚ Kenntnisnahme der Mietenkalkulation 2020

- TOP 13: **Rechtsamt;**
Interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe im Gail-/Gitsch-/ Lesachtal
„**Interkommunaler Gewerbepark**“
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 14: **Rechtsamt;**
Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Güterweggenossenschaft
Forst-Almweg Möselalm (Rodelbahn)
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 15: **Bauamt;**
Baulandmodell Jadersdorf – Auftragsvergabe zur Aufschließung
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 16: **Finanzwirtschaft;**
Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung der Gemeinde
Gitschtal
✚ Information
✚ Diskussion
- TOP 17: **Förderung des Fremdenverkehrs;**
Abschluss einer Vereinbarung + Card holiday
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 18: **Rechtsamt;**
Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 19: **Bauamt;**
Sanierung der ehem. VS St. Lorenzen/G. (Tischlerarbeiten)
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 20: **Straßenbau/Brücken, Bauhof;**
Ankauf eines Salz- und Splittstreuers (Kubota)
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 21: **Gemeinde/Gemeindeverbände;**
Gemeindeverband Karnische Region - Satzungsänderung
✚ Information
✚ Beschlussfassung

TOP 22: **Bauverwaltung;**
Breitbandinitiative Kärnten – Vereinbarung Phase II, Planung
✚ Information
✚ Beschlussfassung

TOP 23: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Brandtner Hermann und Vzbgm. Holzfeind Hans bestellt.

zu TOP 2:

Keine Fragen/Anfragen im Sinne der K-AGO

zu TOP 3:

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019 wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt.

zu TOP 4:

Der Vorsitzende erläutert:

Der Entwurf des Stellenplanes 2020 wurde am 05.12.2019 an das Gemeinde Service Zentrum und an die Gemeinderevision, Frau Stefanie Gratzner übermittelt, und genehmigt.

Personalstand 2020

Stichtag 01.01.2020

Gemeinde Gitschtal
Bezirk: Hermagor

geprüft durch das GSZ am 06.12.2019
genehmigt von der Abt. 3 am
GR-Beschluss Stellenplan am

Verwaltungszweig	Stelle	Anmerkung	Person						Normalplan	PLANSTELLE		MODELLSTELLE		IST-Einstufung					SW-Punkte
			Name	K/KV/SK	Eintritt	BA in %	Anstellung	Austritt		N/Z	Gruppe	DKL	Code	SW	Schema	Gruppe	DKL	Stufe	
Amtsleitung / Stadtamtsleitung / Stadtamtsdirektion	Leitung innerer Dienst		Günter Rudolf Mauschitz		01.01.1996	100,00	unbefristet		N	B	VII	F-ID4	60	Bea	B	VI	2	01.01.2021	60
Allgemeine Verwaltung	MA Büro AL, BGM, Presse	Vertr. Melde- und Standesamt; EDV	Viktoria Jury		01.07.2019	100,00	unbefristet		N	C	IV	KU-KB3	36	GMG	36		2	01.01.2021	36
Allgemeine Verwaltung	Reinigungskraft	Entlohnung p4	Monika Enzi		12.10.1992	40,00	unbefristet			P5	III	TH-RP3B	21	VB	p4		22	01.01.2022	
Finanz-, Abgaben- und Wirtschaftsabteilung	Leitung Finanzverwaltung	Vertr. Melde- und Standesamt; EDV	Christian Enzi		01.07.2010	100,00	unbefristet		N	C	V	AK-SSB4	42	VB	c		8	01.07.2020	42
Kultur/Tourismus/Marketing	Leitung Tourismusbüro	auch Melde- und Standesamt	Sabrina Zoller	K	02.01.2008	100,00	unbefristet		N	C	IV	KU-KB2B	33	VB	c		8	01.01.2022	
Kultur/Tourismus/Marketing	Leitung Tourismusbüro		Martina Lederer	KV	01.10.2019	100,00	befristet		N	C	IV	KU-KB2B	33	GMG	33		1	01.07.2021	
Kindergärten	Leitung Kindergarten		Daniela Wassertheurer-Gerres	K	08.01.2009	70,00	unbefristet			K		EP-PL1	42	VB	k		9	01.01.2021	
Kindergärten	Leitung Kindergarten		Tanja Christina Cäsar	KV	03.09.2018	68,38	befristet	31.07.2020		K		EP-PL1	42	GMG	42		4	01.07.2020	
Kindergärten	PädagogIn Kindergarten		Andrea Baurecht		01.09.2015	68,38	unbefristet			K		EP-PFK2	39	GMG	39		6	01.07.2021	
Kindergärten	KleinkinderzieherIn		Helga Oberressl		12.10.1992	70,00	unbefristet			P3	III	EP-PK2	27	VB	p3		21	01.01.2022	
Kindergärten	KleinkinderzieherIn		Sigrid Memmer		03.09.2012	68,38	unbefristet			P3	III	EP-PK2	27	GMG	27		5	01.07.2020	
Kindergärten	Reinigungskraft	Entlohnung p4	Katharina Oberkoffler		01.09.1996	30,00	unbefristet			P5	III	TH-RP2	18	VB	p4		17	01.01.2021	
Schulen/Horte	Reinigungskraft	Entlohnung p4	Monika Rauter		01.05.1986	30,00	unbefristet			P5	III	TH-RP2	18	VB	p4		23	01.01.2021	
Wirtschaftshof	MA Bauhof		Gerhard Hubmann		01.12.1999	100,00	unbefristet			P3	III	TH-HFK2	30	VB	p3		13	01.07.2020	
Wirtschaftshof	MA Bauhof		Anton Schüttelkopf		03.07.2006	100,00	unbefristet			P3	III	TH-HFK2	30	VB	p3		11	01.07.2020	

Summe SW-Punkte: 138,00

Folgende Verordnung soll/muss beschlossen werden:

	<p>Gemeinde Gitschtal Bezirk Hermagor, Kärnten 9622 Weißbriach Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
---	--

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal, vom 18.12.2019, Zahl: 011-01/2020 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100		B	VII	F-ID4	60
100		C	IV	KU-KB3	36
100		C	V	AK-SSB4	42
100	KV	C	IV	KU-KB2B	33
40		P5	III	TH-RP3B	21
68,38	KV	K		EP-PL1	42
68,38		K		EP-PFK2	39
70		P3	III	EP-PK2	27
68,38		P3	III	EP-PK2	27
30		P5	III	TH-RP2	18
30		P5	III	TH-RP2	18

100		P3	III	TH-HFK2	30
100		P3	III	TH-HFK2	30

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2018, Zahl:01-0/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Stellenplan 2020 samt der dazugehörigen Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende erläutert:

Folgende Stundensätze wurden durch die Finanzverwaltung ermittelt (kalkuliert), welche vom Gemeinderat für Außendienstmitarbeiter und gemeindeeigene Maschinen und Geräte festzusetzen sind, bei einer Inanspruchnahme der Leistungen des Wirtschaftshofes durch:

Verwaltungszweige:

Außendienstmitarbeiter:	€	33,00
Steyr Traktor 4120:	€	32,00
Steyr Traktor 4120 + Frontlader	€	43,00
Steyr Traktor 4120 + Heckbagger	€	53,00
Steyr Traktor 4120 + 3-Seiten-Kipper	€	38,00
Kommunaltraktor (Kubota)	€	20,00
Ford Connect	€	24,00

Dritte:

Außendienstmitarbeiter	€	50,00
Steyr Traktor 4120	€	48,00
Steyr Traktor 4120 + Frontlader	€	59,00
Steyr Traktor 4120 + Heckbagger	€	69,00
Steyr Traktor 4120 + 3-Seiten-Kipper	€	54,00
Steyr Traktor 4120 + Kehrmaschine	€	55,00

Steyr Traktor 4120 + Seitenflug	€	55,00
Steyr Traktor 4120 + Schneefräsen	€	55,00
Kommunaltraktor (Kubota)	€	36,00
Rüttelplatte	€	20,00 (Tagestarif)
Asphaltschneider	€	20,00 (Tagestarif)

Kalkulation der Stundensätze für Wirtschaftshofarbeiter

2020

Ansatz	Bezeichnung		Betrag in Euro
8200-0420	Betriebsausstattung (Metallsucher)		1.900
8200-4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Bekleidung)		1.500
8200-4540	Reinigungsmittel		200
8200-4550	Chemische Mittel		1.000
8200-4590	Sonstige Verbrauchsgüter		2.000
8200-5110	VB II		67.700
8200-5230	Arbeiter n.ganzj.besch. (AMS)		8.000
8200-7240	Reisegebühren		300
8200-5650	Überstunden		4.100
8200-5690	Nebengebühren (Erschw.Zulage)		1.200
8200-5800	DB-Beitrag		4.700
8200-5810	Sonst. Dienstgeberbeiträge		15.700
8200-8511	Abfertigungsrücklage		1.400
8200-6140	Instandhaltung Gebäude		1.000
8200-6160	Instandhaltung Kleingeräte (Motorsense, Rasenmä		1.200
8200-6310	Telefongebühren (Handy)		600
8200-6700	Versicherung Gebäude		200
8200-7000	Miete GuL (ustfrei ab 2017)		6.500
8200-7100	Öffentliche Abgaben (Kest)		200
8200-7203	Verwaltungsleitungen		3.000
8200-7202	Arbeitsleistung (Wihof allgemein)		2.000
			124.400
	Personalkostenersätze		0
	Gesamtkosten		124.400
Annahme produktive Std. 2020:	Hubmann G.	1650	
	Schüttelkopf A.	1650	
	Aushilfe	485	
	Summe	3785	
	Stundensatz 2020		33 Euro

**KALKULATION der Stundensätze für Maschinen und Geräte
2020 (ohne Anschaffungskosten)**

Fahrzeuge/ Zusatzgeräte	Treibstoffe	Versicherung KR-Steuern	Reparaturen, Service u. Ersatzteile	Gesamt- aufwand	Stunden	Stunden- sätze/Euro
Steyr Traktor 4120	8.000	600	7.000	15.800	500	32
		200				
Frontlader (Versch.Schiene)	0	0	500	500	50	10
3-Seiten-Kipper		0	200	200	40	5
Heckbagger	0	0	100	100	5	20
Kubota	2.000	300	4.500	6.900	350	20
		100				
Ford Focus	1.000	1.800	2.000	4.800	200	24
Summe Wirtschaftshof	11.000	3.000	14.300	28.300	0	
	Versicherung	2.700				
	KR-Steuer	300				
						28.11.2019

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag Stundensätze des Wirtschaftshofes für die Inanspruchnahme von Leistungen 2020 durch Verwaltungszweige und Dritte zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert die AO-Vorhaben 2020 wie folgt:

Vorhaben	Summe in Einnahmen und Ausgaben:	
2200029 Ölkesselfreie Gemeinde	€	35.000,00
2200019 Schutzwasserbauten – Schwarzenbach	€	91.000,00
Vorhabenssumme:	€	126.000,00

siehe Erläuterungen zum Voranschlag.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die AO- Vorhaben 2020 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende erläutert wie folgt:

Erstmalig wurde der Voranschlag nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015 sowie des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG erstellt.

Das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Gemeinden und Raumordnung), vom 23.10.2019, Zahl: 03-ALL-1068/1-2019, wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Voranschlag 2020 - Rahmenbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den nachstehenden Ausführungen werden den Kärntner Gemeinden, Schulgemeindeverbänden und dem Gemeindeverband Karnische Region seitens der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz die Rahmenbedingungen zur Erstellung des **ersten Voranschlages (VA)** gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – **VRV 2015**, BGBl. II Nr.

313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018, sowie des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – **K-GHG**, LGBl. Nr. 80/2019, für das **Finanzjahr 2020** bekanntgegeben.

1 Allgemeines zum Voranschlag 2020

1.1 Elektronische Kundmachung und Übermittlung

1.2 Besondere Veranschlagungsregeln

1.3 Veranschlagung von Investitionen

1.4 Veranschlagung von Vergütungen

2 Sonstiges zum Voranschlag 2020

2.1 Umgang mit Auslagerungs- und Rückdeckungsversicherungen

2.2 Umgang mit überregionalen Radwegen

2.3 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2020

3 Abschließende Ausführungen

1 Allgemeines zum Voranschlag 2020

Der VA 2020 ist erstmalig nach den Bestimmungen – insbesondere des 2. Abschnittes (§§ 4 bis 12)

- der VRV 2015 zu erstellen. Zu beachten sind dabei außerdem § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 4 VRV 2015. Darüber hinaus gelten für die Erstellung des VA 2020 auf kommunaler Ebene in Kärnten zusätzlich die Bestimmungen des K-GHG (§§ 1 bis 22) sowie § 104 Abs. 6 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, jeweils idF LGBl. Nr. 80/2019.

Der VA 2020 hat **alle Bestandteile** (u.a. Gesamthaushalt, Bereichsbudgets, Detailnachweis auf Kontenebene, Anlagen/Beilagen/Nachweise, Erläuterungen) gemäß § 5 VRV 2015 iVm. § 9 K-GHG aufzuweisen. Im Falle von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die **eigene Wirtschaftspläne** (aufgrund der Anwendung anderer gesetzlicher Regelungen wie z.B. des Unternehmensgesetzbuches - UGB) erstellen, sind § 1 Abs. 2 VRV 2015 sowie § 3 K-GHG zu berücksichtigen. Der VA 2020 ist gemäß § 6 Abs. 3 bis 9 VRV 2015 zu gliedern.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Veranschlagung gemäß § 7 VRV 2015 sind ebenso die Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag (§ 10 VRV 2015) und die Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (= **Nicht voranschlagswirksame Gebarung**) des

§ 12 VRV 2015 zu beachten. Außerdem sehen die §§ 4 und 5 K-GHG vor, dass bei der Erstellung des VA 2020 auf den **Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP)** für die Jahre 2020 bis 2024 Bedacht zu nehmen und der **Ausgleich des VA** (im Ergebnis- sowie Finanzierungshaushalt) anzustreben ist. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches dürfen Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) für **freiwillige Leistungen** nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre.

1.1 Elektronische Kundmachung und Übermittlung

Der Gemeinderat (GR) hat gemäß § 6 K-GHG für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch **Verordnung** den VA so rechtzeitig zu beschließen, dass dieser mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann, wobei für das Verfahren **bis zur Beschlussfassung unterschiedliche Publikationsschritte** vorgesehen sind, die u.a. über das **elektronisch geführte Amtsblatt** zu erfolgen haben. Für diesen Zweck wurde die von der IT-Kommunal zur Verfügung gestellte Anwendung „Elektronische Gemeindeverordnungen Kärnten“ (kurz: E-GeVO Ktn.) um das **Sachgebiet „Haushalt“** ergänzt. Unter diesem Sachgebiet sind künftig

- der Entwurf des VA (Nachtragvoranschläge - NTVA),
- die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet
- sowie der beschlossene VA (NTVA)

einzupflegen; gleiches gilt in weiterer Folge für den RA (siehe § 54 K-GHG).

Vorab ist der VA-Entwurf (mit allen Bestandteilen) einschließlich der textlichen Erläuterungen der Abteilung 3 zum Zwecke der **Begutachtung** (Vorprüfung) sowohl über die vorhandene Anwendung „E-GeVO Ktn.“ als auch in **Papierform, vor dem Kundmachungsprozess, allerspätestens** jedoch bis **22. November 2019** zu übermitteln. Überdies ist der Abteilung 3 ein **vorläufiger RA 2019** zeitgleich zur Begutachtung des VA-Entwurfes 2020 bereitzustellen.

In einem zweiten Schritt ist der **VA-Entwurf (mit allen Bestandteilen) einschließlich der textlichen Erläuterungen** für eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitzustellen (Kennzeichnung als „Entwurf“ mittels Wasserzeichen). **Die Auflage** zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet sind durch Anschlag an der Amtstafel und im **elektronisch geführten Amtsblatt** (§ 6 Abs. 2 K-GHG) **kundzumachen**.

Nach Beschlussfassung im GR ist der VA 2020 (**mit all seinen gesetzlich verpflichtenden Bestandteilen**) – wie auch andere Verordnungen des GR - vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) **vor dem 1. Jänner 2020** kundzumachen und wird - in Entsprechung des § 99 Abs. 1 K-AGO - mit der elektronischen Kundmachung der Abteilung 3 in Vorlage gebracht. Der **beschlossene VA 2020 (mit all seinen gesetzlich verpflichtenden Bestandteilen)** ist **letztlich einschließlich der textlichen Erläuterungen** zeitnah in einer weiterverarbeitbaren Form im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitzustellen (§ 6 Abs. 5 K-GHG).

Für die **Schulgemeindeverbände** und den **Gemeindeverband Karnische Region** gelten die vorgenannten Ausführungen mit folgender Maßgabe: alle Publikationserfordernisse haben – wie bisher – mittels (physischer) **Amtstafel des Gemeindeverbandes** zu erfolgen.

1.2 Besondere Veranschlagungsregeln

Gemäß § 12 K-GHG kann der GR im Zuge des VA-Beschlusses festlegen, für welche **Ansatzabschnitte** eine **gegenseitige Deckungsfähigkeit** gelten soll, solange diese

nur entweder innerhalb des **Sachaufwandes** oder innerhalb des **Personalaufwandes** besteht.

Bei den „Gebührenhaushalten“ und investiven Einzelvorhaben sind jeweils immer nur die **einzelnen Konten** eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder eines investiven Einzelvorhabens gegenseitig deckungsfähig.

Ein wesentlicher Bestandteil des VA 2020 ist der **MEIFP** (§ 21 K-GHG), welcher für die Jahre **2020 bis 2024** jeweils für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wie auch für geplante Investitionen (siehe **1.3.**) zu erstellen ist. Die Darstellung pro Haushalt und Jahr hat in einer **aggregierten Form** auf erster (= **Gesamthaushalt**) und zweiter (= je **Bereichsbudget** / Ansatzgruppen 0-9) Ebene der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen zu erfolgen.

Dem VA ist der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2020 beizulegen. Vor der Beurteilung des Stellenplanes (**Beschäftigungsrahmenplanes**) durch die Abteilung 3 hat eine Überprüfung seitens des **Gemeindeservicezentrums** (GSZ) hinsichtlich der vorgesehenen Stellenbewertungen zu erfolgen. Somit darf um **fristgerechte Vorlage der Stellenplanentwürfe** beim GSZ und der Abteilung 3 hingewiesen werden (§ 5 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG). Die Anwendung „E-GeVO Ktn“ wurde für **Stellenplanverordnungen** um ein entsprechendes Sachgebiet ergänzt.

Bezüglich der **Veranschlagung** von Mittelverwendungen für **Bedienstete** ist **§ 12 K-GHG** zu beachten. Im Bereich des Personalwesens werden alle **nicht gesetzlich zwingenden Maßnahmen** (z.B. Beförderungen, Höherreichungen, über den Mindestnebengebührenkatalog hinaus gewährte Nebengebührensätze ohne hinreichende Rechtfertigung) als **freiwillige Leistungen** bewertet. Um eine einheitliche Veranschlagung der Mittelverwendungen im Personalbereich sicherzustellen, wird in Abstimmung mit dem GSZ empfohlen, für das Finanzjahr 2020 eine Erhöhung der entsprechenden VA-Ansätze von **2,5% (mittelfristig 2,0%)** vorzusehen.

Mit dem K-GHG werden ab dem VA 2020 die Repräsentations- und Verfügungsmittel zu „**Verfügungsmitteln**“ zusammengezogen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Verfügungsmittel in der gemäß **§ 11 K-GHG vorgegebenen Höhe** zu veranschlagen sind; diese Regelung gilt sinngemäß für den **NTVA**. Daraus folgt nicht, dass die Verfügungsmittel tatsächlich in der gesamten veranschlagten Höhe verwendet werden müssen. Im Falle einer Aufteilung der Angelegenheiten des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO sind **10 Prozent** der Verfügungsmittel **zu gleichen Teilen** auf die Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen Aufgaben übertragen wurden, aufzuteilen. Die Veranschlagung hat auf **eigenen Voranschlagstellen** zu erfolgen.

Seitens der Abteilung 3 wird weiters auf die **Übergangsbestimmungen** des K-GHG zum VA für das Finanzjahr 2020 verwiesen. Im VA 2020 haben die Verfügungsmittel mit dem **Gesamtbetrag** der **Repräsentations-** und **Verfügungsmittel** im **VA 2019** (in der Version des letzten NTVA 2019) und die Verstärkungsmittel (§ 14 Abs. 2 K-GHG) mit dem Betrag der **Verstärkungsmittel** im VA 2019 (in der Version des **letzten NTVA 2019**) veranschlagt zu werden. Das Gesamtausmaß der **Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen** (§ 37 Abs. 2 K-GHG) darf im Finanzjahr 2020 den Betrag des vom GR für das Finanzjahr **2019 festgelegten Höchstausmaßes** (bisherige Bestimmung: § 35 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO) nicht

übersteigen. Bezüglich der vorherigen Ausführungen ist auf **Gemeindeverbände § 1 Abs. 2 K-GHG** anzuwenden.

1.3 Veranschlagung von Investitionen

Um „Vorhaben“ nach dem Wegfall des „außerordentlichen Haushaltes“ mit der VRV 2015 weiterhin in gesonderter und transparenter Form darstellen zu können, wurden von der Abteilung 3 den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Software-Anbietern bestimmte **Nachweise zum VA** und RA (**§§ 17 bis 20 K-GHG**) als Vorlagen der Landesregierung übermittelt. Bei entsprechender **Implementierung** dieser Vorlagen in die jeweilige **Kommunalsoftware** bzw. Veranschlagung (Vergabe von Investitionsnummern siehe unten!) und **Verbuchung von Investitionen** nach dem von der Abteilung 3 zur Verfügung gestellten **Kärntenspezifischen Kontierungsleitfaden** zur VRV 2015 werden die Nachweise zu den Investitionen gemäß dem K-GHG automatisationsunterstützt erstellt.

§ 15 K-GHG unterscheidet Investitionen abhängig von der Überschreitung definierter Wertgrenzen anhand der zugrundeliegenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für ein bewegliches oder unbewegliches Gut in „**investive Einzelvorhaben**“ oder „**sonstige Investitionen**“. Investitionen können **ein- oder mehrjährig** sein. Die Veranschlagung als Investition ist gemäß § 16 K-GHG nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Mittelverwendungen **durch zweckgebundene Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) bedeckt** sind. Setzt sich eine Investition aus verschiedenen Ansätzen zusammen, so sind die Mittelaufbringungen und die Mittelverwendungen **je Ansatz** zu veranschlagen.

Vor der **Veranschlagung eines investiven Einzelvorhabens** sind gemäß § 17 K-GHG dessen Auftragswert (= Anschaffungs- und Herstellungskosten) und die Folgekosten zu berechnen und in einem **Investitions- und Finanzierungsplan** (übermittelte Vorlage der Landesregierung) darzustellen. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 verpflichtet die kommunale Ebene zur **mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung** (Art. 15 ÖStP 2012), indem ein MEIFP im Zuge des jährlichen VA zu erstellen ist, weshalb im Investitions- und Finanzierungsplan eines investiven Einzelvorhabens auch die **Bedeckung der errechneten Folgekosten zumindest für die kommenden fünf Finanzjahre** darzustellen ist. Der vom GR beschlossene Investitions- und Finanzierungsplan je investivem Einzelvorhaben ist dem **VA 2020 beizulegen**.

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines investiven Einzelvorhabens die Wertgrenzen in **§ 104 Abs. 6 K-AGO** überschreiten, muss für den diesbezüglichen Investitions- und Finanzierungsplan eine **aufsichtsbehördliche Genehmigung** vorliegen, damit das investive Einzelvorhaben in Auftrag gegeben bzw. in Angriff genommen werden darf. Für das Finanzjahr 2020 ist zur **Berechnung der Wertgrenzen** in § 15 Abs. 2 lit. a) K-GHG sowie § 104 Abs. 6 lit. a) K-AGO die Summe des Abschnittes 92 – Öffentliche Abgaben (**Soll**) gemäß Anlage 2 der VRV 1997 des **RA 2018** heranzuziehen (Art. V Abs 10 LGBl. Nr. 80/2019). Für **Gemeindeverbände** gilt diesbezüglich § 1 Abs. 2 letzter Satz K-GHG.

§ 18 K-GHG normiert, dass veranschlagte investive Einzelvorhaben auch im **Nachweis der Investitionstätigkeit** (einzeln) darzustellen sind. Dieser Nachweis (Beilage zum VA) hat sämtliche für das kommende Finanzjahr (2020) **geplante Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen pro investivem Einzelvorhaben** zu

enthalten. Für die veranschlagten sonstigen Investitionen hat der Nachweis der Investitionstätigkeit die **Gesamtsumme aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für sonstige Investitionen** im kommenden Finanzjahr auszuweisen. **Mittelfristige Investitionen** (der Finanzjahre 2020 bis 2024) sind gemäß § 21 K-GHG in Form des Nachweises der Investitionstätigkeit im **MEIFP** als Beilage zum VA 2020 darzustellen.

Weisen **bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungspläne für außerordentliche Vorhaben**, die auch im Nachweis der Investitionstätigkeit für das Finanzjahr 2020 darzustellen sind, eine **Bedeckung „Zuführung oH 2020“** auf, so ist dieser Betrag in der **Spalte „Mittel aus dem Geldfluss der operativen Gebarung“** des Nachweises Investitionstätigkeit zum VA 2020 auszuweisen. Eine **Veranschlagung „Zuführung oH 2020“ im Detailnachweis** auf Kontenebene im **VA 2020 unterbleibt**, zumal der Kontenplan laut Anlage 3b der VRV 2015 **derzeit kein diesbezügliches Konto** vorsieht.

Damit die Befüllung des Nachweises der Investitionstätigkeit automatisiert erfolgen kann, ist **für jede Investition eine „fortlaufende siebenstelligen Investitionsnummer“** zu vergeben. Diesbezüglich wurde im § 18 K-GHG festgelegt, dass die Investitionsnummer bei **investiven Einzelvorhaben** mit der Ziffer **1** und bei **sonstigen Investitionen** mit der Ziffer **2** zu **beginnen** hat, **für eine Investition nur einmal vergeben** werden darf und **bis zum Abschluss der Investition beizubehalten** ist.

Ansonsten bestehen für die Vergabe von Investitionsnummern keine weiteren Vorgaben, jedoch kann seitens der Abteilung 3 empfohlen werden, die einmal gewählte Vergabesystematik beizubehalten. **Folgende Vergabesystematik** für Investitionsnummern kann seitens der Abteilung 3 ab dem VA 2020 **vorgeschlagen** werden:

- 1 240 001** (investives Einzelvorhaben, Ansatz „Kindergärten“, 1. veranschlagtes Vorhaben);
- 2 612 001** (sonstige Investition, Ansatz „Gemeindestraßen“, 1. veranschlagte Investition);

Mit der vorgeschlagenen Vergabesystematik für Investitionsnummern kann beginnend mit der obligatorischen Unterscheidung in „investive Einzelvorhaben“ und „sonstige Investitionen“ durch die **weiteren drei Ziffern der Ansatz-Unterabschnitt**, in welchem die Investition veranschlagt wird, herausgelesen werden. Mit den **letzten drei Ziffern von „000“ bis „999“** können pro Investitionsart und Ansatz-Unterabschnitt insgesamt 1.000 Investitionsnummern ab der Veranschlagung für das Finanzjahr 2020 **aufsteigend vergeben** werden, bis sie wiederbeginnend bei „000“ zu vergeben sind. Für **bereits in Umsetzung befindliche, mehrjährige außerordentliche Vorhaben** aus dem Finanzjahr 2019 und früher sind ebenso Investitionsnummern zu vergeben, damit eine dem K-GHG entsprechende Veranschlagung im **VA 2020** sowie Darstellung im **dazugehörigen Nachweis** der Investitionstätigkeit erfolgen kann. Hierfür schlägt die Abteilung 3 genauso die zuvor beschriebene, aufsteigende Vergabesystematik vor, indem das **zeitlich am weitesten zurückliegend begonnene außerordentliche Vorhaben**, das auch noch im **VA 2020** veranschlagt werden muss, die **Investitionsnummer „1 ??? 000“** erhält.

1.4 Veranschlagung von Vergütungen

Für „Vergütungen“ ergeben sich mit der Umstellung auf die VRV 2015 einige berücksichtigungswürdige Aspekte wie insbesondere **kalkulatorische Erfordernisse**. Oberstes Ziel dabei ist eine **kärntenweit möglichst einheitliche Darstellung** von Vergütungen im neuen kommunalen Haushaltswesen. Vergütungen im **Personalbereich** sind z.B. Leistungserlöse der Betriebe aufgrund von Stundenaufzeichnungen oder konkrete Personalkostenersätze der Hauptverwaltung für Betriebe. Vergütungen für **Sachkosten** sind z.B. Leistungserlöse der Betriebe für Gerätschaften oder Fahrzeuge sowie errechnete anteilige Sachkostenersätze der Hauptverwaltung. Eine taxative Aufzählung von Vergütungen besteht weder in der VRV 2015 noch im K-GHG. Die Erläuterungen zu §7 Abs. 5 VRV 2015 konkretisieren Vergütungen als „**Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft**“ und werden gemäß den Erläuterungen zu § 8 Abs. 4 VRV 2015 den **finanzierungswirksamen Sachaufwendungen** hinzugerechnet.

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind **haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen**, wenn es sich um **Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen** von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen und gemäß der Anlage 6f zur VRV 2015 nachzuweisen. Es ist anzumerken, dass die Methoden für Vergütungen des **Wirtschaftshofes** (Erlass der Kärntner Landesregierung vom 25.04.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83) **auch für andere Betriebe** bzw. **Verwaltungsbereiche** einer Gemeinde synonym anwendbar sind bzw. der Überbegriff „Vergütungen“ für **alle Arten interner Leistungsverrechnung** gilt. Im Informationsschreiben der Abteilung 3 zur VRV 2015 vom 26.09.2019 (Zahl: 03-ALL-709/7-2019) wurde auf die **künftige Darstellung von Betrieben** ausführlich Bezug genommen. Den **schon bisher vorgesehenen Kostendeckungen derartiger Betriebe** liegen einerseits materiell- rechtliche Vorschriften zugrunde und andererseits betriebswirtschaftliche Aspekte. Durch entsprechende Kalkulationen ist **(zumindest) Kostendeckung** in den Betrieben erforderlich. Die **betrieblichen Sub-Haushalte** gelten als **in sich abgeschlossen**, weshalb sich das betriebliche Gemeindevermögen **nicht auf das übrige Gemeindevermögen auswirkt**.

Im genannten Erlass aus 1983 wurde ein grundlegendes **Kalkulationsschema für Verrechnungsstunden** der Leistungen des Wirtschaftshofes festgelegt. Das Kalkulationsschema gliedert sich in **Personalstundensätze** (errechnet aus produktiven, verrechenbaren Jahresstunden der Mitarbeiter) sowie in **Verrechnungsstunden** für Maschinen und Fahrzeuge. Die Bildung einer **zweckgebundenen Rücklage** unter Berücksichtigung der linearen **Abschreibung** für abnutzbares Gemeindevermögen war schon bisher vorgesehen. In Bezug auf die Erstellung des **VA 2020** und die Kalkulation von Vergütungen ist somit darauf hinzuweisen, dass **Abschreibungen** von Vermögensgütern wie bisher in die **Stundensätze** der Produkte „Personal“ und „Gerätschaften“ **miteinzubeziehen** sind, um Kostendeckung bzw. Kapitalerhaltung zu erzielen. Durch eine korrekte Kalkulation (inkl. der Abschreibung) kann gewährleistet werden, dass diese Werte einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve zugeführt werden können und somit im Bedarfsfall verfügbar sind.

Gemäß § 38 Abs. 2 K-GHG sind in den **Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven** in dem Umfang anzusammeln, der für die Instandsetzung und

Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens dieser Einrichtungen erforderlich ist (entspricht § 69 Abs. 2 K-GHO). Dies bedeutet, dass die **entsprechenden liquiden Mittel durch Vergütungen erwirtschaftet** werden müssen und somit zwingender Bestandteil der (Stunden-)Kalkulationen sind. Für Vergütungen in den Ansatzunterabschnitten 850 (**Wasserversorgung**) und 851 (**Abwasserbeseitigung**) wird als Vereinfachung **empfohlen**, die (Personal-)Stundensätze aufgrund **der gesamten Produktivstunden inkl. Eigenleistungen** für den jeweiligen Betrieb zu errechnen. Als **betragsmäßige Basis** wird empfohlen, ausschließlich die **Personalaufwendungen** (ohne Abschreibung von Sachanlagevermögen) anzusetzen.

Damit die Sub-Haushalte von Betrieben **im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt keine Differenzen** aufweisen, sehen die Vergütungskonten „720..9“ und „810..9“ die jeweiligen MVAG- Codes (Verknüpfung des integrierten Drei-Komponenten-Haushalts) vor. Obwohl keine liquiden Mittel bei Vergütungen zu- bzw. abfließen, ist dennoch ein „**finanzierungswirksamer interner Zahlweg**“ bei den Buchungen zu verwenden. Für die Erstellung des **VA 2020** bedeutet dies, dass diese Gebarungsfälle sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungs-VA zu **erfassen** sind und entsprechende **Kalkulationen** durchzuführen sind.

Im Bereich der **investiven Gebarung** ist hinsichtlich der **aktivierten Eigenleistungen** davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen Kontierungen dieser Gebarungsfälle der **Vergütungsnachweis** gemäß Anlage 6f der VRV 2015 **derzeit nicht ausgeglichen** erstellt werden kann, da dieser ausschließlich die Kontenklassen „720..9“ und „810..9“ enthält.

2 Sonstiges zum Voranschlag 2020

Abgesehen von den primär zu beachtenden, vielfach neuen Bestimmungen und Vorgaben hinsichtlich der Veranschlagung für das Finanzjahr 2020 (siehe Punkt 1.) weist die Abteilung 3 nachfolgend auf weitere Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Erstellung des ersten integrierten VA 2020 hin.

2.1 Umgang mit Auslagerungs- und Rückdeckungsversicherungen

§ 28 VRV 2015 sieht den Ansatz von Rückstellungen für diverse Verpflichtungen vor, die zu einem Mittelabfluss führen (können). Zu den **langfristigen Personalrückstellungen** in Abs. 4 zählen u.a. solche für **Abfertigungszahlungen** und **Jubiläumswendungen**. Viele Kärntner Gemeinden haben schon lange vor Inkrafttreten des **Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes – K-SpvG** und den neuen Haushaltsvorschriften der VRV 2015 sogenannte Auslagerungs- oder Rückdeckungsversicherungen für diese Personalkosten abgeschlossen. § 6 Abs. 1 K-SpvG definiert zulässige Veranlagungsformen, in der die genannten Versicherungsgeschäfte allerdings nicht vorkommen. Die Kärntner Landesregierung plant noch in diesem Jahr die Erlassung einer **Verordnung** gemäß § 6 Abs. 2 K-SpvG, mit welcher **Auslagerungs- und Rückdeckungsversicherungen für Abfertigungen und Dienstjubiläen** für **zulässig** erklärt werden sollen.

Die wesentlichen Unterschiede der Auslagerungsversicherungen gegenüber den Rückdeckungsversicherungen in den angeführten Bereichen sind, dass bei der zuerst genannten Variante einerseits eine **vollständige Auslagerung des Risikos** erfolgt, weshalb **keine Rückstellungen** gemäß der VRV 2015 hierfür zu bilden sind und

andererseits eine **steuerfreie Veranlagung** (weder Kapitalertrags- noch Versicherungssteuer) erfolgt. D.h. bei **Rückdeckungsversicherungen** sind anders als bei Auslagerungsversicherungen **Personalarückstellungen samt Risikovorsorgen** gemäß der VRV 2015 im Ausmaß des bei der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband verbleibenden Risikos im VA 2020 anzusetzen. Hat eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband **keine derartigen Versicherungen** abgeschlossen, so sind Rückstellungen für Abfertigungen und Dienstjubiläen mit den entsprechenden Risikovorsorgen **im vollen Ausmaß im VA 2020** zu dotieren.

Sollte aufgrund der genannten Vorteile nunmehr die **Überführung** einer bereits seit längerem eingegangenen Rückdeckungsversicherung in eine **Auslagerungsversicherung** angedacht werden, so muss seitens der Abteilung 3 aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die **Reduktion des Garantiezinses** über die letzten Jahre hingewiesen werden. Eine solche Überführung bedingt die Anpassung des höheren Garantiezinses in den alten Versicherungsverträgen auf die **aktuelle niedrigere Garantieverzinsung**, weshalb für die Entscheidung im Einzelfall eine Umrechnung von der Versicherung angefordert werden sollte.

2.2 Umgang mit überregionalen Radwegen

Hinsichtlich der Frage der **Aufnahme von überregionalen Radwegen in die Vermögensrechnung** wurde den Gemeinden bisher empfohlen, im konkreten Einzelfall die Verträge mit dem Land Kärnten auf Klauseln der Übertragung von Erhaltungs- und Instandsetzungspflichten zu prüfen. Die VRV 2015 stellt im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung von Gemeindevermögen als einziges Kriterium auf das Vorliegen von „**wirtschaftlichem Eigentum**“ ab. In **§ 16 Abs. 2 des Kärntner Straßengesetzes** 2017 wird grundsätzlich das **Land** zur Tragung der **Herstellungskosten** für überregionale Radwege verpflichtet. Weiters wird determiniert, dass als Herstellungskosten von überregionalen Radwegen auch die **Wiederinstandsetzung** (Wiederherstellung) nach Elementarereignissen sowie die **Generalsanierung** nach Ablauf der technischen Lebensdauer zu klassifizieren sind.

Da die **Instandsetzung** und nicht die Instandhaltung (Erhaltung) das ausschlaggebende Kriterium zur **Aktivierung** von Vermögenswerten darstellt und Bestimmungen in Landesgesetzen über vertragliche Regelungen zu stellen sind, befinden sich die **überregionalen Radwege im wirtschaftlichen Eigentum des Landes** Kärnten. Dies wurde mit der **Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement** des Amtes der Kärntner Landesregierung so **abgestimmt**, weshalb die überregionalen Radwege **nicht** in die Vermögensrechnung der **Gemeinden (Eröffnungsbilanzen)** aufzunehmen sind und auch **keine lineare Abschreibung oder Auflösung von Investitionszuschüssen dafür im VA 2020** zu veranschlagen ist.

2.3 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2020

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 (Zahl: 03-ALL-58/23-2018) wurde den Kärntner Gemeinden bereits der aufgrund des Kärntner **BZ-Verteilungsmodells 2019/20** errechnete **BZ-Rahmen** für die Haushaltsjahre 2019 und **2020 zugesichert**. Als **mittelfristiger BZ-Rahmen (2021 bis 2024)** ist **zumindest der BZ-Grundrahmen 2020** anzusetzen. Je nach Bedarf des Gemeindefinanzausgleichs 2020 im VA 2020 können nach erfolgter VA-Begutachtung **maximal 85%** der **Summe** des BZ-

Grundrahmens 2020 und nicht für den Haushaltsausgleich benötigter Mittel des Gemeindefinanzausgleichs 2020 als mittelfristiger BZ-Rahmen (2021 bis 2024) angesetzt werden.

Im Zuge der Begutachtung der VA-Entwürfe 2020 wird von der Abteilung 3 ein allfälliges **vorläufiges Abgangsdeckungserfordernis 2020** ermittelt. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der BZ- Abgangsdeckung 2020 wird frühestens nach Vorliegen des RA 2019 getroffen. Zum **Ausgleich des VA 2020** sind im Bedarfsfall vorrangig die für 2020 durch das Bundesministerium für Finanzen prognostizierten **Finanzzuweisungen** (gemäß § 24 und 25 Finanzausgleichsgesetz 2017) und der zugesicherte **Gemeindefinanzausgleich 2020** einzusetzen.

Da die VRV 2015 strikt zwischen „**laufenden Transfers**“ und „**Kapitaltransfers / Investitionszuschüssen**“ (= Transfers, die zu einer Investition beim Empfänger führen) unterscheidet, ist u.a. bei den **BZ-Mitteln aufgrund ihrer Verwendung** entsprechend dem **neuen Kärntenspezifischen Kontierungsleitfaden** vorzugehen.

Bei der Abgangsdeckung (Konto „**8612**“) und dem Gemeindefinanzausgleich (Konto „**8613**“) handelt es sich – wenn für den **Haushaltsausgleich** eingesetzt - um **Transfers** vom Land. BZ-Mittel **innerhalb des Rahmens** (= BZ-Grundrahmen und nicht für den Haushaltsausgleich in Anspruch genommener Gemeindefinanzausgleich) und **außerhalb des Rahmens**, die für **investive Maßnahmen** verwendet werden, stellen demgegenüber **Kapitaltransfers** dar. Solche Kapitaltransfers sind am **Sonderposten „Investitionszuschüsse“** zur ertragswirksamen Auflösung gegen die Abschreibung des damit geförderten Vermögens zu passivieren (Kontierung: „301“).

Die für **2020 zugesicherten BZ-Mittel** (innerhalb und außerhalb des Rahmens) sind im VA 2020 dann vorzusehen, wenn sie konkret zur Bedeckung von veranschlagten Mittelverwendungen für Investitionen oder als **Gemeindefinanzausgleich** für den **Haushaltsausgleich** dienen.

3 Abschließende Ausführungen

Wie in den vergangenen Jahren wird das Hauptaugenmerk bei den Begutachtungen der VA-Entwürfe 2020 weiterhin auf „**Abgangsgemeinden**“ gelegt. Die Aufsichtsbehörde sieht sich auch diesmal dazu veranlasst, die Begutachtungen der VA-Entwürfe hinsichtlich bestehender kommunaler Aufgabengebiete im Sinne **landesweit einheitlicher Kriterien und „Benchmark- Standards“** durchzuführen. Neben der Anwendung des BZ-Verteilungsmodells 2020 nach objektiven Kriterien verfolgt die einheitliche VA-Überprüfung insbesondere das Ziel der Gleichbehandlung sämtlicher Kärntner Gemeinden. Der anzuwendende Prüfungsmaßstab sollte demnach vor allem bei „Abgangsgemeinden“ dazu führen, das **Abgangsdeckungserfordernis zu minimieren**. Es ist damit überdies die Absicht verbunden, die dadurch freiwerdenden Mittel zusätzlich zur Finanzierung anstehender Gemeindeprojekte einsetzen zu können.

Wie in den Vorjahren gehandhabt, werden die Überprüfungen der VA-Entwürfe 2020 durch die zuständigen Revisionsbediensteten der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement vorgenommen. **Ausgenommen** davon sind lediglich die **Statutarstädte** Klagenfurt und Villach. Hinsichtlich der **konkreten Überprüfungsmodalitäten** der Abteilung 3 für die VA-Entwürfe 2020 werden die einzelnen Gemeinden, Schulgemeindeverbände und der Gemeindeverband

Karnische Region noch rechtzeitig von den zuständigen Revisionsbediensteten in Kenntnis gesetzt.

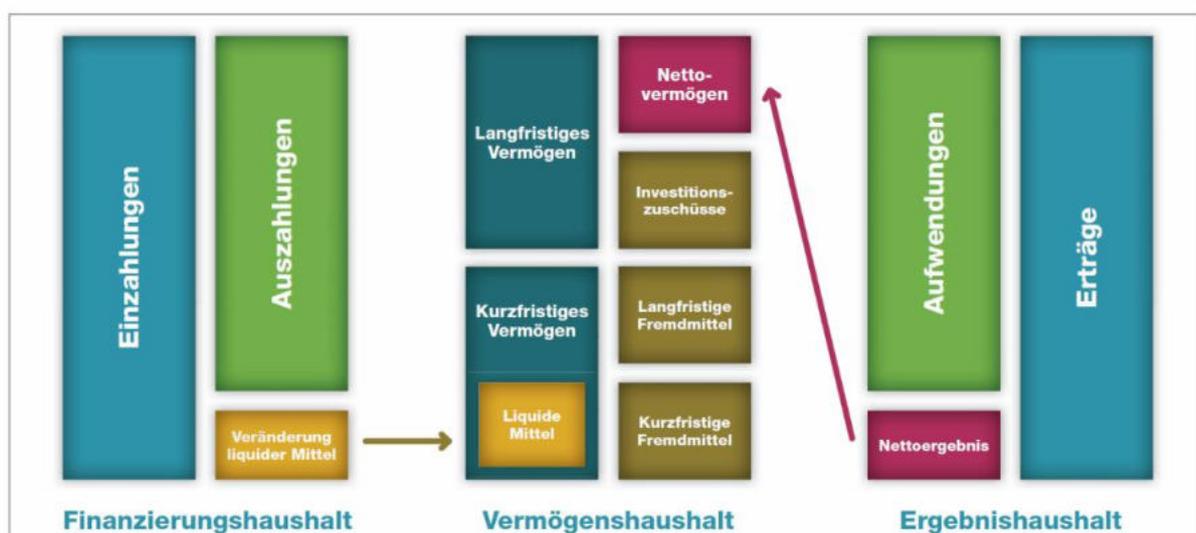
Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass die „**FAQ-Datenbank**“ der Abteilung 3 zur Umsetzung der VRV 2015 um **Antworten zu neuen Fragestellungen** erweitert und bezüglich geänderter Rechtsauslegungen aktualisiert wurde. Die **aktualisierte Datenbank** kann vom Intranetportal „**CNC-Gemeinden**“ unter dem Menüpunkt „VRV 2015“ heruntergeladen werden. Außerdem stehen dort auch der **aktualisierte Kärntenspezifische Kontierungsleitfaden zur VRV 2015** wie auch die **Nachweise zum K-GHG** (u.a. der **neue Investitions- und Finanzierungsplan**) im **Excel-Format** zum Download bereit.

Mit freundlichen Grüßen!

Abteilung 3 – Gemeinden,
Raumordnung und Katastrophenschutz:
SGL Jürgen Krenn, BA MA

Zum besseren Verständnis der Neuerungen durch die VRV 2015 folgt ein Auszug aus dem KDZ Kontierungsleitfaden 2018 erstellt durch Mag. Peter Biwald, MMag. Clemens Hödl:

Vom kameralen Voranschlag und Rechnungsabschluss auf Basis der VRV 1997 wird mit der VRV 2015 auf einen **Integrierten Drei-Komponenten-Haushalt** umgestellt. Neben dem Finanzierungshaushalt (auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen) wird es mit dem Voranschlag 2020 auch einen Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) sowie eine Vermögensrechnung (Vermögen auf der Aktivseite, Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite) geben. Der Integrierte Drei-Komponenten-Haushalt bedeutet sowohl für den Voranschlag als auch für den Rechnungsabschluss künftig einen neuen Aufbau und neue Inhalte und sie weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.



Jeder **Zahlungsstrom (Einzahlung/Auszahlung) wird im Finanzierungshaushalt verbucht**. Wenn damit im Jahr des Zahlungsstroms auch ein Wertzuwachs oder Wertverbrauch verbunden ist, schlägt sich dies auch im Ergebnishaushalt nieder. Eine Ein- und Auszahlung findet sich im Vermögenshaushalt jedenfalls in einer Veränderung des Bank-/Kassabestands wie auch der Forderungen und Verbindlichkeiten wieder. Am Ende des Jahres bildet die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen die Veränderung liquider Mittel ab. Ein positiver Betrag, d.h. die Einzahlungen sind größer als die Auszahlungen, spiegelt sich in einem höheren Kassa-/Bankbestand zum 31.12. gegenüber dem 01.01. des Jahres wider. Bei einem negativen Saldo ist es umgekehrt.

Jeder **Wertzuwachs (= Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder**. Der Wertzuwachs bzw. Wertverbrauch kann vom Zahlungsstrom abweichen. Dies ist jedenfalls beim Anlagevermögen gegeben. Die Anschaffung eines langlebigen Wirtschaftsguts (z. B. eines Fahrzeugs oder Gebäudes) führt im Jahr der Anschaffung zu einer Auszahlung (Zahlungsstrom im Finanzierungshaushalt) in Höhe des Anschaffungswertes. Sie findet sich jedoch erst in den Jahren der Nutzung als Wertverbrauch (Aufwand) im Ergebnishaushalt wieder. D.h., der Saldo der Ergebnisrechnung (= Nettoergebnis) weicht künftig vom Saldo 1 der Finanzierungsrechnung (= Saldo der operativen Gebarung) ab. Die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen bildet das Nettoergebnis, dieses geht 1:1 in das Nettovermögen (privatwirtschaftliches Eigenkapital) ein.

Die **Vermögensrechnung** ist nur im Rechnungsabschluss auszuweisen. Jeder Vermögenszugang im Bereich des Finanz- und Sachanlagevermögens, der Beteiligungen sowie der Forderungen und Vorräte erhöht das Vermögen und damit die Aktivseite, jeder Abgang – durch Nutzung, Ausscheidung oder Begleichung der Forderung – reduziert es. Jede zusätzliche Verpflichtung – z. B. durch offene Verbindlichkeiten, Darlehensaufnahmen, oder höhere Rückstellungen – erhöht die Passivseite (wie auch umgekehrt). Das Nettovermögen ändert sich primär auf Basis des Saldos der Ergebnisrechnung.

1. Ergebnishaushalt – Wie ist er aufgebaut? Was sagt er aus?

Die Ergebnis-Rechnung stellt künftig den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Neben den laufenden Aufwendungen kommen künftig insbesondere Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierung von Rückstellungen hinzu, Das Nettoergebnis (Gewinn bzw. Verlust) zeigt für den Gesamthaushalt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln bedeckt werden können. Ist das Nettoergebnis positiv, dann hat die Gemeinde genug Erträge erwirtschaftet, ist es negativ, können die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur nicht abgedeckt werden.

Die Erträge setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit - diese umfassen Erträge aus den gemeindeeigenen Steuern, den Ertragsanteilen, den Gebühren, Leistungserlösen sowie Sonstige Erträge;
- Erträge aus Transfers umfassen die Zuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts (z. B. Landesförderungen für Kinderbetreuung) und sonstiger Institutionen;

- Finanzerträge beinhalten z.B. die Erträge aus Beteiligungen und Veranlagungen.

Die Aufwendungen beinhalten folgende Positionen:

- Personalaufwand – Gehälter, Löhne, Sozialabgaben, Aufwand für Abfertigungsrückstellungen, Rückstellungen für Jubiläumsgelder sowie offene Urlaube;
- Sachaufwand – Material-, Betriebs-, Instandhaltungs-, Energieaufwand (kurz die derzeitigen Postenklassen 4, 6 und 7 ohne Transfers und Zinsen) plus die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen;
- Transferaufwand – Aufwendungen für Krankenanstalten-, Landes- und Sozialhilfeumlage sowie Förderungen und Subventionen;
- Finanzaufwand – Zinsen für Finanzschulden und Verluste aus Veranlagungen.

Die Summe der Erträge abzüglich der Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten (inkl. des Wertverzehr des Anlagevermögens) aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann. Das Nettoergebnis wird mit dem Nettovermögen in der Vermögensrechnung verrechnet. Ein positives Nettoergebnis erhöht das Nettovermögen, ein negatives reduziert dieses.

Weiters liefert die Ergebnisrechnung mit den ansatzweisen Abschreibungen, denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anschaffungs- und Bewertungszeitpunkt wie auch zum 31.12. des jeweiligen Jahres (= fortgeschriebener Wert bzw. Buchwert) gegenüber stehen, einen Einblick, wie weit die Substanz des Gemeindevermögens erhalten werden kann. Dafür bedarf es einerseits eines mehrjährigen Betrachtungszeitraums (fünf bis zehn Jahre) sowie einer differenzierten Erfassung und Zuordnung der Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen.

Schließlich bringt die Ergebnisrechnung auch bessere Informationen zur Kostendeckung in den Gebührenhaushalten wie auch bei den Zuschussbereichen wie z. B. der Kinderbetreuung. Damit kann das Erfordernis einer Gebührenerhöhung besser beurteilt werden. Die Höhe von Überschüssen in den Gebührenhaushalten ist damit leichter ermittelbar und somit ist besser nachvollziehbar, wie weit diese in einem inneren Zusammenhang verwendet werden.

2. Finanzierungshaushalt – Wie ist er aufgebaut? Was sagt er aus?

Der **Finanzierungshaushalt** liefert Informationen zu Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushalts sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Saldo 1 (Überschuss der laufenden bzw. operativen Gebarung) die Investitionen (Saldo 2) gedeckt werden können und wie viel für die Tilgung von Schulden sowie den Aufbau von Cash-Reserven (Zahlungsmittelreserven) übrig bleiben. In der künftigen Finanzierungsrechnung werden die Ist-Werte (Einzahlungen und Auszahlungen) ausgewiesen und nicht wie derzeit auch die Soll-Werte (Anspruch und Verpflichtung).

Die Finanzierungsrechnung wird für den Gesamthaushalt künftig folgendes Aussehen haben:

- Der Saldo 1 ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist den Cash-Überschuss aus dem laufenden Betrieb aus.
- Der Saldo 2 zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensäußerungen.
- Der neue Saldo 3 weist das Ergebnis von Saldo 1 und 2 explizit aus. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann (positiver Saldo 3) oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.
- Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo 4 zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste, ein negativer, dass die Gemeinde Schulden tilgen konnte. Eine wichtige Änderung zum jetzigen System ist, dass die Rücklagengebarung nicht in der Finanzierungsrechnung, sondern ausschließlich in der Ergebnisrechnung dargestellt wird.
- Der Saldo 5 zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die im Rechnungsabschluss, jedoch nicht im Voranschlag dargestellt wird.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages 2020 erfolgte am 11. Dezember 2019 durch die Revisionsbeamtinnen Frau Gratzner und Frau Huß in Anwesenheit von AL G. Rudolf Mausnitz und FV Christian Enzi.

Aufgrund der Gesetzesänderungen welche die VRV 2015 sowie die neue K-GHO mit sich bringen, ist eine direkte Gegenüberstellung der Voranschlagsbeträge zum Jahr 2019 und dem Rechnungsabschluss zum Jahr 2018 nicht möglich, bzw. können diese erst im VA 2021 dargestellt werden. Durch den neuen kärntenspezifischen Kontierungsleitfaden haben sich Kontenbezeichnungen sowie deren Nummerierung verändert, welches zusätzlich einen direkten Vergleich erschwert.

Da derzeit im Voranschlag noch keine Abschreibung der Vermögensgegenstände dargestellt ist, ergibt sich zusätzlich ein verfälschtes Bild im Ergebnishaushalt.

Der **Ergebnisvoranschlag** für den Gesamthaushalt weist folgende Summen aus:

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2020
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.384.100,00
1	212	Erträge aus Transfers	508.000,00
1	213	Finanzerträge	2.400,00
SU	21	Summe Erträge	2.894.500,00
1	221	Personalaufwand	541.800,00
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	720.600,00
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.603.200,00
1	224	Finanzaufwand	13.100,00
SU	22	Summe Aufwendungen	2.878.700,00
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	15.800,00

1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	11.700,00
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	-11.700,00

SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	4.100,00
-------------	-------------	--	-----------------

Der **Finanzierungsvoranschlag** für den Gesamthaushalt weist folgende Summen aus:

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.384.100,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	508.000,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	2.400,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.894.500,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	541.800,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	720.600,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.603.200,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	13.100,00

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2020
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.878.700,00

SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	15.800,00
------------	------------	--	------------------

1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	58.200,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	58.200,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	86.200,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	86.200,00

SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-28.000,00
------------	------------	--	-------------------

SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-12.200,00
------------	------------	--	-------------------

1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	700,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00

1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	700,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	121.100,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	121.100,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-120.400,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-132.600,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00

Festgestellt wird, dass nur laufende Ausgaben veranschlagt wurden bzw. solche, wo die Gemeinde ihrerseits Verpflichtungen eingegangen ist.

Freiwillige Ausgaben wurden nur solche veranschlagt, wo eine Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre (z.B. Vereinsförderungen, Feuerwehren) und wo entsprechende Beschlüsse gefasst wurden.

Investitionen

Fonds	Konto	Bezeichnung	Herstellkosten
010000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00
163000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.500,00
211000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.000,00
240000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	800,00
770000	050000	Sonderanlagen	1.500,00
814000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00
820000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.900,00
831000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.000,00
850000	004000	Wasser- und Abwasserbauten u. -anlagen	53.500,00
850000	050000	Sonderanlagen	1.000,00
852000	042000	Amts- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.000,00

86.200,00

Freiwillige Leistungen:

Feuerwehrwesen - Abschnitt 163000:

Netto Auszahlungen:	41.600,00
Kärnten Schnitt (€ 18,00 x 1244 Einwohner)	22.392,00
Netto Auszahlungen über Kärnten-Schnitt	19.208,00

Straßenreinigung - Abschnitt 814000:

Netto Auszahlungen:	60.800,00
Durchschnittliche Netto Ausgaben 2016- 2018	52.892,00
Netto Auszahlungen über Schnitt 2016- 2018	7.908,00

Div. Ansätze	VA 2019	VA 2020	Erhöhung
Abschnitt 26	3.800,00	3.900,00	100,00
Gruppe 3	13.700,00	16.800,00	3.100,00
Abschnitt 419	500,00	500,00	0,00
Abschnitt 42	2.800,00	2.800,00	0,00
Abschnitt 43	1.500,00	1.600,00	100,00
Abschnitt 52	3.900,00	4.000,00	100,00
Abschnitt 74	7.000,00	7.100,00	100,00
Abschnitt 782	20.000,00	20.000,00	0,00
Abschnitt 789	0,00	0,00	0,00
Abschnitt 86	0,00	0,00	0,00
			3.500,00

**Ergebnis und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der integrierten
Gebührenhaushalte:**

	EVA (SA00)	FVA (SA5)	FVA (SA1)
Gesamthaushalt	4.100,00	-132.600,00	15.800,00
abzüglich:			
Wirtschaftshof (820000)	-100,00	0,00	0,00
Wasserversorgung (850000)	100.100,00	-46.300,00	100.100,00
Abwasserentsorgung (851000)	-100,00	0,00	0,00
Müllentsorgung (852000)	1.900,00	0,00	2.000,00
Wohngebäude (853000)	0,00	10.900,00	10.900,00
Ergebnis nach Abzug:	-97.700	-97.200,00	-97.200,00

E I N N A H M E N

Gruppe 0

€ 44.400,00

Die Einnahmen dieser Gruppe betreffen die Kostenersätze von Bund und Land (VWKE NÄ-Taxe) sowie die Kostenbeiträge der einzelnen Verwaltungszweige, Miete VMK und sonstige Einnahmen.

Gruppe 1

€ 4.000,00

Die Einnahmen dieser Gruppe betreffen die Gutschriften aus Versicherungen. Die Bedarfszuweisungsmittel 2020 für die teilweise Rückzahlung der „inneren Darlehen“ (Sanierung FWGH St. Lorenzen/G. und Ankauf KLF Lassendorf) erfolgt mittels Nachtragsvoranschlag.

Gruppe 2

€ 107.100,00

Die Elternbeiträge für die Sommerbetreuung sind mit € 1.800,00 veranschlagt.

Derzeit besuchen 37 Kinder (Stand Dez. 2019) den Kindergarten, davon sind 12 Vorschulkinder.

Der Abgang beim Abschnitt 240 „Kindergarten“ beträgt € 80.500,00.

Gruppe 3

€ 93.300,00

Die Einnahmen betreffen die Mieten und Betriebskostenersätze für die Benützung (Vermietung) des Kultursaaes und sonstige Einnahmen.

Weitere Einnahmen betreffen die BZ-Mittel in der Höhe von € 83.000,00 für das Vorhaben „Sanierung Kultursaal/Kindergarten“ für das Jahr 2020.

Gruppe 4

€ 3.100,00

Die Einnahmen betreffen die Rückersätze seitens des SHV für die Einrichtung „Essen auf Rädern“ sowie Transfers vom Land für Schulassistenten und Inklusion.

Gruppe 5

€ 35.400,00

Veranschlagt sind die „Sonstige Einnahmen“ im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ sowie die für die Durchführung des investiven Vorhabens „Ölkesselfreie Gemeinde“ notwendigen BZ-Mittel in der Höhe von € 5.000,00 und Förderung durch den KEOWOG-Fonds in der Höhe von € 30.000,00.

Gruppe 6

€ 94.700,00

Die Einnahmen betreffen die Veräußerung von Handelswaren, Strafgeldern nach der StVO und die Förderung des Bundes zum Verkehrsverbund sowie BZ-Mittel in der Höhe von € 91.000,00 für die Durchführung des investiven Vorhabens „Schutzwasserbauten – Schwarzenbach“.

Gruppe 7

€ 210.400,00

Der Voranschlag für den Fremdenverkehrshaushalt ist ausgeglichen erstellt.

Veranschlagt wurden:

Ortstaxe	155.000,00
Pausch. Ortstaxe	11.000,00
Tourismusabgaben	31.000,00
Sonstige Einnahmen	13.200,00

Gruppe 8

€ 691.600,00

Wirtschaftshof

Der Wirtschaftshof wurde in Einnahme und Ausgabe mit € 154.700,00 veranschlagt, und zwar:

Leistungserlöse Wirtschaftshof Arbeiter	124.400,00
Leistungserlöse Wirtschaftshof Maschinen	28.300,00

Im Bereiche des Wirtschaftshofes wurden für 2 Bedienstete (VB II) lt. Stellenplan sowie einer zusätzlichen Aushilfe für die Sommermonate die Personalkosten kalkuliert.

Der Stundensatz für den Wirtschaftshofarbeiter beträgt für 2020 € 33,00.

Bei den Stundensätzen für Fahrzeuge und Geräte wurden die laufenden Kosten sowie Serviceleistungen für Steyr Traktor 4120, Kommunalfahrzeug (Kubota) und den PKW einkalkuliert.

Es ergeben sich folgende Stundensätze:

Steyr Traktor 4120:	32,00
Steyr Traktor 4120 + Frontlader	43,00
Steyr Traktor 4120 + Heckbagger	53,00
Steyr Traktor 4120 + 3-Seiten-Kipper	38,00
Kommunaltraktor (Kubota)	20,00
Ford Connect	24,00

Die Zuordnung zu den einzelnen Verwaltungszweigen erfolgt auf Grund von Ergebnissen der Vorjahre bzw. Erfahrungswerten.

Freibad Weißbriach

Folgende Einnahmen wurden veranschlagt:

Erlöse Badeeintritte	13.400,00
Erlöse Kärnten Card	6.500,00
Nebenerlöse	0,00
Betriebskostenersatz	3.000,00

Anmerkungen:

Das Pachtverhältnis mit Herrn Meiswinkel ist aufrecht und es sind die Betriebskostenersätze für das ganze Jahr in der Höhe von € 3.000,00 veranschlagt.

Der Vertrag mit der KIG Karnische Incoming GmbH betreffend der Premium Card (Möglichkeit des freien Eintrittes für „KIG“-Betriebe) wurde fristgerecht gekündigt bzw. wird sich der GR mit der weitere Vorgangsweise befassen.

Grundbesitz

Für das Projekt „Baulandmodell Jadersdorf“ ist für die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehen ein BZ-Betrag von € 30.600,00 veranschlagt.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen aus den Vermietungen veranschlagt (Reisebüro Wastian GmbH, Salburg GmbH und VS Weißbriach).

WVA Weißbriach

Bei der WVA Weißbriach sind Einnahmen in der Gesamthöhe von € 143.000,00 veranschlagt. Davon sind € 10.000,00 Anschlussbeiträge, € 120.000,00 Benützungsgebühren und € 12.200,00 Bundeszuschüsse (Zuschüsse zu den Annuitätenzahlungen BA 01, 02 und BA 03) veranschlagt.

Abwasserbeseitigung

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung ist ausgeglichen erstellt. Es sind Einnahmen an Zinsen, Kanalanschluss- und Benützungsgebühren in der Höhe von € 245.000,00 veranschlagt.

Müllhaushalt

Der Müllhaushalt wurde in Einnahme und Ausgabe mit € 68.600,00 ausgeglichen erstellt. Folgende Einnahmen sind veranschlagt:

Rückersätze von Ausgaben	7.000,00
Sonstige Einnahmen (ASSZ)	6.500,00
Benützungsgebühren	55.000,00

Gruppe 9

Abschnitt 920: Ausschließliche Gemeindeabgaben

Grundsteuer v. land- u. forstw. Betrieben	11.000,00
Grundsteuer von den Grundstücken	101.000,00
Kommunalsteuer	180.000,00
Ortstaxe	155.000,00
pauschalisierte Ortstaxe	11.000,00
Lustbarkeitsabgabe	100,00
Abgaben für das Halten von Tieren	1.700,00
Zweitwohnsitzabgaben	13.500,00
Nebenansprüche	1.500,00
Verwaltungsabgaben	3.000,00
Kommissionsgebühren	1.000,00
	<hr/>
	478.800,00

Abschnitt 921: Fremdenverkehrsabgabe/Tourismusabgabe

€ 31.000,00

Abschnitt 925: Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

€ 1.175.200,00

Abschnitt 940: BZ Gemeindefinanzausgleich

€ 137.000,00

Abschnitt 945: Zweckzuschüsse Bundespflegefonds

€ 44.100,00

A U S G A B E N

Pflichtausgaben

Allgemein wird festgestellt, dass die Gesamtpersonalkosten (Allgemeine Verwaltung, Volksschule, Kindergarten, Tourismus, Wirtschaftshof) für das Jahr 2020 mit € 541.800 veranschlagt wurden. Berücksichtigt wurde eine 2,0 %ige Bezugserhöhung.

Pflichtausgaben (Beiträge, Umlagen):

Bezeichnung	Ansatz:	VA-Betrag:
Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	0000/7524	2.600,00
Umlage Verwaltungsgemeinsch.	0120/7207	27.000,00
Beitrag GSZ	0120/7543	1.100,00
Beitr. Pensionsfonds - GSZ	0800/7525	94.000,00
Beitr. Ktn. Verwaltungsakademie	0910/7542	1.200,00
Beitrag pädagogische Beratungszentr.	2100/7513	200,00
Umlage Schulgemeindevorband	2100/7522	89.900,00
Beitrag Ktn. Schulbaufonds	2100/7541	19.900,00
Schülerhaltungsbeitrag Berufss.	2200/7515	13.900,00
Kinderbetreuungseinrichtungen	2490/7519	26.100,00
Sozialhilfe Kopfquote	4110/7516	381.900,00
Umlage Sozialhilfeverband	4110/7523	0,00
Rettungsbeitrag	5300/75114	12.200,00
Krankenanstalten - Abgang	5600/75112	197.400,00
Verkehrsverbund - Beitrag	6900/7545	60.200,00
Landesumlage	9300/75113	74.900,00
		<hr/>
		1.002.500,00

Mietzahlungen an die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastruktur KG:

Mieten Gemeindeamt	9.200,00
Mieten Reisebüro	400,00
Mieten Tourismusbüro	1.400,00
Mieten Kindergarten	9.800,00
Mieten Musikschule	400,00
Mieten Kultursaal	42.900,00
Mieten Geräte-u.Lagerhalle	6.500,00
<u>Summe:</u>	<u>70.600,00</u>

Die Mietenkalkulation der GG KG erfolgte durch die BDO GmbH und wird ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben durchgeführt.

Die Mietenverrechnung der GuL, GA, RB und MS erfolgen USt-frei. Das bedeutet, dass nur die Betriebskosten weiterverrechnet werden, jedoch in weiterer Folge kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Gruppe 0

€ 504.300,00

Folgende Ausgaben wurden veranschlagt:

0000 Vertretungskörper	74.700,00
0100 Zentralamt	287.200,00
0120 Hilfsamt	26.100,00
0150 Öffentlichkeitsarbeit ua	3.600,00
0600 Beiträge am Verbände	4.500,00
0700 Verfügungsmittel	11.000,00
0800 Pensionen	94.000,00
0900 Personalbetreuung	2.500,00
0940 Gemeinschaftspflege	700,00
	<u>504.300,00</u>

Die Umlage an den Gemeindeverband beträgt insgesamt € 27.100 und zwar:

Musikschule (Bürokraft)	3.300,00
Partnerschaft, touristische Projekte	300,00
Bautechniker	5.100,00
Regionalmanagement	2.500,00
Aufwand Verwaltung GV KS Region	13.800,00
KEM u. Regionalprojekte	2.100,00
	<u>27.100,00</u>

Gruppe 1

€ 45.900,00

Die Ausgaben dieser Gruppe betreffen die Entgelte für die Totenbeschau und Ausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren.

Der Kärntenschnitt (Benchmark-Kriterien) für die Feuerwehren beträgt unverändert **€ 18,00/Einwohner, d.s. 22.392,00** (Mehrausgaben zählen zu den freiwilligen Leistungen).

Gruppe 2

€ 391.900,00

Zum Schulerhaltungsbeitrag an die Stadtgemeinde Hermagor wird festgestellt, dass Kinder aus der Gemeinde Gitschtal die VS in Hermagor besuchen. Die entsprechenden Schulerhaltungsbeiträge werden im Nachhinein vorgeschrieben.

Für die Sommerbetreuung (Monat August) sind € 7.300,00 für 2 Personen (Fach- und Hilfskraft) veranschlagt. Im August 2019 haben 13 Kinder (das sind 4 weniger als 2018) dieses Betreuungsangebot in Anspruch genommen.

Gemäß Kärntner Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden dem Land 56 % der Kosten für die Tagesbetreuung zu ersetzen, das bedeutet für die Gemeinde Gitschtal eine jährliche Gemeindegopfquote in der Höhe von € 26.100,00.

Gruppe 3

€ 146.500,00

Für die Musikschule sind insgesamt Ausgaben von € 9.000,00 veranschlagt. Die Gesamtkosten für das Gemeinschaftshaus St. Lorenzen/G. sind mit € 5.800,00, für den Kultursaal Weißbriach sind mit € 46.700,00 und die Zuführung der BZ-Mittel an die GG KG mit € 83.000,00 veranschlagt.

Für die Erstellung einer Gemeindechronik wurden € 2.000,00 veranschlagt.

Gruppe 4

€ 388.200,00

4110-7516	Sozialhilfe Kopfquote	381.900,00
4190-7570	Pensionistenverbände	500,00
4230-7570	Essen auf Rädern	2.500,00
4290	Sonstige Maßnahmen	1.700,00
4390	Jugendwohlfahrt	1.600,00
		<hr/>
		388.200,00

Die freiwilligen Leistungen für die Pensionistenverbände, Essen auf Rädern, Seniorentag, Babypakete, Müllsäcke für Neugeborene und Abhaltung eines Spieletages sind mit insgesamt € 6.300 veranschlagt.

Gruppe 5

€ 252.200,00

5100-751110	Beiträge Sprengelärztegesetz	3.000,00
5190	Gesunde Gemeinde	500,00
5280-7520	Tierkörperentsorgung	3.500,00
5300-751140	Rettungsdienste	12.200,00
	Krankenanstalten	
5600-751120	(Abgangsdeckung)	197.400,00
		<hr/>
		216.600,00

Für die Durchführung des investiven Vorhaben „Ölkesselfreie Gemeinde“ wurden Förderbeiträge im Jahr 2020 an Private mit € 30.000,00 und an Unternehmen mit € 5.000,00 veranschlagt.

Gruppe 6

€ 158.400,00

Für die Instandhaltung von Straßenbauten ist ein Betrag von € 10.000,00 und für Vermessungen ua. ein Betrag von € 1.500,00 vorgesehen.

Beim Ansatz 6330 Wildbachverbauung sind folgende Ausgaben veranschlagt:

€ 10.000,00 Interessentenbeiträge (Sofortmaßnahmen)

€ 10.000,00 Anteilige Kosten Stadtgde. Hermagor-Pressegger See, BA 01, BA 02.

Für das investive Einzelvorhaben „Schutzwasserbauten – Schwarzenbach“ sind Ausgaben in der Höhe von € 91.000,00 veranschlagt.

Aufwand für Verkehrsverbund einschließlich Nebenvereinbarung beträgt insgesamt € 60.200,00 und setzt sich folgt zusammen:

2320-7545	Schülertransport	15.000,00
2400-7545	Kindergartentransport	8.500,00
7710-7545	Schibus	23.300,00
6900-7540	Verkehrsverbund (öffentl. Verkehr)	13.400,00
		<u>60.200,00</u>
	Ersätze Bund (Personennahverkehr)	9.200,00

Gruppe 7

€ 244.000,00

Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind mit € 7.100,00, für das e5 Landesprogramm € 4.700,00 und für Mieten (E-Car-Sharing) € 2.000 veranschlagt.

Die Ausgaben für die Abschnitte 770000 und 77100 (Fremdenverkehr) betragen € 210.200,00 und sind wie folgt veranschlagt:

Laufender Aufwand	41.400,00
Personalkosten	41.000,00
Schibus	23.300,00
Werbung u. Maßnahmen	25.800,00
Veranstaltungen	4.000,00
Beitrag "Reg. Tourismusverband" - NWL	<u>74.700,00</u>
	210.200,00

Die Veranschlagung des Beitrages an die „NWL“ erfolgt in der Höhe von € 74.700,00. Von den vereinnahmten Ortstaxen einschließlich der pauschalisierten Ortstaxe sind 45 % lt. Subventionsvertrag dem „regionalen Tourismusverband – NWL“ zu überweisen.

Gruppe 8

€ 878.100,00

8140 Straßenreinigung

Gesamtausgaben: € 71.500,00

Auch im Bereich der Straßenreinigung (Schneeräumung) gelten seitens der Abteilung 3 die einheitlichen Prüfungskriterien, wobei die letzten 3 Jahre als Durchschnittswert herangezogen werden.

Mit den angeführten Gesamtausgaben liegt die Gemeinde mit € 7.908,00 über den Kärntenschnitt (ist somit freiwillige Leistungen).

Für die Neuanschaffung eines Schneepflugs für die Ortschaften St. Lorenzen/G., Jadersdorf und Lassendorf wurden € 10.000,00 veranschlagt.

8150 Parkanlagen, Kinderspielplätze

Gesamtausgaben: € 32.300,00

8160 Öffentliche Beleuchtung

Gesamtausgaben: € 19.000,00

8200 Wirtschaftshof

Ausgaben Personal uam.	124.500,00
Ausgaben Maschinen u. Geräte	28.300,00

8310 Freibad

Die Gesamtausgaben für das Freibad sind mit € 61.500,00 veranschlagt (Vorjahr 68.700).

Demgegenüber stehen Gesamteinnahmen in der Höhe von € 23.900,00 und ergibt einen Abgang von € 37.600,00.

8400 Grundbesitz

Die Rückzahlungsrate für das Regionalfondsdarlehen (Baulandmodell Jadersdorf) ist mit € 30.600,00 veranschlagt.

850 – 852 Gebührenhaushalte

WVA Weißbriach

Die Gesamtausgaben der WVA Weißbriach sind mit € 189.300,00 veranschlagt. Davon sind für Wasserbauten ein Betrag von € 53.000,00 veranschlagt.

Abwasserbeseitigung

Die Gesamtausgaben für die Abwasserbeseitigung betragen € 245.100,00, davon sind € 239.500,00 (VA 2018 € 226.300) an den Abwasserverband KS Region zu entrichten.

Müllbeseitigung

Die Gesamtausgaben für die Müllbeseitigung betragen € 68.600,00, und zwar:

Verbandsumlage (AWV Westkärnten)	27.000,00
Abfuhrgebühren (Rossbacher ua.)	22.500,00
Wirtschaftshof	12.000,00
Kostenbeiträge	2.500,00
Betriebsausstattung	2.000,00
Sonstiges	100,00
Gebäude	2.500,00
	<hr/>
	68.600,00

8530 Betriebs-, Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Ausgaben betreffen die Betriebskosten ua. für die vermieteten Räumlichkeiten (Reisebüro, Büro 1. OG).

Gruppe 9

€ 76.500,00

Kosten des Geldverkehrs € 1.600,00.

Die Landesumlage für 2020 ist mit € 74.900,00 veranschlagt (2019 - € 73.100,00).

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschal vom 18. Dezember 2019, Zl. 900-2/VA/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.894.500,00
Aufwendungen:	€ 2.878.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 11.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 4.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.894.500,00
Auszahlungen:	€ 2.878.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -132.600,00

**§ 3
Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

010, 163, 211, 240, 380, 612, 770, 771, 820, 831, 850, 851 und 852

**§ 4
Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen (Inneres Darlehen - Rücklage) wie folgt festgelegt:

€ 200.000,00

**§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet. dargestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)

Der Voranschlag ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Voranschlag 2020 samt der dazugehörigen Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

Der Vorsitzende erklärt, dass § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) folgendes festlegt:

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

Seitens der Finanzverwaltung wird daher folgender Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt:

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

010, 163, 211, 240, 380, 612, 770, 771, 820, 831, 850, 851 und 852

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Deckungsfähigkeit im Sinne § 10 K-GHO festzulegen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende erklärt, dass dem Voranschlag gemäß § 9 Abs. 2 K-GHO ua. der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan anzuschließen ist. Dieser ist integrierter Bestandteil der **Anlage 1** zu dieser Niederschrift.

Für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ist ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes anzupassen.

Ausgehend vom Voranschlag 2020 wurden die Ein- und Ausgaben mit 2 % hochgerechnet und liegt hiermit das Ergebnis vor.

Die Gebietskörperschaften haben sich auf Grundlage des Österreichischen Stabilitätspaktes zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet, weshalb auf Gemeindeebene länderweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen ist.

Im Rahmen des Stabilitätspaktes besteht für die Gemeinden gegenüber dem eingerichteten Landeskoordinationskomitee weiterhin eine Informationspflicht hinsichtlich der mittelfristigen Ausrichtung ihrer Haushaltsführung.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2020 – 2024 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Der Vorsitzende erläutert, dass für das Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ ein Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen ist.

a) Ölkesselfreie Gemeinde

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in €uro Beträgen				
Reine Baukosten	-					
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	-					
Transfer Unternehmen	8.000	5.000	3.000			
Transfer private Haushalte	42.000	30.000	12.000			
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	50.000	35.000	15.000	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes: _____
 €uro ; je m² Nutzfläche: €uro _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes: _____
 €uro ; je m² Nutzfläche: €uro _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	10.000	5.000	5.000			
Förderung Keowog	40.000	30.000	10.000			
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
Gesamtsummen	50.000	35.000	15.000	-	-	-

Für die Maßnahme „Ölkesselfreie Gemeinde“ wurde ein Förderantrag beim KEWOG-Fond eingebracht. Der Beschluss zur Durchführung wurde in der GR-Sitzung vom 23. Mai 2019 gefasst. Für die Durchführung des Projektes ist ein Zuschuss in der Höhe von € 40.000,00 möglich.

Der zu beschließende Investitions- und Finanzierungsplan sieht nun die angeführten Maßnahmen vor.

Die Bedeckung der Gesamtstumme von € 50.000,00 erfolgt durch Ausschöpfung des Zuschusses aus dem KEWOG-Fond mit insgesamt € 40.000,00 und durch BZ-Mittel 2020 und 2021 mit insgesamt € 10.000,00

Vorgesehen ist eine Förderung im Jahr 2020 in der Höhe von € 5.000,00 für Unternehmen und € 30.000,00 für private Haushalte. Im Jahr 2021 für Unternehmen in der Höhe von € 3.000,00 und für private Haushalte von € 12.000,00.

b) Kärntner Tiefbauprojekt – Sanierungen 2019

Der Vorsitzende erläutert, dass für das Kärntner Tiefbauprojekt – Sanierungen 2019 ein Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen ist.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	151.400	42.000	109.400			

Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	7.000		7.000			
Breitband	6.000		6.000			
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
Gesamtkosten	164.400	42.000	122.400	-	-	-

Bautechnische Daten (bei Hochbauten):

Umbauter Raum: _____ m³ Nutzfläche: _____ m²

Reine Baukosten je m³ umbauten Raumes:
Euro _____ ; je m² Nutzfläche: Euro _____

Gesamtkosten je m³ umbauten Raumes:
Euro _____ ; je m² Nutzfläche: Euro _____

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Bundesmittel "KIG"	7.100	7.100				
BZ-Mittel aR (KTP)	39.000		39.000			
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	86.500		12.000		42.500	32.000
Transfers v. Unternehmungen	31.800			31.800		
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
Gesamtsummen	164.400	7.100	51.000	31.800	42.500	32.000

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat bereits am 04. Dezember 2018 den Beschluss über den Investitions- und Finanzierungsplan gefasst. Da sich die oben angeführten Änderungen ergeben, ist gemäß § 8 (4) Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO, idGF., der Finanzierungsplan dahingehend abzuändern und der Landesregierung vorzulegen.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Investitions- und Finanzierungspläne für das Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ und für das Kärntner Tiefbauprojekt – Sanierungen 2019 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende erläutert:

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen können gemäß § 37 GHO, die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelreserven oder des jeweiligen Kontokorrentrahmens verstärkt werden. Über die Kassenverstärkung ist der Bürgermeister oder das mit den Aufgaben der Finanzverwaltung betraute Gemeindevorstandsmitglied von der Finanzverwaltung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Kontokorrentrahmen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven gedeckt werden kann.

Kontokorrentrahmen dürfen nur für das laufende Finanzjahr in Anspruch genommen werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 ist es wiederum erforderlich, zur Aufrechterhaltung der Kassenflüssigkeit rechtzeitig für die Bereitstellung der Mittel zu sorgen.

Aufgrund der niedrigen Zinsen für Sparguthaben wird vorgeschlagen, zur Verstärkung der Kassenflüssigkeit eine Rücklagenentnahme (Sparbuch Abwasserbeseitigung) bis zur Höhe von € 200.000,00 und Rückzahlung zuzüglich Zinsen bis spätestens 31.12.2021 vorzunehmen.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Kassenbestand durch Rücklagenentnahme (Sparbuch Abwasserbeseitigung) bis zur Höhe von € 200.000,00 zu verstärken. Die Rückzahlung erfolgt zuzüglich Zinsen bis spätestens 31.12.2021. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 12:

Das Budget und die Mietenkalkulation wurde auftragsgemäß durch die BDO Kärnten Kommunal erstellt und sind als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Vorsitzende erklärt:

Es werden keine Investitionen seitens der KG in die Projekte mehr getätigt. Das Budget wurde dahingehend erstellt, dass das vorhandene Darlehen für das Kulturhaus/Kindergarten bis zum Ende des Jahres 2020 getilgt ist. Zur Begleichung der Annuitäten werden die Bedarfszuweisungen teilweise als Sondertilgungen herangezogen. An Bedarfszuweisungen werden bis zum Jahr 2020 je EUR 83.000,00 an die KG überwiesen.

Die Tilgungen bzw. Sondertilgungen können voraussichtlich im Jahr 2020 aus dem Kapitalüberschuss der KG (aufgrund Mieteinnahmen und Bedarfszuweisungen) bedient werden bzw. wird das vorhandene Girokonto genügend Kapital aufweisen.

Weiters ist geplant, mit Ende des Jahres 2020 die KG zu löschen und die Rückführung der Projekte in die Gemeinde mittels Art. 34 BBG zu veranlassen.

Im Jahr 2020 sind nachstehende Mietzahlungen bzw. Betriebskostensätze an die KG zu überweisen:

1. Kulturhaus: Miete iHv EUR 3.574,- inkl. 20% USt pro Monat
2. Kindergarten: Miete iHv EUR 977,- inkl. 20% USt pro Monat
3. Gemeindezentrum: Betriebskostensatz iHv EUR 883,- brutto/netto pro Monat
4. Geräte- und Lagerhalle: Betriebskostensatz iHv EUR 542,- brutto/netto pro Monat
5. Musikschule: Betriebskostensatz iHv EUR 33,- brutto/netto pro Monat
6. Reisebüro: Betriebskostensatz iHv EUR 33,- brutto/netto pro Monat

Abschließend teilt der Vorsitzende mit, dass die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG Ende des Jahres 2020 aufgelöst werden soll.

Ohne Diskussion werden das Budget 2020 und die Mietenkalkulation 2020 der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu TOP 13:

Der Vorsitzende berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2019 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst sich am Projekt „Interkommunaler Gewerbepark“ mit € 50.000,--, mit keiner zukünftigen weiteren finanziellen Beteiligung bzw. weiteren künftigen Zuschüssen, zu beteiligen, dies unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Gitschtal anteilmäßige Ausschüttungen (Einnahmeteiligungen) aus der Kommunalsteuer bzw. auch anteilmäßige Ausschüttungen aus der Gesellschaft erhält.

Das Konzept zum Projekt lautet wie folgt:

Konzeptpapier

bzgl. eines Interkommunalen Gewerbegebietes an den Standorten der Gemeinden Kötschach-Mauthen und Hermagor

1. Ziele der Interkommunalen Zusammenarbeit / IKZ

- Entwicklung des Gewerbes im Bezirk Hermagor, dh. aktiver Ausbau/Vermarktung der Gewerbestandorte Hermagor (Schwerpunkt Gewerbeneuerrichtungen) und Kötschach-Mauthen (Schwerpunkt Auslastung Modine Areal)
- Langfristig geht es um einen optimierten Mittelausgleich für beide Standorte
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Forcierung der Ausbildung in der Region
- Erhöhung bzw. Vertiefung der Wertschöpfung in den Bereichen Holz, Technologie, erneuerbare Energie, Lebensmittel und der Realisierung einer Lehrwerkstätte
- Absicherung der Infrastruktur in den Gemeinden (Arzt, Geschäfte, Freizeit, etc)
- Abwanderung bremsen – Zuzug ermöglichen/fördern

In einem ersten Schritt soll nun die gesellschaftsrechtliche Struktur der IKZ definiert werden. Aufbauend auf der gesellschaftsrechtlichen Struktur wird in weiterer Folge bzw. parallel die abschließende Finanzierungsstruktur festgesetzt. Dabei sind rechtliche, unternehmensrechtliche, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

2. Ausgangssituation

In den Gemeindegebieten der Gemeinden Hermagor und Kötschach-Mauthen sollen zwei Gewerbeparks entstehen:

- Alle sieben Gemeinden im Bezirk wollen die oben angeführten Ziele im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit realisieren. Dafür wird eine eigene IKZ Gesellschaft gegründet.
- Für Hermagor und Kötschach-Mauthen gibt es je einen eigenen Standortverantwortlichen, die gut untereinander, mit dem Land und den Gemeinden zusammenarbeiten.
- Kleingewerbe mit einer MitarbeiterInnenanzahl bis zu ca. 25 Personen, kann und soll es neben den beiden großen Gewerbestandorten in jeder Gemeinde geben!
- Die Gemeinden investieren insgesamt EUR 1 Mio an Eigenmittel. Mit diesem Investment werden in den ersten 3 Jahren zusätzlich EUR 0,6 Mio an Förderungen lukriert (Leader, IKZ)
- Die dadurch lukrierte Kommunalsteuer wird in den ersten 5 Jahren zu 100% in die IKZ reinvestiert und darüber hinaus zu 75%
- Mit der Einnahme der Kommunalsteuer (>EUR 80.000,-) wird in den Folgejahren ein Management inkl. Infrastrukturkosten finanziert
- Gemeinsamer Regionsauftritt!

Zum Aufbau und zur aktiven Vermarktung der beiden Gewerbestandorte wird ein professionelles Management eingesetzt, das ...

- die gewerbliche Positionierung der Region unter einer noch zu definierenden gemeinsamen Marke nach innen/außen aufbaut
- den Ankauf und die Erschließung erster Grundstücke/Gebäude in den beiden Gewerbestandorten vornimmt
- langfristig benötigte Grundstücke über Optionsverträge sichert
- sich um die Ansiedelung neuer Betriebe bemüht

- sich um die Entwicklung bestehender Unternehmen kümmert
- ein Gründerservice organisiert
- den Ausbau der thematischen Schwerpunkte vorantreibt
- und strategische Projekte wie z.B. die Lehrlingsoffensive, Bewusstseinsbildung, etc. umsetzt
- Ein privater Investor hat sein Interesse bekundet, das Sonderprojekt Modine zu kaufen, zu investieren und zu vermarkten
- Für das Sonderprojekt Modine sind die Gemeinden bereit, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils eine Risikoübernahme von EUR 150.000,- und in den Folgejahren 2023-25 jeweils EUR 50.000,- zu übernehmen („Mietgarantie“)
- Gleichzeitig sollte aber auch die Chance genutzt werden, Gewinne aus der (Unter-)Vermietung für die IKZ zu erzielen

Die Gemeinden haben zugesagt, über die nächsten 10 Jahre einen Betrag von insgesamt EUR 950.000,- für das Projekt zur Verfügung zu stellen. Der Rest soll über Fördermittel aufgebracht werden. Ob weitere Finanzierungen notwendig sind, wird in einem zweiten Schritt anhand des Finanzierungskonzeptes ermittelt.

Die Standortgemeinden werden für die ersten 5 Jahre die Kommunalsteuer zu 100% an die IKZ GmbH überweisen, in weiterer Folge für weitere noch zu definierende Jahre in einem 75%--igen Ausmaß. Auch diese Zahlungen sollen sich im Eigenkapital (Gesellschafterzuschuss) wiederfinden.

Die rechtlichen Aspekte zum Projekt wie folgt:

Rechtliche Aspekte

I. Für die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages der IKZ GmbH ist von der Gesellschafterstruktur her zu beachten, dass es konzeptgemäß nur einen Alleingesellschafter (Gemeindeverband Karnische Region) geben soll, sodass die relevanten Gesellschaftermitwirkungsrechte über den Alleingesellschafter gestaltet werden müssen (d.h. wie wird die Entscheidungsfindung im Gemeindeverbandes Karnische Region gestaltet).

- der Unternehmensgegenstand liegt (i) in der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Wirtschaftsprojekten, soweit damit Auswirkungen auf Gemeinden des politischen Bezirks Hermagor verbunden sind, (ii) im Erwerb, Halten und Veräußern von Beteiligungen (iii) Erwerb/Veräußerung, sowie (Ver)mietung/(Ver)pachtung von Liegenschaften und (iv) Unterstützung und Durchführung von gewerblichen Investitionsvorhaben
- Für Maßnahmen, die den Bereich DAWI betreffen, kann in weiterer Folge eine gesonderte Gesellschaft gegründet werden.
- Die Gründung der IKZ GmbH erfolgt mit dem gesetzlichen Mindestkapital von EUR 35.000; Nachschusspflichten gibt es keine.
- Für strategische Maßnahmen bzw. dem Volumen nach relevante Rechtsgeschäfte soll die Geschäftsführung der Zustimmungspflicht des Gesellschafters unterliegen (dessen Willensbildung wiederum im Syndikat erfolgt)
- Der Geschäftsführung kann ein Beirat beigegeben werden, dessen Aufgabe in der Beratung und Unterstützung der Gesellschaft liegt; im Rahmen des Beirats kann ein laufender Informationsaustausch zu den Projekten erfolgen. Die Entscheidungen der

Gemeinden erfolgen gesondert in den Sitzungen des Gemeindeverbandes Karnische Region.

- Geschäftsanteile sollen grundsätzlich übertragbar sein, wobei den Mitgesellschaftern ein Aufgriffsrecht eingeräumt wird; im Hinblick auf die geplante Gründungsstruktur mit nur einem Gesellschafter (Gemeindeverband) wären Aufgriffsmöglichkeiten auch im Syndikatsvertrag zu regeln
- II. Für die Willensbildung/Entscheidungsfindung im Gemeindeverband Karnische Region wäre ein „Syndikatsvertrag“ abzuschließen.
- Der Syndikatsvertrag legt die von den teilnehmenden Gemeinden zu leistenden Beiträge fest.
 - Die Stimmrechte der Gemeinden (Stimmgewichtung) für Angelegenheiten der IKZ-GmbH im Gemeindeverband werden festgelegt (dies in Abweichung zur Satzung des Verbandes, der grundsätzlich von einer Stimme je Mitglied ausgeht; da die Satzung des Verbandes der Genehmigung durch die LReg bedarf, wäre es ratsam, eine Anpassung der Satzung im Sinne des Stimmgewichts vorzunehmen).
 - Im Syndikat werden die für die IKZ-GmbH relevanten Gesellschafterentscheidungen (Beschlüsse) getroffen, die in der Generalversammlung der GmbH (nur noch) umgesetzt werden.
 - Es wird die Zuführung der Kommunalsteuer aus den IKZ-Projekten durch die Standortgemeinden zugrunde gelegt (gesonderte Vereinbarung wird abzuschließen sein).
- III. Die Zahlungen der Gemeinden sind jedenfalls im Eigenkapital (Gesellschafterzuschuss) darzustellen
- IV. Die Gemeinderatsbeschlüsse sind zu überprüfen, ob auf Basis der Beschlüsse die Bürgermeister ermächtigt sind, gegenüber dem Verband und der neu zugründenden GmbH eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die vereinbarten Beträge innerhalb der nächsten 10 Jahre aliquot verteilt fließen. Dies müsste dann so formuliert sein, dass das finanzierende Kreditinstitut dies de facto als Haftung heranziehen kann. Im Rahmen des Syndikatsvertrages sollte auch klar geregelt werden, welche Investitionen ins Gewerbegebiet bzw. bzgl. des Mietobjektes von der IKZ GmbH zu tragen sind und welche von den jeweiligen Standortgemeinden (vor allem Kanalanschluss und ähnliches).
- Im Syndikatsvertrag sollte jedenfalls aufgenommen werden, dass ein schlüssiges Finanzierungskonzept zu erstellen ist (im Idealfall sollte dies zeitgleich mit dem Syndikatsvertrag vorliegen). Dieses Finanzierungskonzept muss dann alljährlich durch eine revolvingierende Planung adaptiert werden und so allfällige anfallende Risiken rechtzeitig antizipieren zu können.
- V. Im Rahmen des Finanzierungskonzeptes sind auch allfällige Zuschüsse des Landes (Gemeindeabteilung) zu evaluieren und zu berücksichtigen.
- VI. Anhand des Finanzierungskonzeptes und anhand der Festlegung was letztendlich von der gemeinsamen GmbH zu tragen ist, ist auch eine Steueroptimierung (Vorsteuerabzug) vorzunehmen.

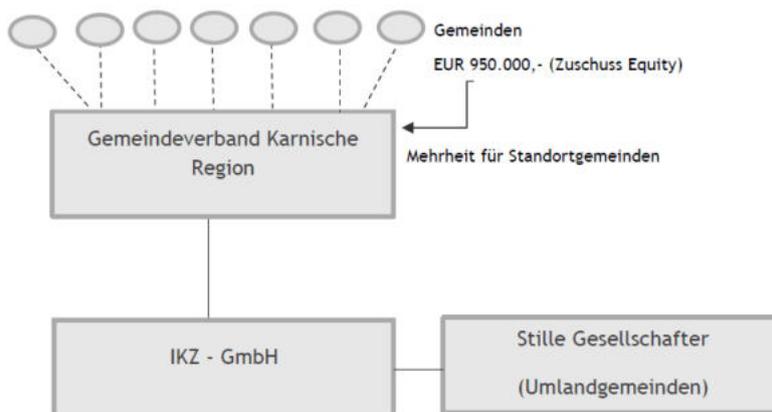
3. Gesellschafterrechtliche Struktur

In einem ersten Schritt soll der Gemeindeverband Karnische Region eine 100%-ige Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gründen. Die Gründung einer Tochtergesellschaft ist dem Gemeindeverband Karnische Region als einem Gemeindeverband iSd §§ 83ff. K-AGO, welche auch Angelegenheiten der Gemeinden als Träger von Privatrechten durchführen können, erlaubt.

Die Mittel, welche die Gemeinden zugesagt haben, sollen in der GmbH jedenfalls Eigenkapitalcharakter haben (offene Frage: sind „Großmutterzuschüsse“ von Gemeinden über einen Verband an eine de facto Einzelgesellschaft im Eigenkapital (Gesellschafterzuschuss) durchzubuchen? - am zielführendsten würde es sein, wenn die Gemeinden das Geld an den Verband überweisen und dieser es als Eigenkapital (Gesellschafterzuschuss) an die GmbHs weiterleitet). Diese Mittel sollen als Besicherung für einen Zwischenfinanzierungskredit dienen.

Im Rahmen des Syndikatsvertrages der Verbandsgemeinden wäre zu definieren, dass die Standortgemeinden, die auch mehr als die Hälfte des genannten Kapitals aufbringen, in genau diesem Ausmaß auch im Verband bzgl. der GmbH-Agenden die Mehrheit haben. Allenfalls wäre auch ein Aufgriffsrecht anhand noch zu definierender Punkte aufzunehmen.

Um ein Commitment und allenfalls auch diverse Verpflichtungen festzuhalten, wird eine stille Beteiligung aller Gemeinden außer der Standortgemeinden an der GmbH vorgeschlagen, da die Standortgemeinden ohnehin die Mehrheit über die Verbandsversammlung haben. Die stille Gesellschaft sollte zu einem Betrag von jeweils zB EUR 1.000,- festgesetzt werden. Wenn eine Gemeinde im Verhältnis weniger einbezahlt als die anderen könnte dieser Betrag angepasst werden. Die Verträge bzgl. der stillen Beteiligung sind jedenfalls sehr kurz zu halten und dienen vor allem auch als weiteres Commitment der Gemeinden.



4. Weitere Schritte

- Abstimmung des Konzeptes mit der Aufsichtsbehörde (Dr. Sturm)
- Abstimmung mit Kötschach-Mauthen und Hermagor sowie dem Bezirkshauptmann und Herrn Mag. Hackl
- Erstellung des Finanzierungskonzeptes
- Erstellung der zusätzlich zu Gesellschaftsvertrag und Syndikatsvertrag noch erforderlichen Verträge (Vertrag Kommunalsteuer, Stille Beteiligungsvertrag)
- Information aller Gemeinden und notwendige Beschlussfassungen

ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Mit der vorliegenden Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet der

Gemeindeverband Karnische Region
Hauptstraße 44

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 06.03.1906, kundgemacht im Reichsgesetzblatt Nr. 58 idF BGBl. I 443/2016.

I. GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. ZIELE

Die strategische Zielsetzung der Gesellschaft liegt in der Attraktivierung der Karnischen Region als Wirtschaftsstandort mit dem Ziel der Erhöhung bzw. Vertiefung der Wertschöpfung insbesondere in den Bereichen Holz, Technologie, erneuerbare Energie, Lebensmittel und der Realisierung einer Lehrwerkstätte; damit sollen die weiteren Ziele der Schaffung von Arbeitsplätzen und Forcierung der Ausbildung in der Region erreicht werden, sowie die Abwanderung gebremst werden und der Zuzug in die Region gefördert werden.

III. FIRMA UND SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
IKZ Karnische Region GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Hermagor.

IV. UNTERNEHMENSgegenstand

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist
 - (a) die Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Wirtschaftsprojekten, soweit damit Auswirkungen auf Gemeinden des politischen Bezirks Hermagor verbunden sind;
 - (b) der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland;
 - (c) der Erwerb und die Veräußerung, sowie die Inbestandnahme und Inbestandgabe von Liegenschaften;
 - (d) Unterstützung und Durchführung von gewerblichen Investitionsvorhaben;
 - (e) der Handel mit Waren aller Art;
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen, in welcher Rechtsform auch immer, im In- und Ausland zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und im Ausland zu errichten und zu führen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zum Erreichen des Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen.

V. STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 35.000,00** (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) und wird vom Alleingesellschafter eine Stammeinlage in Höhe des gesamten Stammkapitals übernommen und zur Gänze einbezahlt.
- (2) Die Stammeinlage ist unverzüglich nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das von den Geschäftsführern zu errichtende Geschäftskonto der Gesellschaft einzubezahlen.

- (3) Eine Nachschusspflicht ist nicht vereinbart.

VI. DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). Die weiteren Geschäftsjahre sind ident mit dem Kalenderjahr.
- (3) Die Generalversammlung kann jedoch – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzamt – ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr beschließen.

VII. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des Unternehmens und sie vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich, wobei sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft selbständig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird deren Vertretungsrecht mit Beschluss der Gesellschafter geregelt.
- (3) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, diese Errichtungserklärung (Gesellschaftsvertrag), die Beschlüsse der Generalversammlung und deren sonstigen Weisungen, an eine allfällige Geschäftsordnung sowie an die Bestimmungen ihrer Geschäftsführerverträge gebunden.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insbesondere auch hinsichtlich von einzelnen Geschäftsführern allein vorzunehmenden Geschäftsführungshandlungen festgesetzt werden.

VIII. ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE RECHTSGESCHÄFTE

- (1) Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.

Dies gilt insbesondere für:

- 1.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten und sonstigen wesentlichen Teilen des Anlagevermögens sowie der Verfügung über solche Rechte;
- 1.2. die Gründung, den Erwerb, sowie die Eröffnung oder Schließung von Zweigstellen oder gegenüber dem ursprünglichen Bestand des Betriebes sich darstellen-den neuen eigenständigen Betriebsabteilungen;
- 1.3. die Übernahme von Haftungen, Bürgschaften oder besonderen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Gewährleistungen und Garantien;
- 1.4. die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit sie über das von der Generalversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossene Budget hinausgehen;
- 1.5. Festlegung der Ausrichtung der strategischen Standortentwicklung oder Änderungen derselben;
- 1.6. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern;
- 1.7. Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall EUR 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausend) oder im Geschäftsjahr EUR 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigtausend) übersteigen, soweit diese Anschaffungen

und Investitionen über das von der Generalversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossene Budget hinausgehen;

- 1.8. Abschluss langfristiger Verträge, wie Lieferverträge, Bestandsverträge, deren jährliche Gegenleistungen mehr als EUR 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausend) beträgt, sofern diese nicht schon in dem für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Budget enthalten sind;
- 1.9. Abschluss von Dienstverträgen, soweit diese nicht schon in dem für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Budget enthalten sind.

IX. GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst. Je Geschäftsjahr haben zwei ordentliche Generalversammlungen stattzufinden.
- (2) Die Generalversammlung ist von den Geschäftsführern neben den im Gesetz genannten Fällen immer dann schriftlich einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes gewünscht und im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachtet wird.
- (3) Die Einberufung hat mittels eingeschriebenen Briefes an sämtliche Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.
- (5) Eine nicht vorschriftsgemäß einberufene Generalversammlung kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind und keiner von ihnen Einwände gegen die Abhaltung der Generalversammlung erhebt.
- (6) Den Vorsitz führt der an Lebensjahren älteste Gesellschafter bzw. Gesellschafter-Vertreter, sofern nicht von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderer Beschluss gefasst wird.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 51 % (einundfünfzig Prozent) des jeweiligen Stammkapitals vertreten ist. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung kann unter Hinweis auf diesen Umstand frühestens 14 (vierzehn) Tage später eine zweite Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, welche unabhängig von der Höhe des von dem anwesenden vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (8) In der Generalversammlung gewähren je EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt – sofern im Gesellschaftsvertrag oder im GmbHG nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit.
- (10) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in Generalversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten zu lassen; dies allerdings nur aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung. Weiters ist jeder Gesellschafter berechtigt, Berater aus dem zuvor genannten Berufskreis den Generalversammlungen beizuziehen.

X. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- (1) Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind sofort nach ihrer Fassung in einer Niederschrift aufzunehmen. Solche Niederschriften sind, ebenso wie die auf schriftlichem Wege gefassten Beschlüsse der Gesellschaft, von den Geschäftsführern geordnet aufzubewahren.
- (2) Nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Weg erfolgten Abstimmung sind, sobald sich eine Mehrheit von Gesellschaftern ergibt, allen Gesellschaftern Abschriften der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages und Aufnahme in die Niederschrift mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden.

XI. BEIRAT

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung der Gesellschaft in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen, insbesondere im Hinblick auf die weitere Entwicklung und Ausrichtung der Gesellschaft. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und an die Gesellschafterversammlung abgeben. Darüber hinaus verfügt der Beirat über Kontroll- als auch Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der strategischen Zielsetzung der Gesellschaft.
- (2) Der Beirat besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern. Mitglieder des Beirats sind die BürgermeisterInnen der Ortsgemeinden im Bezirk Hermagor. Für jedes Beiratsmitglied ist von den Ortsgemeinden ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Beiratsmitgliedes an den Sitzungen des Beirates teilnehmen kann.
- (3) Die Abberufung der einzelnen Beiräte/Ersatzmitglieder und die Entsendung eines neuen Beirates/Ersatzmitgliedes ist jederzeit durch die entsendende Ortsgemeinde möglich.
- (4) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Erklärungen des Beirats sowie Empfehlungen des Beirates an die Geschäftsführung oder die Generalversammlung, die auf Beschlüssen beruhen, werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf abzuhalten sind. Der Beirat hat jährlich zumindest zwei ordentliche Sitzungen abzuhalten. Auf begründetes Verlangen eines Beiratsmitgliedes, Gesellschafters oder der Geschäftsführung sind außerordentliche Sitzungen einzuberufen.
- (7) Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften oder Mail-Adressen der Beiräte unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen oder bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder kann die Frist verkürzt werden und auf die Schriftform verzichtet werden. Schriftliche Beschlüsse im Um-laufweg bedürfen der Mitwirkung aller Beiratsmitglieder.
- (8) Beschlussfähigkeit im Beirat ist nur dann gegeben, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenn mindestens vier Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht, Enthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse und Empfehlungen des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (11) Dem Beirat ist vor Beschlussfassung in der Generalversammlung das Budget sowie der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Der Beirat hat das

Recht, eine Generalversammlung der Gesellschaft einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

- (12) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (13) Zu den Sitzungen des Beirates ist die Geschäftsführung der Gesellschaft beizuziehen. Die Geschäftsführung ist dem Beirat berichtspflichtig, aber nicht weisungsgebunden. Der Geschäftsführung steht in den Sitzungen des Beirates kein Stimmrecht zu.
- (14) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

XII. ÜBERTRAGUNG UND TEILUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

- (1) Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar und übertragbar.
- (2) Im Falle einer beabsichtigten Abtretung eines Geschäftsanteiles steht den Mitgeschaftern an diesem Geschäftsanteil ein Aufgriffsrecht in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlage zu.
- (3) Soweit zwischen dem abtretenden Gesellschafter und dem/n übernehmenden Gesellschafter/n keine Einigung über den Übernahmepreis zustande kommt, ist der Übernahmepreis bei Ausübung der vertraglichen Aufgriffsrechte für beide Seiten bindend und mit dem anteiligen buchmäßigen Eigenkapital zuzüglich unversteuerter Rücklagen, welche sich aus der letzten vor dem Ausscheidungszeitpunkt festgestellten Bilanz ergeben, festzustellen.
- (4) Erzielen die beteiligten Parteien keine Einigung über die Bezahlung des ermittelten Übernahmepreises, ist dieser höchstens in zwei Raten innerhalb von sechs Monaten zu bezahlen.

XIII. KÜNDIGUNG

- (1) Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafter zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aufgekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die übrigen Gesellschafter sind jedoch berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie oder von ihnen einvernehmlich namhaft gemachte Dritte den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafterns übernehmen.
- (3) Für den Fall der Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien hinsichtlich des Abtretungspreises:
 - 3.1. Soweit zwischen dem kündigenden Gesellschafter und den übernehmenden Gesellschaftern keine Einigung über den Abtretungspreis zustande kommt, ist der Abtretungspreis bei Ausübung des vertraglichen Kündigungsrechtes für beide Seiten bindend und mit den anteiligen buchmäßigen Eigenkapital zuzüglich unversteuerter Rücklagen, welche sich aus der letzten vor dem Kündigungszeitpunkt festgestellten Bilanz ergeben, festzustellen.
 - 3.2. Erzielen die beteiligten Parteien keine Einigung über die Bezahlung des ermittelten Abtretungspreises, ist dieser höchstens in zwei Raten innerhalb von sechs Monaten zu bezahlen.
- (4) Die Gesellschafter verzichten bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung der Gesellschaft folgenden Geschäftsjahres (sohin bis zum 31.12.2029) auf eine Kündigung der Gesellschaft.

XIV. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werdend durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorgenommen.

XV. GRÜNDUNGSKOSTEN

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben bis zum Höchstbetrag von EUR 6.000,00 (in Worten: Euro sechstausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.

XVI. RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Verantwortlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Die Geschäftsführung kann von den bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten bzw. den gültigen Investitionsbegünstigungen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit Gebrauch machen.
- (3) Jedem Gesellschafter ist spätestens 14 (vierzehn) Tage vor der zur Genehmigung des Jahresabschlusses bestimmten Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses samt Anhang und sofern gesetzlich erforderlich der Lagebericht zu übermitteln.
- (4) Jeder Gesellschafter kann zwischen dem Erhalt der Abschrift des Jahresabschlusses und der hierüber einberufenen Generalversammlung in die Bücher und Papiere der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht nehmen.

XVII. VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES

Über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes und über eine Ausschüttung hat von Jahr zu Jahr die Generalversammlung zu entscheiden.

XVIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / VOLLMACHT

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 06.03.1906 in der geltenden Fassung.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der GmbH und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Von diesem Vertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.
- (4) Sämtliche Verständigungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Vertrag haben mittels eingeschriebenen Briefs an den/die Gesellschafter an die jeweils im Firmenbuch eingetragene Zustelladresse zu erfolgen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer derartigen Verständigungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation ist maßgeblich, ob diese spätestens am letzten Tag der jeweiligen Frist eingeschrieben zur Post aufgegeben wurde.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt das die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich in einem solchen Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame und

9640 Kötschach-Mauthen

und **Gemeinde Lesachtal**
Liesing 29
9653 Liesing

und **Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal**
Schmölzing 7
9623 St.Stefan im Gailtal

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen und Ausgangslage	3
2. Finanzierung der Gesellschaft	3
3. Kommunalsteuer	5
4. Projekte	5
5. Ausgliederung von Projekten	6
6. Vertretung nach Aussen	6
7. Beschlussfassung und Stimmrechte im Rahmen des Syndikats	6
8. Evaluierung	7
9. Dauer der Vereinbarung	8
10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
11. Salvatorische Klausel	8
12. Allgemeine Vertragsbestimmungen	8
13. Beilagen	9

1.

GRUNDLAGEN UND AUSGANGSLAGE

- 1.1. Die IKZ Karnische Region GmbH (nachfolgend auch „*Gesellschaft*“), mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Hermagor, wurde mittels notariellen Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage gegründet und wird im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt eingetragen. Dieser Syndikatsvertrag tritt mit rechtswirksamer Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch in Kraft.
- 1.2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- und wird zur Gänze geleistet. Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist der Gemeindeverband Karnische Region (nachfolgend auch „Gemeindeverband“).
- 1.3. Die strategische Zielsetzung der Parteien dieser Vereinbarung liegt in der Attraktivierung der Karnischen Region als Wirtschaftsstandort mit dem Ziel der Erhöhung bzw. Vertiefung der Wertschöpfung insbesondere in den Bereichen Holz, Technologie, erneuerbare Energie, Lebensmittel und der Realisierung einer Lehrwerkstätte; damit sollen die weiteren Ziele der Schaffung von Arbeitsplätzen und Forcierung der Ausbildung in der Region erreicht werden, sowie die Abwanderung gebremst werden und der Zuzug in die Region gefördert werden.

Gemäß dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sollen im Rahmen dieser Zielsetzungen jene Aktivitäten und Maßnahmen, die nicht Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse darstellen, in der Gesellschaft abgewickelt werden.

Die gegenständliche Vereinbarung soll dazu dienen, (mittelbare) Mitwirkungsrechte der Parteien in der IKZ Karnische Region GmbH zu regeln.

- 1.4. Alle Parteien dieser Vereinbarung (nachfolgend auch die „Gemeinden“) haben den Gemeindeverband Karnische Region als Gemeindeverband gemäß der Bestimmungen der §§ 83ff. der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO gebildet. Die Genehmigung der Vereinbarung wurde kundgemacht in LGBl. Nr. 57/2000.
- 1.5. Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien wie folgt:

2.

FINANZIERUNG DER GESELLSCHAFT

- 2.1. Die Gesellschaft soll neben dem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-- mit weiteren finanziellen Mitteln ausgestattet werden.
- 2.2. Zur Sicherstellung der Erreichung der in Punkt 1. Absatz 1.3 dieser Vereinbarung dargelegten Zielsetzungen der Vertragsparteien verpflichten sich die Gemeinden wechselseitig und jeweils gegenüber den übrigen Vertragsparteien, sowie auch gegenüber der Gesellschaft zu folgenden Mittelzuführungen, und zwar:
 - 2.2.1. die Gemeinde Dellach für einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend)
 - 2.2.2. die Gemeinde Gitschtal für einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend)
 - 2.2.3. die Stadtgemeinde Hermagor-Presseggersee für einen Betrag in Höhe von EUR 300.000,-- (Euro dreihunderttausend)
 - 2.2.4. die Marktgemeinde Kirchbach für einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend)
 - 2.2.5. die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen für einen Betrag in Höhe von EUR 200.000,-- (Euro zweihunderttausend)
 - 2.2.6. die Gemeinde Lesachtal für einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend)
 - 2.2.7. die Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal für einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend)Insgesamt übernehmen die *Gemeinden* sohin Verpflichtungen zur Mittelzuführung im Gesamtausmaß von EUR 950.000,--.
- 2.3. Die Anforderungen der Mittelzuführungen erfolgen durch die Gesellschaft in der Weise, dass bei bloß anteiliger Anforderung dies so zu erfolgen hat, dass bei allen Gemeinden, bezogen auf die unter Punkt 2.2 genannten Beträge, die Teilanforderung(en) pro rata im Verhältnis der Höhe der jeweiligen Verpflichtung zueinander, zu erfolgen hat.

Die Gemeinden haben ihren Verpflichtungen bis zum jeweiligen Höchstbetrag (gemäß Punkt 2.5) innerhalb von vier Wochen ab Anforderung durch die Gesellschaft nachzukommen.
- 2.4. Die angeforderten Mittel bzw. mit Haftungsübernahmen bei Dritten aufgenommenen Mittel sind von der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks einzusetzen.
- 2.5. Die in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen können seitens der Gesellschaft in Teilen abgerufen/angefordert werden, wobei die letzte Anforderung spätestens bis zum 31.12.2029 zu erfolgen hat.

Die Mittelanforderung darf den jeweiligen Ratenbetrag gemäß der Planungsrechnung (Beilage 2.3) nicht überschreiten. Es kann jährlich seitens der Gesellschaft bis zu einem Zehntel des jeweils von der Gemeinde zugesagten Betrages abgerufen werden. Ein höherer Abruf kann nur unter Zustimmung der jeweiligen Gemeinde erfolgen.
- 2.6. Zu weiteren Mittelzuführungen bzw. Finanzierungsleistungen sind die Gemeinden, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes geregelt ist, nicht verpflichtet.

Für eine allfällig weitere Finanzierung der Gesellschaft werden die Gemeinden unter Einbindung der Gesellschaft zeitgerecht in Gespräche treten.

- 2.7. Die Gesellschaft wird hiermit dazu verpflichtet, unter Einbindung des Gemeindeverbandes, eine Planungsrechnung samt schlüssigem Finanzierungskonzept innerhalb von drei Monaten ab Gründung der Gesellschaft (bis längstens 31.03.2020) zu erstellen und dem Gemeindeverband zur Genehmigung vorzulegen.

Dieses Finanzierungskonzept ist alljährlich durch revolvierende Planung zu adaptieren und alljährlich dem Gemeindeverband zur Genehmigung vorzulegen.

3.

KOMMUNALSTEUER

- 3.1. Die Bestimmung des § 19 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017 ermächtigt die zur Erhebung der Kommunalsteuer berechnete Gemeinde dazu, mit anderen Gemeinden im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer treffen. Die Vereinbarung kann sich auf das gesamte Aufkommen in der Gemeinde oder auf die Aufkommen bestimmter Betriebsstätten beziehen.
- 3.2. Auf dieser Grundlage treffen die *Gemeinden* eine gesonderte Vereinbarung, wobei die davon betroffenen Mittel der Kommunalsteuer ebenfalls für die Finanzierung der *Gesellschaft* zu verwenden sind.
- 3.3. Die Standortgemeinden, Stadtgemeinde Hermagor und Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, werden gemäß dieser gesondert abzuschließenden Vereinbarung die aus der Interkommunalen Zusammenarbeit lukrierte Kommunalsteuer für einen Zeitraum von fünf Jahren zu 100 (einhundert) % der *Gesellschaft* zuführen und nach Ablauf dieses Zeitraumes für eine weitere Dauer von fünf Jahren im Ausmaß von 75 (fünfundsiebzig) %, aus welchen Mitteln seitens der *Gesellschaft* insbesondere Managementkosten getragen werden sollen.
- 3.4. Eine Veränderung der Stimmrechte im Syndikat gemäß Punkt 7.8 ist damit nicht verbunden.

4.

PROJEKTE

- 4.1. Im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes soll die *Gesellschaft* Projekte abwickeln, bei welchen sie sich insbesondere an anderen Unternehmungen beteiligen kann oder mit Unternehmungen im Rahmen privatwirtschaftlicher Vereinbarungen Leistungsbeziehungen eingehen kann.
- 4.2. Derartige Projekte sind im Syndikat entsprechend darzustellen, insbesondere deren zu erwartende wirtschaftlichen Auswirkungen, darunter auch den Finanzierungsbedarf seitens der *Gesellschaft* und sind einer Beschlussfassung im Syndikat zu unterziehen.
- 4.3. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Abschlusses dieser Syndikatsvereinbarung bestehen bereits die folgenden Projekte
- das Projekt Liegenschaftserwerb für die Errichtung eines Gewerbeparks in Hermagor (Beilage 4.3.a)
 - das Projekt „Modine“ in Kötschach-Mauthen (Beilage 4.3.b)

Die Parteien bestätigen einander, dass diese beiden Projekte bereits beschlossen worden sind und bestätigen hiermit diese Beschlussfassung.

5.

AUSGELIEDERUNG VON PROJEKTEN

- 5.1. Für den Fall, dass an einem konkreten Projekt in einer der beiden Standortgemeinden das Beteiligungsinteresse eines Investors besteht, gilt es als wohlverstanden, dass

diesfalls eine Ausgliederung des betreffenden Projektes in eine eigene Projektgesellschaft ermöglicht werden soll.

- 5.2. Dabei soll grundsätzlich die betreffende Standortgemeinde gemeinsam mit dem Investor am Stammkapital einer solchen Gesellschaft beteiligt sein, wobei es auch möglich bleibt, dass der Gemeindeverband ebenfalls eine Beteiligung behält. Die Nicht-Standortgemeinden können an einer solchen Projektgesellschaft in Form stiller Beteiligungen beteiligt werden.

6.

VERTRETUNG NACH AUSSEN

- 6.1. Die Vertretung des Gesellschafters in Gesellschafterversammlungen und überhaupt die direkte Ausübung von Gesellschafterrechten kommt dem *Gemeindeverband Karnische Region* zu.
- 6.2. Die Vertretung und Wahrnehmung von Gesellschafterrechten richtet sich nach dem Organisationsstatut des *Gemeindeverbandes* (kundgemacht in LGBl. Nr. 57/2000). Die Erteilung von Vollmachten für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte ist möglich.
- 6.3. Die Willensbildung innerhalb des *Gemeindeverbandes* richtet sich neben den Bestimmungen des Organisationsstatuts nach den Regelungen gemäß Punkt 7. dieser Vereinbarung.

7.

BESCHLUSSFASSUNG UND STIMMRECHTE IM RAHMEN DES SYNDIKATS

- 7.1. Für sämtliche durch den *Gemeindeverband* in der *Gesellschaft* zu fassenden Beschlüsse bedarf es einer vorhergehenden Beschlussfassung im *Gemeindeverband*.
Die Art und Weise der Beschlussfassung im *Gemeindeverband* richtet sich grundsätzlich nach seinem Organisationsstatut, wobei für die Beschlussfassungen im Sinne dieses Vertragspunktes folgende Abweichungen festgelegt und vereinbart werden:
 - 7.2. Der Vertreter des Gemeindeverbandes bei Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen in der Gesellschaft ist grundsätzlich der [Bezirkshauptmann der BH Hermagor], soweit nicht im Rahmen der jeweiligen vorhergehenden Beschlussfassungen im Gemeindeverband jemand anderer dazu bestimmt wird.
 - 7.3. Angelegenheiten der *Gesellschaft* können im Rahmen der regulären Sitzungen des *Gemeindeverbandes* behandelt werden. Darüber hinaus kann auch jede der *Gemeinden* gesonderte Versammlungen des Syndikats schriftlich einberufen. Die Einberufung hat mittels rekommandierten Schreibens unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an alle anderen Parteien und an den *Gemeindeverband* zu erfolgen.
Zwischen der Postaufgabe der Einberufung und dem Tage der Versammlungen des Syndikats muss ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen liegen. Zumindest vor jeder Generalversammlung (bzw. Umlaufbeschluss) der *Gesellschaft* ist eine Versammlung des Syndikats abzuhalten, um eine Beschlussfassung im Sinne des obigen Punktes 7.1 zu ermöglichen.
- 7.4. Den Vorsitz in den Versammlungen des Syndikats führt der Vorsitzende des *Gemeindeverbandes*.
- 7.5. Eine Versammlung des Syndikats ist beschlussfähig, wenn insgesamt *Gemeinden* anwesend oder vertreten sind, die 50 % der gesamten Verpflichtungen zu Mittelzuführungen bzw. Finanzierungsleistungen gemäß Punkt 2.2 tragen.
- 7.6. Ist die Versammlung des Syndikats nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung des Syndikats einzuberufen, die ohne Rücksicht darauf beschlussfähig ist, welche *Gemeinden* vertreten sind.
- 7.7. Sofern keine der *Gemeinden* der Abstimmung auf schriftlichem Weg widerspricht, können alle Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

- 7.8. Die Stimmrechte im Syndikat bestimmen sich anhand der Verpflichtungen zu Mittelzuführungen bzw. Finanzierungsleistungen wie folgt:
- | | |
|---|------------------------|
| 7.8.1. die Gemeinde Dellach hat | 100 Stimmrechte |
| 7.8.2. die Gemeinde Gitschtal hat | 50 Stimmrechte |
| 7.8.3. die Stadtgemeinde Hermagor-Presseggersee hat | 300 Stimmrechte |
| 7.8.4. die Marktgemeinde Kirchbach hat | 100 Stimmrechte |
| 7.8.5. die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hat | 200 Stimmrechte |
| 7.8.6. die Gemeinde Lesachtal hat | 100 Stimmrechte |
| 7.8.7. die Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal hat | <u>100 Stimmrechte</u> |
| Summe der Stimmrechte: | 950 Stimmrechte |
- 7.9. Ein Beschluss des Syndikats bedarf der gleichen Mehrheit, wie die Beschlussfassung in der Generalversammlung der *Gesellschaft* über einen derartigen Beschlusspunkt.
- 7.10. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse des Syndikats ist ein Protokoll zu errichten, das von allen anwesenden *Gemeinden* zu unterfertigen ist.

8.

EVALUIERUNG

- 8.1. Nach Ablauf von zwei Jahren wird eine Evaluierung der Gesellschaft vorgenommen und auf dieser Grundlage die Entscheidung getroffen, in welcher Weise eine Fortsetzung der Gesellschaft und der darin abgewickelten Projekte erfolgen soll.
- 8.2. Für den Fall, dass keine gemeinsame Fortsetzung erfolgt, können einzelne Gemeinden aus diesem Projekt ausscheiden und gibt es diesfalls ein Aufgriffsrecht der beiden Standortgemeinden im Verhältnis ihrer Mittelzuführungen.

9.

DAUER DER VEREINBARUNG

- 9.1. Diese Vereinbarung ist grundsätzlich auf die Dauer des Bestandes der *Gesellschaft* abgeschlossen.
- 9.2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für die Dauer von zehn Jahren, sohin bis zum 31.12.2029 ausgeschlossen.
- 9.3. Nach Ablauf dieser Mindestdauer kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu jedem Jahresende gekündigt werden; dies mit der Wirkung, dass die kündigende *Gemeinde* als Vertragspartei ausscheidet und der Vertrag von den übrigen Parteien fortgesetzt wird.

10.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 10.1. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der *Gesellschaft*.

11.

SALVATORISCHE KLAUSEL

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird

durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in dieser Vereinbarung.

12. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsparteien zu unterfertigen ist.
- 12.2. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Überschriften dienen nur zur Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.
- 12.3. Verweise auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten – auf österreichische gesetzliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung.
- 12.4. Alle Anlagen zu dieser Vereinbarung sind deren integrierende Bestandteile, als ob sie in dieser Vereinbarung enthalten wären. Sofern sich aus dem Vertragskontext nichts Gegenteiliges ergibt, sind alle Verweise auf Anlagen als Verweise auf Vertragsbestimmungen auszulegen.
- 12.5. Diese Vereinbarung wird in sieben Ausfertigungen errichtet; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

13. BEILAGEN

- Beilage 2.3.** Planungsrechnung
Beilage 4.3.a Projekt Liegenschaftserwerb Gewerbeparks in Hermagor
Beilage 4.3.b Projekt Modine

Hermagor, am

Gemeinde Dellach

Hermagor, am

Gemeinde Gitschtal

Hermagor, am

**Stadtgemeinde Hermagor-
Presseggersee**

Hermagor, am

Marktgemeinde Kirchbach

Hermagor, am

**Marktgemeinde Kötschach-
Mauthen**

Hermagor, am

Gemeinde Lesachtal

Hermagor, am

Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal

Nach kurzer Diskussion über die Beitragshöhe der Gemeinde Gitschtal und über die Auszahlung der Kommunalsteuer stellt der Vorsitzende den Antrag sich an der Interkommunalen Zusammenarbeit für Gewerbe im Gail-/Gitsch-/ Lesachtal „Interkommunaler Gewerbepark“ unter den erwähnten Bedingungen zu beteiligen und jegliche dazu notwendigen Verträge zu unterfertigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende erläutert, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2013 der Beschluss gefasst wurde mit der Güterweggenossenschaft Forst-Almweg Möselalm einen Vertrag zur Nutzung des Weges als Rodelbahn abzuschließen.

Da der Vertrag von Teilen der Vertragspartner nicht unterfertigt wurde, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.07.2014 der Beschluss gefasst den Vertrag wieder zu kündigen.

Nach mehreren Jahren im Ungewissen soll wieder ein Vertrag abgeschlossen werden, und zwar folgender

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Güterweggenossenschaft Forst- Almweg Möselalm**, v.d. den Obmann Mag. Udo Philippitsch, geb. 11.2.1960, wohnhaft in 9622 Weißbriach 8, im weiteren FAW „Möselalm“ genannt einerseits
2. sowie der **Gemeinde Gitschtal**, 9622 Weißbriach 202, vertreten durch den Bürgermeister Christian Müller im folgenden „Betreiberin“ genannt andererseits

wie folgt:

I.) **PRÄAMBEL**

Die FAW „Möselalm“ ist ausgehend vom Gst. 677/2 KG. Weißbriach Halterin des Forst-Almweges Möselalm. Auf diesem Bringungsweg hat eine Betreibergesellschaft bestehend aus der Weißbriacher Kneipp-Touristik Ges.m.b.H. unter Beitritt von Herrn Christof Waldner und der Gemeinde Gitschtal eine Naturrodelbahn, ausgehend vom bestehenden Forstschranken bis zur Abzweigung „Berggeisthütte“, errichtet und diese auch betrieben. Dabei wurden auch Stromkabel verlegt und 27 Laternen auf dem Bringungsweg installiert.

Die damals zwischen der FAW „Möselalm“ und der Betreibergemeinschaft abgeschlossene Vereinbarung wurde von den seinerzeitigen Vertragsteilen einvernehmlich aufgehoben und wird nunmehr zur weiteren Regelung und Nutzung des Bringungsweges dieser Nutzungsvertrag geschlossen.

II.) NUTZUNGSRECHT

Die FAW „Möselalm“ räumt der Betreiberin das Recht ein, auf o.g. Teilstück, in beiliegender Plandarstellung gekennzeichneten Bringungsweg die bestehende Naturrodelbahn zu erhalten, zu erneuern und zu betreiben. Die Trassenführung des Bringungsweges der FAW „Möselalm“ ist durch diese vorgegeben und kann durch die Betreiberin nicht verändert werden. Wird der Bringungsweg verlassen, ist dies durch entsprechende Hinweistafeln vom Betreiber zu kennzeichnen.

Die Betreiberin hat auch das Recht, die bestehenden 27 Laternen, welche die Rodelbahn ausleuchten, weitere zu erhalten, zu erneuern und zu betreiben und die dazu notwendigen Maßnahmen unter Einhaltung dieses Vertrages zu setzen.

III.) BETRIEBSZEIT

Die Naturrodelbahn darf jeweils vom 1.12. eines Jahres bis zum 31.3. des Folgejahres betrieben werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen können die Vertragsteile einvernehmlich auch davon abgehende Betriebszeiten im Anlassfall festsetzen.

IV.) INSTANDHALTUNGSPFLICHT

Die Betreiberin verpflichtet sich, auf eigene Kosten nach Ende der Rodelsaison den Bringungsweg wieder ordnungsgemäß instand zu setzen und den Zustand herzustellen, der vor der Rodelsaison herrschte. Sollten zum Zwecke der Stromversorgung der Laternen Grabarbeiten oder dergleichen erforderlich sein, ist danach auch der ursprüngliche Zustand durch Aufbringung einer neuen Schotterung wieder herzustellen. Insgesamt hat auch nach der Rodelsaison ein gefahrloses Befahren des Bringungsweges wieder gewährleistet zu sein.

Verunreinigungen des Bringungsweges, die während der Rodelsaison entstehen, sind von der Betreiberin nach der Rodelsaison unverzüglich zu beseitigen.

Die Vertragsteile haben nach Ende der Rodelsaison gemeinsam die Einhaltung dieser Instandhaltungspflicht zu prüfen und schriftlich festzuhalten.

V.) RECHTE der FAW „Möselalm“

Die FAW „Möselalm“ ist bei Gefahr in Verzug berechtigt, den Bringungsweg auch während der Betriebszeiten der Rodelbahn zu befahren und auch Holz abzutransportieren, jedoch ist dies vorher entsprechend anzukündigen und dafür Sorge zu tragen, dass Rodler dadurch nicht gefährdet werden. Während dieser Zeit ist der Rodelbetrieb jedenfalls einzustellen. Sollten durch diese außerordentlichen Bringungsmaßnahmen (Schlägerungsarbeiten bzw. Abfuhrarbeiten) am Wegkörper

oder an durch den Betreiber angebrachten Befestigungen (z.B. Fangnetze, Zäune, Laternen, etc...) Schäden entstehen, wird dafür keine Haftung übernommen.

VI.) NUTZUNGSENTGELT

Die Betreiberin hat für die Nutzung des Bringungsweges jährlich im Nachhinein ein Nutzungsentgelt in der Höhe von € **736,-** zu leisten, welches am 1.4. des Jahres nach der Rodelsaison zur Zahlung auf eine von der FAW „Möselalm“ bekanntzugebende Zahlstelle fällig ist.

Das Nutzungsentgelt ist auf Basis des VPI 2010 der Statistik Austria wertgesichert; erste Vergleichsgrundlage ist die für den Monat April 2013 verlautbarte Indexzahl. Vergleichsgrundlage ist dann jeweils die vor der Fälligkeit zuletzt (auch vorläufig) verlautbarte Indexzahl. Die Wertanpassung ist von der FAW „Möselalm“ zu berechnen und der Betreiberin in Rechnung zu stellen. Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Witterung in der Rodelsaison, jedoch können die Vertragsteile einvernehmlich von einer Zahlungspflicht Abstand nehmen, wenn ein Rodelbetrieb überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

VII.) SCHADLOSHALTUNG

Die Betreiberin haftet der FAW „Möselalm“ für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch die Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte, insbesondere durch eine nicht sach- und fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Anlage, entstehen. Die Betreiberin übernimmt hinsichtlich der Benutzung der Anlage die Haltereigenschaft im Sinn des § 1319 a ABGB und verpflichtet sich, die FAW „Möselalm“ gegen alle Ansprüche dritter Personen im Zusammenhang mit der zulässigen Benützung schad- und klaglos zu halten. Die Betreiberin verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung zur Gefahrenabdeckung abzuschließen.

VIII.) VERTRAGSDAUER

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. März des Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich aufgekündigt werden. Die FAW „Möselalm“ verzichtet auf die Ausübung der Kündigung für die Dauer von fünf Jahren, sodass eine erstmalige Kündigung durch die FAW „Möselalm“ zum 31. März 2025 erfolgen kann.

Eine Übertragung der vertragsgegenständlichen Berechtigung durch die Betreiberin an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FAW „Möselalm“ zulässig.

Im Falle einer Aufkündigung dieser Vereinbarung während der laufenden Rodelsaison, ist für diese Teilsaison das gesamte Nutzungsentgelt zu entrichten.

**IX.)
SONSTIGES**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. Die Vertragsteile erklären, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Eine Übertragung der vertragsgegenständlichen Berechtigung durch die Betreiberin an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FAW „Möselalm“ zulässig.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Betreiberin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Betreiberin wird durch diese Vereinbarung nicht Mitglied der FAW „Möselalm“ und erwirbt durch diese Vereinbarung keine Mitgliedsrecht oder ähnliche Rechte an der FAW „Möselalm“.

Das Original dieses Vertrages erhält die Betreiberin, der FAW „Möselalm“ wird über ihren Wunsch eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgehändigt.

Weißbriach, am

**Güterweggenossenschaft Forst-
Almweg Möselalm
Obmann Mag. Udo Philippitsch**

**Gemeinde Gitschtal
(Christian Müller, Bgm.)**

Zusatz zum Nutzungsvertrag:

- ✚ Ich, Waldner Christof, 9622 Weißbriach 88 bin damit einverstanden, dass der Verlauf der Rodelbahn über Teile meiner Parz. 660/1, KG. Weißbriach führt, und dass der Vertragspartner die Gemeinde Gitschtal ist. Für die Nutzung wird kein Nutzungsentgelt verlangt. Dies gilt auch für meine Rechtsnachfolger.
- ✚ Ich, Memmer Hans-Jörg, 9622 Weißbriach 13 bin damit einverstanden, dass der Verlauf der Rodelbahn über Teile meiner Parz. 665, KG. Weißbriach führt, und dass der Vertragspartner die Gemeinde Gitschtal ist. Für die Nutzung wird kein Nutzungsentgelt verlangt. Dies gilt auch für meine Rechtsnachfolger.
- ✚ Ich, Müller Gernot, 9622 Weißbriach 32, bin damit einverstanden, dass der Verlauf der Rodelbahn über Teile meiner Parz. 661, KG. Weißbriach führt, und dass der Vertragspartner die Gemeinde Gitschtal ist. Für die Nutzung wird kein Nutzungsentgelt verlangt. Dies gilt auch für meine Rechtsnachfolger.
- ✚ Ich, Gleichentheil Ines, 9622 Weißbriach 20, bin damit einverstanden, dass der Verlauf der Rodelbahn über Teile meiner Parz. 677/1, KG. Weißbriach führt, und dass der Vertragspartner die Gemeinde Gitschtal ist. Für die Nutzung wird kein Nutzungsentgelt verlangt. Dies gilt auch für meine Rechtsnachfolger.

(Waldner Christof)

(Memmer Hans-Jörg)

(Müller Gernot)

(Gleichentheil Ines)

Beilage zum Nutzvertrag und zum Zusatz zum Nutzungsvertrag:

- ✚ Lageplan mit Verlauf der Rodelbahn als Gesamtes
- ✚ Lageplan mit Verlauf der Rodelbahn (Waldner, Gleichentheil, Memmer, Müller)

Der Vorsitzende erklärt weiter, dass die Versicherung der Gemeinde die Rodelbahn miteinschließt. Die Gemeinde Gitschtal bzw. er als Vertreter darf jedoch auf keinem Fall fahrlässig handeln. Ihm ist wichtig, dass ein Vertrag abgeschlossen wird und die Verantwortungsbereiche geregelt sind, anstatt darauf zu warten bis irgendwelche Vorfälle passieren und danach „Schuldige“ gesucht werden.

GV Lackner begrüßt die Vorgangsweise zum Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung, ist jedoch auch der Meinung, dass der Vorsitzende als verantwortliche Person konsequent durchgreifen muss. Bei Gefahr in Verzug muss er (Bürgermeister) die Rodelbahn sperren und weitere handelnde Personen müssen sich an dessen Anweisungen halten.

GR Berger erkundigt sich, ob mit den Grundbesitzern auch über Betriebszeiten diskutiert wurde. AL Mauschitz erklärt, dass dies unter Punkt III und IV der Nutzungsvereinbarung geklärt sein soll. Der Vertrag wurde im Jahr 2013 durch Notar Mag. Traar erarbeitet und von ihm für diese Abstimmung überarbeitet.

GR Mosser Elisabeth gibt zu bedenken, dass auch Schifahrer die Rodelbahn benutzen. GR Linhard erklärt, dass mit einem Verbotsschild diesbezüglich genüge getan ist.

GR Linhard ersucht um Auskunft welche Rodeln verwendet werden. GR Traar Stefan weiß, dass Herr Waldner Martin Rodeln ausgibt. Diesbezüglich ist er versichert. Dazu erklärt AL Mauschitz, dass eine grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gemeinde wegen einem ev. schlechten Zustand der Rodelbahn trotzdem gegeben ist

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Nutzungsvereinbarung mit der Güterweggenossenschaft Forst- Almweg Möselalm unter Beiziehung der genannten Grundeigentümer abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 15:

Zur Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt verlässt GR DI Mösslacher den Sitzungssaal wegen Befangenheit.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschitz: Das Ingenieurbüro Ing. Walter Brieger, Villach, wurde beauftragt die Ausschreibung für die Aufschließung des Baulandmodell vorzubereiten, auszusenden und eine Vergabeempfehlung auszuarbeiten. 3 Angebote zum Vorhaben sind eingelangt. Als Bestbieter ist die Fa. Porr hervorgegangen.

Im Angebot sind die Kosten für die Errichtung des Abwasserkanals, der Trinkwasserleitung, die Asphaltierung, die öffentliche Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung enthalten. Seitens des AL wird klargestellt, dass die Kosten für die Errichtung der Trinkwasserleitung von der Fa. Porr direkt an die Wassergenossenschaft weiterverrechnet werden. Die Gemeinde Gitschtal hat hier nur die Ausschreibung übernommen. Die Installierung der Wasserleitung muss durch ein befugtes Unternehmen erfolgen. Auch ist die Wassergenossenschaft für die Löschwasserversorgung zuständig. Ein unkoordiniertes Vorhaben wie beim Gewerbepark in Lassendorf darf es nicht mehr geben. Vor Baubeginn wird es Gespräche mit allen Beteiligten geben.

GR Dipl. Ing. Schretter erkundigt sich, ob und wer die Bauaufsicht übernimmt. Dazu erklärt AL Mauschitz, dass dies Ing. Brieger übernehmen wird.

Diesbezügliche anteilmäßige Kosten sind auch von der Wassergenossenschaft zu übernehmen, so die Wortmeldung von GV Lackner Josef.

Die nummerierten Kuverts (geöffnet) inklusive der Angebote liegen am Gemeindeamt auf.

Die Niederschrift zur Angebotsöffnung am 29.11.2019 im Ingenieurbüro Brieger in Villach ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Vergabeempfehlung ist als **Anlage 4** Bestandteil dieser Niederschrift.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag zur Aufschließung des Baulandmodells in Jadersdorf an den Bestbieter, also an die Fa. Porr zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (Befangenheit DI Mößlacher).

zu TOP 16:

Der Vorsitzende erläutert: Gemäß § 102 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr 66/1998 idF 71/2018, hat die Landesregierung das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Sie hat gemäß § 96 Abs 1 K-AGO das Recht, die Aufsicht über die Gemeinde dahingehend auszuüben, dass diese bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

Im Zeitraum vom 6. bis 15. Feber 2006 überprüfte die Aufsichtsbehörde Teilbereiche der Gebarung der Gemeinde Gitschtal. Eine erweiterte Folgeprüfung hat vom 23.07.2019 bis 01.08.2019 stattgefunden.

Der Prüfbericht ist als **Anlage 5** Bestandteil dieser Niederschrift.

Gemäß § 102 Abs. 3 K-AGO hat der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen und innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Auszug aus dem Prüfungsbericht, deren Maßnahmen mitzuteilen sind (rot markiert), mitsamt den Feststellungen bzw. dem Beratungsergebnis des Gemeinderates als Kollegium.

1.5. Aktueller Stand / Feststellung

In der Gemeinde Gitschtal hat sich der Rohertrag ab dem Jahre 2010 jährlich leicht erhöht. Diese Erhöhung wurde durch den Anstieg der Personalkosten (Kindergarten und Wirtschaftshof – Doppelbesetzung durch Pensionierung, etc.) jedoch wieder kompensiert. Derzeit liegt der Rohertrag nach Abzug sämtlicher Personalkosten bei rund EUR 146.000,-- jährlich und entspricht annähernd jenem des Jahres 2008 (Jahr vor Beginn der Wirtschaftskrise). Auf Grund dieses relativ geringen Rohertrages ist die Gemeinde Gitschtal zur ausgeglichenen Haushaltserstellung auf die Gewährung eines Gemeindefinanzausgleichs bzw. einer BZ-Abgangsdeckung angewiesen. Sollte es zukünftig zu keiner spürbaren Erhöhung auf der Einnahmenebene kommen, ist ua. durch den Anstieg des Beitrages an den Kärntner Pensionsfonds mit dem Jahre 2020 um rund EUR 30.000,-- davon auszugehen, dass sich die angespannte finanzielle Situation in der Gemeinde Gitschtal nochmals verschärfen wird.

Diese Feststellung wird vom Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis genommen.

2. Kontrollausschuss

2.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Es kann festgehalten werden, dass der Kontrollausschuss der Gemeinde Gitschtal umfangreiche Gebarungsprüfungen abhält. Jedoch wird der Obmann des Kontrollausschusses aufgefordert darauf zu achten, dass zukünftig die Vierteljährlichkeit bei den Gebarungsprüfungen gegeben ist.

2.2. Aktueller Stand / Feststellung

Der Kontrollausschuss hat in den Jahren 2017 und 2018 folgende Prüfungen abgehalten:

Jahr 2017

- 06. April 2017
- 25. Juli 2017
- 03. Oktober 2017
- 12. Dezember 2017

Jahr 2018

- 19. März 2018
- 19. Juli 2018
- 11. Dezember 2018

Da der Kontrollausschuss gemäß § 62 Abs. 2 K-GHO Gebarungsprüfungen mindestens einmal vierteljährlich durchzuführen hat, wird die Gemeinde nochmals aufgefordert, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

Die Obfrau des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat als Kollegium angehalten Ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese wird künftig zumindest 4 Sitzungen im Jahr abhalten.

3. Personal

3.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Um die Personalkosten zu senken, sollte bei Ausscheiden bzw. Pensionierung einer/s Bediensteten im Zentralamt von einer Nachbesetzung abgesehen werden bzw. sollte die Nachbesetzung mit einem verringerten Beschäftigungsausmaß erfolgen. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass für Fremdenverkehrsagenden eine zusätzliche Planstelle (Beschäftigungsausmaß 100 %) eingerichtet ist. Generell wird betreffend Nachbesetzung von Personal auf den ha. Erlass 3-ALLG-54/4-2005 vom 8.9.2005 verwiesen, wonach vor jeder Nachbesetzung einer dauernd oder vorübergehend freien Planstelle rechtzeitig das schriftliche Einvernehmen mit der Abteilung 3 – Gemeinden herzustellen ist.

3.2. Aktueller Stand / Feststellung

Im Zentralamt konnte durch das Ausscheiden eines Bediensteten im Jahre 2010 eine Planstelle eingespart werden. Derzeit weist der Stellenplan der Gemeinde Gitschtal 145 Stellenwertpunkte auf und liegt somit um 23 Stellenwertpunkte unter der Basisausstattung lt. Beschäftigtenrahmenplan.

Die Personalkosten im Zentralamt haben sich wie folgt entwickelt:

| RA |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 248.455 | 180.146 | 161.869 | 165.417 | 166.675 | 173.714 | 178.728 | 196.841 | 194.685 | 195.698 |

Der Empfehlung zum Prüfbericht 2006 wurde Rechnung getragen. Im Zentralamt wurde nach interner Nachbesetzung des Amtsleiters im Jahr 2010 kein weiteres Personal aufgenommen/nachbesetzt.

4. Volksschule

4.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Da in der Volksschule St. Lorenzen im Gitschtal ein drastischer Schülerrückgang prognostiziert wird (8 Schüler im Schuljahr 2011/2012), sollte auf Grund dieser Entwicklung eine weitere Aufrechterhaltung des Schulstandortes St. Lorenzen im Gitschtal mittel- bzw. langfristig überlegt werden.

4.2. Aktueller Stand / Feststellung

Mit dem Schuljahr 2011/2012 wurde der Schulstandort St. Lorenzen geschlossen. Dadurch konnte der Zuschussbedarf im Bereich der Volksschulen wie folgt reduziert werden:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
									VS Weißbriach
Einnahmen	0	268	9.000	223	72	74	195	0	255
Ausgaben	23.610	25.737	35.734	25.694	24.791	24.623	30.397	30.858	29.726
Zuschussbedarf	-23.610	-25.469	-26.734	-25.472	-24.719	-24.549	-30.202	-30.858	-29.471
									VS St. Lorenzen
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	19.344	14.878	0	0	0	0	0	0	0
Zuschussbedarf	-19.344	-14.878	0						
Zuschuss-Gesamt	-42.954	-40.347	-26.734	-25.472	-24.719	-24.549	-30.202	-30.858	-29.471

Die VS in St. Lorenzen/G. wurde mit Schuljahr 2011/2012 geschlossen. Mittlerweile besuchen 44 Schüler aus dem gesamten Gemeindegebiet die VS in Weißbriach. Die „Vereinigung“ der Schulstandorte ist mehr oder weniger problemlos von statten gegangen.

5. Freiwillige Leistungen / Ermessensausgaben o.H.

5.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Es ist Aufgabe des Gemeinderates, sowohl die freiwilligen Ausgaben als auch die Investitionen auf deren Notwendigkeit zu prüfen und auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren (§ 9 Abs. 2 K-GHO).

5.2. Aktueller Stand / Feststellung

Ausgaben abzüglich Einnahmen	Freiwillige Leistungen / Ermessensausgaben o. H.			
	2015	2016	2017	2018
VA 26 Sport	3.911	5.057	11.923	5.895
VA 282 Studienbeihilfen	750	650	600	800
VA 32 Musik und darstellende Kunst	13.670	13.449	16.341	11.559
VA 36 - 38 Heimat- und Kulturpflege	0	0	0	0
VA 39 Kultus	0	0	0	0
VA 419 sonstige Wohlfahrt	575	535	535	550
VA 42 - 46 Freie -, Jugendwohlfahrt und fam. Maßn.	3.914	2.327	3.239	2.561
VA 52 Umwelt/Naturschutz/TKE	12.692	3.469	3.557	4.098
VA 74 Landwirtschaft	6.348	6.486	5.183	5.759
VA 75 Förderung Energiewirtschaft	0	6.266	4.651	6.610
VA 78 Wirtschaftspolitische Maßnahmen	17.517	0	0	20.000
FF über dem "Kärnten-Schnitt"	16.246	23.632	12.970	12.064
Freiwillige Leistungen gesamt	75.623	61.871	58.999	69.896
				"Kärnten-Schnitt": € 17,-- ab 2018 € 18,-- pro Einwohner
Summe Ausgaben o.H. (exkl. 85-89)	2.312.907	2.377.329	2.278.090	2.390.861

Freiwillige Leistungen	Betragsmäßige Darstellung der freiwilligen Leistungen			
	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018
umgerechnet auf Kärnten-Schnitt	92.516	95.093	91.124	95.634
der Gemeinde Gitschtal	75.623	61.871	58.999	69.896
über dem Kärnten-Schnitt	0	0	0	0

Freiwillige Leistungen	Prozentmäßige Darstellung der freiwilligen Leistungen			
	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018
Kärnten-Schnitt	4,00	4,00	4,00	4,00
Gemeinde Gitschtal	3,27	2,60	2,59	2,92

Die Gemeinde Gitschtal liegt im Bereich der Ausgaben für freiwillige Leistungen – mit Ausnahme des Bereiches der Freiwilligen Feuerwehr – stets im Kärnten-Schnitt.

Die Bemühungen des Gemeinderates die freiwilligen Ausgaben als auch die Investitionen auf deren Notwendigkeit zu prüfen und ev. zu reduzieren sind in den oben genannten Zahlen ersichtlich.

6. Gemeindestraßen und sonstige Wege

6.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal ist aufgefordert, eine Kategorisierung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes vorzunehmen.

6.2. Aktueller Stand / Feststellung

Entsprechend der Empfehlung der Aufsichtsbehörde hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 22. Juli 2012 die Einreichungsverordnung, Zl.: 003-30/2012-Str, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde Gitschtal zu Verbindungswegen erklärt wurden, beschlossen.

Der Aufforderung zur Kategorisierung gem. den gesetzlichen Bestimmungen ist die Gemeinde Gitschtal im Jahr 2012 nachgekommen.

7. Freibad

7.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Um der prekären finanziellen Situation im „Freibad Weißbriach“ entgegenzuwirken, ist der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal gefordert, die notwendigen Schritte zu setzen.

Einnahmen	JR 2002	JR 2003	JR 2004	JR 2005	VA 2006
Vermietung u. Verpachtung	3.270,28	3.270,28	3.270,28	3.270,28	3.300,00
Rückersätze von Ausgaben	4.865,05	2.770,28	2.082,98	2.011,07	2.000,00
Summe Einnahmen	8.135,33	6.040,56	5.353,26	5.281,35	5.300,00

Ausgaben	JR 2002	JR 2003	JR 2004	JR 2005	VA 2006
Investitionen, GWG, Instandh.	16.292,08	4.627,69	13.064,16	10.291,28	6.200,00
Kostenbeitrag Wirtschaftshof	16.868,50	21.950,00	18.442,50	20.416,25	34.500,00
Sonstige Ausgaben	4.844,91	4.043,74	6.885,08	6.165,30	10.800,00
Summe Ausgaben	38.005,49	30.621,43	38.391,74	36.872,83	51.500,00
kameraler Zuschussbedarf	29.870,16	24.580,87	33.038,48	31.591,48	46.200,00

7.2. Aktueller Stand / Feststellung

Einnahmen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Vermietung	3.270	3.270	3.270	3.270	3.270	3.270	0	3.500	1.450	0	0
Rückersätze	1.817	1.978	1.325	2.283	1.414	12.040	1.934	2.112	5.377	0	982
Eintritte	0	0	0	0	0	0	11.151	16.741	14.256	18.883	19.153
Sonstige Einn.,	0	1.941	0	0	0	8.129	500	500	500	1.656	1.605
Summe	5.088	7.189	4.596	5.554	4.685	23.440	13.585	22.854	21.583	20.540	21.741
Ausgaben	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Invest.,GWG,Inst.	3.718	6.955	4.431	5.034	8.588	22.312	7.294	17.963	18.469	16.695	5.748
Rücklagenzuf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.166	0
Personalkosten	0	0	0	0	0	0	18.211	20.617	20.351	25.190	24.846
Wirtschaftshof	19.887	23.213	4.048	7.233	9.820	10.134	5.140	6.990	5.999	7.048	6.654
Sonstige Ausg.	6.092	6.227	5.543	13.630	19.899	18.295	17.786	22.129	25.633	23.942	30.688
Summe	29.697	36.395	14.021	25.896	38.306	50.741	48.431	67.699	70.452	81.041	67.936
Zuschussbedarf	24.609	29.206	9.426	20.342	33.621	27.302	34.846	44.845	48.869	60.501	46.195

Zwischenzeitlich wurde das Freischwimmbad von einem privaten Unternehmer als Pächter betrieben, wodurch der Zuschussbedarf deutlich gesenkt werden konnte. Durch die erneute Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde ist es wieder zu einem spürbaren Anstieg des Zuschussbedarfes gekommen.

Die Gemeinde Gitschtal betreibt ein wunderschönes Freischwimmbad. Allgemein bekannt ist, dass der Betrieb eines Freischwimmbades beinahe unmöglich kostendeckend geführt werden kann. Es ist mit dem neuen Pächter gelungen eine ganzjährige attraktive Gastronomie für Einheimische und Gäste anbieten zu können. Dem Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal ist bewusst, dass der Betrieb des Freibades eines Zuschusses bedarf, jedoch auf diese Einrichtung nicht verzichtet werden kann bzw. soll. Immerhin zeigt die Nächtigungsstatistik der letzten Jahre steigende Zahlen. Derzeit liegt die Gemeinde Gitschtal bei ca. 145.000 Nächtigungen.

8. Abgabenrückstände

8.1. Rückstandsliste per 23.Juli 2019

Die „Offene Postenliste“ der Gemeinde Gitschtal weist per 23.07.2019 einen Rückstand von insgesamt EUR 23.393,24 an bereits fälligen Steuern und Abgaben aus. Bezüglich der Einbringung dieser Außenstände wurden bereits folgende Maßnahmen getroffen bzw. sind diverse Verfahren anhängig:

Rückstände per 23 Juli 2019

offene, nicht eingemahnte Abgabenforderungen	0,00
eingemahnte Abgabenforderungen	21.393,24
Ratenvereinbarung	2.000,00
offene Berufungsverfahren	0,00
Mahnbescheid	0,00
Androhung Rückstandsausweis	0,00
Androhung Exekution	0,00

voraussichtlich uneinbringlich

0,00

Summe

23.393,24

8.2. Aktueller Stand / Feststellung

Die Gemeinde ist äußerst bemüht, die Außenstände einzubringen und hält sich bei der Eintreibung von Abgabenrückständen (Erinnerungsschreiben, Mahnungen, Rückstands-ausweise, Exekutionen...) an die haushaltsrechtlichen Vorschriften bzw. die entsprechenden Vorgaben der BAO.

Dank der Finanzverwalterin und Dank des „neuen“ Finanzverwalters sowie Dank der zahlungswilligen Bevölkerung stellt die Einhaltung dieser haushaltsrechtlichen Vorschriften bzw. Vorgaben in der Gemeinde Gitschtal kein Problem dar.

9. WVA Jadersdorf und WVA St. Lorenzen

9.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Es ist positiv festzuhalten, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal auf die Problematik im Gebührenhaushalt „WVA-Jadersdorf“ reagiert und entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Es wird jedoch weiterhin nötig sein den Gebührenhaushalt „WVA-Jadersdorf“ laufend zu beobachten, um auch hinkünftig den Ausgleich im Gebührenhaushalt zu gewährleisten.

9.2. Aktueller Stand / Feststellung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2012 wurden unter TOP 20 und 21 die WVA St. Lorenzen sowie die WVA Jadersdorf den Wassergenossenschaften St. Lorenzen und Jadersdorf übertragen und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Wassergenossenschaften abgeschlossen.

Wie im Prüfbericht festgehalten wurden die Agenden der Wasserversorgung und der Löschwasserversorgung in den Ortschaften St. Lorenzen/G. und Jadersdorf an eine jeweilige Genossenschaft übertragen.

10. WVA Weißbriach

Der Gebührenhaushalt WVA Weißbriach wies in den nachstehend angeführten Jahresrechnungen folgende kamerale Soll-Abgänge aus:

JR 2015 € 90.131,26

JR 2016 € 102.562,23

JR 2017 € 91.082,67

JR 2018 € 31.970,71

10.1. Aktueller Stand / Feststellung

Um die Soll-Abgänge in den Jahresrechnungen abzubauen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.12.2017 eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von € 1,43 brutto je m³ auf € 1,83 brutto je m³ mit Wirksamkeit 01.01.2018 beschlossen.

Der derzeit verordnete Tarif liegt innerhalb der Bandbreite des Kärntner Wassergebührenkalkulationsmodells; Somit müsste es möglich sein, den bestehenden Soll-Abgang abzubauen und den Gebührenhaushalt zukünftig ausgeglichen erstellen zu können.

Der Gemeinde wird nahegelegt, weiterhin die Gebührenkalkulation mit Hilfe des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells zu erstellen, um unverzüglich auf allfällige notwendige Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Gebühren reagieren zu können.

Die Verwaltung der Gemeinde Gitschtal bedient sich zur Gebührenkalkulation selbstverständlich des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells und gibt dem Gemeinderat als Kollegium das Ergebnis regelmäßig bekannt. Mit der derzeitigen Wasserbezugsgebühr ist es möglich den Soll-Abgang gegen Null zu bringen.

11. Schlussfeststellungen

Die Gemeinde Gitschtal setzte die Empfehlungen, welche im Prüfungsbericht des Jahres 2006 ausgesprochen wurden, großteils um. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Kontrollausschuss – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – zumindest eine Gebarungsprüfung pro Quartal vornimmt. Weiters ist die Gebührenentwicklung im Bereich der Betriebe der Wasserversorgung laufend zu beobachten und im Anlassfall zu adaptieren.

Trotz umgesetzter Einsparungsmaßnahmen ist die Gemeinde Gitschtal aufgrund ihrer Einnahmensituation nicht in der Lage, den Haushaltsausgleich aus Eigenem zu erzielen und wird daher auch weiterhin auf den Gemeindefinanzausgleich bzw. eine BZ-Abgangsdeckung angewiesen sein.

Der Gemeinderat als Kollegium bedankt sich für das aufschlussreiche Prüfungsergebnis und ist weiterhin bemüht Vorgaben durch das Prüfungsorgan bzw. die Prüfungsorgane soweit irgendwie möglich umzusetzen.

Abschließend zur Diskussion wird AL Mausnitz beauftragt das Diskussions- und Beratungsergebnis der Landesregierung zur wohlwollenden Kenntnisnahme mitzuteilen.

zu TOP 17:

Der Vorsitzende berichtet:

Mit Schreiben vom 24.07.2018 wurde der Kooperationsvertrag „+Card Premium“ termingerecht mit 31.07.2018 gekündigt.

Leistung dieser Vereinbarung war der freie Eintritt in Freibad und Bauerngolf. Als Gegenleistung hat die Gemeinde Gitschtal einen Betrag von 1351,- im Jahr 2017 mit 4%-iger Erhöhung im Jahr 2018 und Jahr 2019.

Mit Schreiben vom 02.12.2019 hat Herr Markus Brandstätter im Auftrag der Geschäftsführung der + Card holiday Partnerschaft der KIG Karnischen Incoming GmbH folgende Anfrage für eine Partnerschaft in den kommen 3 Saisonen gestellt:

Für eine Zahlung von in der Staffelung angegeben Beitrages bleibt die Gemeinde Gitschtal mit dem Schwimmbad Inklusivpartner der + Card holiday:

2020 € 2300,--
 2021 € 2450,--
 2020 € 2600,--

Zur Veranschaulichung eine Gegenüberstellung der Zahlung durch die KIG mit den Eintritten:

	2016	2017	2018	2019
Eintritte	2.589	2.708	4.388	4.432
Vergütung Gesamt	€ 500,00	€ 1.315,00	€ 1.405,04	€ 1.461,24
Vergütung pro Eintritt	€ 0,19	€ 0,50	€ 0,32	€ 0,33
Tageseintritt Erwachsene	€ 3,00	€ 4,00	€ 4,50	€ 4,50

AL Mauschitz wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes beauftragt über diese Vereinbarung nachzuverhandeln.

Dieser ist dem Auftrag nachgekommen und hat Herr Brandstätter Markus folgenden Vorschlag unterbreitet:

Kooperationsvereinbarung mit dem Erlebnisbad Weissbriach:

2020: 2600,--
 2021: 2770,--
 2022: 2940,--

Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Weissbriach „Bauerngolf“

2020: 840,--
 2021: 840,--
 2022: 840,--

In Summe:

2020: 3.440,--
 2021: 3.610,--
 2022: 3.780,--

Der Vorsitzende erklärt, dass gem. des Ergebnisses der Nachverhandlung die Einnahmen aus der + Card holiday jenen der Einnahmen aus der Kärnten Card beinahe gleichgestellt sind. Er kann diesem Angebot zustimmen.

GV Lackner und GR Gucher stimmen der Aussage des Vorsitzenden zu, und sind für einen Abschluss diesbezüglicher Kooperationsvereinbarungen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Kooperationsvereinbarungen zu den genannten Bedingungen zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgeben.

zu TOP 18:

Der Vorsitzende erläutert:

Die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Gitschtal, Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger ist aus dem Dienstverhältnis mit dem Kärntner Gemeindebund ausgeschieden und wurde die – zwischen dem Kärntner Gemeindebund und der Gemeinde Gitschtal im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung“ abgeschlossene – „Bestellvereinbarung“ von Frau Mag. Dr. Guggenberger als Datenschutzbeauftragte aufgelöst. Die bestehende „Kooperationsvereinbarung“ mit dem Kärntner Gemeindebund bleibt davon unberührt und ist daher weiterhin aufrecht.

Am 04. November 2019 ist nunmehr Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird dieser zukünftig die Agenden von Frau Mag. Dr. Guggenberger übernehmen, wozu auch die weitere Betreuung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten in der Gemeinde Gitschtal zählt.

Durch diese personelle Änderung ist es daher notwendig geworden, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen.
Folgende Vereinbarung soll/muss beschlossen werden:

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Präambel

Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Gemeinde Gitschtal im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.

I. Bestellung

Die

Gemeinde Gitschtal
9622 Weißbriach 202

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt den

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz
in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt

zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Frau/Herr xxx.

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSGVO 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

(Bürgermeister)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Mitglied des Gemeinderates)

Beschlussfassung des Gemeinderats am:

Für den Unterstützer:

(Landesgeschäftsführer)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag einen neuen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 19:

Der Vorsitzende berichtet: Im Zuge des Unwetters (Sturm) August 2017 wurde unter anderem die Dachkonstruktion im Inneren des Gebäudes zerstört. Diese soll neu errichtet werden.

Der Sachverständige, Herr DI Gucher Mathias hat sich dieser Angelegenheit angenommen und mit Herrn Ing. Holz die notwendigen Arbeiten abgesprochen.

Das geprüfte Angebot ist als **Anlage 6** Bestandteil dieser Niederschrift.

Diskutiert werden sollen in weiterer Folge Malerarbeiten, die Renovierung/Erneuerung der Heizung, und anderes mehr. € 50.000,-- aus Mitteln des Katastrophenfonds sind zugesagt, sofern die Gemeinde Gitschtal € 100.000,-- investiert.

Auf Anfrage von GR DI Berger erklärt AL, dass die zu investierenden Maßnahmen im Ausmaß von 100.000,-- keinen Absolutwert darstellen. Durch den Katastrophenfonds werden 50% der notwendigen Sanierungsmaßnahmen gefördert. Die erwähnten 50.000,-- aus den Katastrophenfonds stellen einen Höchstwert dar.

Abzuklären ist bzw. wäre ob Versicherungsleistungen als Eigenleistungen geltend gemacht werden können.

GR Gucher ist der Meinung, dass die Beleuchtung vor dem Gebäude erneuert werden soll. GR Dipl. Ing. Schretter meint, dass auch die Heizung im Gebäude erneuert werden soll.

Nach kurzer weiterer Diskussion wird vereinbart, dass derzeit kein Auftrag an GF Ing. Holz (Tischlerei Philippitsch) ergehen soll. Eine Auftragsvergabe nach Einholung mehrerer Angebote und nach Abklärung von Finanzierungsangelegenheiten, soll in der kommenden GR-Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht werden.

zu TOP 20:

Der Vorsitzende erläutert: Der Salz- bzw. Splittstreuer beim Kubota – hauptsächlich verwendet für die Gehsteigräumung bzw. Streuung – war nicht mehr funktionstüchtig. Ein neuer musste angeschafft werden.

Die Rechnung der Fa. Zankl ist als **Anlage 7** Bestandteil dieser Niederschrift. Der Auftrag an die Fa. Zankl muss nachträglich vergeben werden.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Salz- und Splittstreuer bei der Fa. Zankl anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 21:

Der Vorsitzende erläutert:

In der Sitzung der Verbandsversammlung von 27.03.2018 wurde einer Projektentwicklung der Schutzwasserangelegenheiten über den Gemeindeverband die prinzipielle Zustimmung erteilt. Alle weiteren notwendigen Details wurden von den Vertretern des GKR, der Gemeinden und der WLV besprochen und geklärt.

Bezüglich der Finanzierung der Projekte wurde seitens der WLV festgestellt, dass bei der unten geschilderten Satzungsänderung der Förderanteil des Bundes für Schutzwasserprojekte von 60 % auf 62 % angehoben werden kann. Der Eigenmittelanteil der Gemeinden würde sich dementsprechend von 12 % auf 10 % verringern.

In Anlehnung daran ist es notwendig, die *Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Karnische Region“* entsprechend abzuändern.

Auszug aus der Genehmigung der Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Karnische Region“ (LGBl. Nr. 57/2000):

§ 3 Abs. 1 Z 6

Aufgaben des Gemeindeverbandes

...

soll lauten wie folgt:

1.6 die Betreuung und Besorgung von Maßnahmen betreffend den Umweltschutz, die Umweltberatung, die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie den Katastrophenschutz.

...

Zum Vergleich nochmals die aktuelle Fassung der Vereinbarung, sowie die vorgeschlagene neue Fassung mit dem geänderten § 3 Abs. 1 Z 6:

aktuelle Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes ... 1.6 die Betreuung und Besorgung von Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltberatung sowie des Katastrophenschutzes, soweit damit auch Auswirkungen auf die anderen verbandsangehörigen Gemeinden verbunden sind. ...	§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes ... 1.6 die Betreuung und Besorgung von Maßnahmen betreffend den Umweltschutz, die Umweltberatung, die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie den Katastrophenschutz. ...

Zur Information die derzeitige Satzung des Gemeindeverbandes Karnische Region:

Datum der Kundmachung

26.09.2000

Fundstelle

LGBl. Nr. 57/2000 32. Stück

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Karnische Region“

Text

57. Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2000, Zahl: 3-Allg 175/3-2000, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Karnische Region“ genehmigt wird

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vereinbarung sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor über die Bildung eines Gemeindeverbandes „Karnische Region“ wird genehmigt.

(2) Der Wortlaut der im Abs. 1 genannten Vereinbarung ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Kärnten folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

i. V. DDr. A n d e r w a l d

Anlage

Vereinbarung

sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirkes Hermagor einen freiwilligen Gemeindeverband im Sinne der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zu bilden.

Satzung

Gemäß § 84 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, haben der Gemeinderat der Gemeinde Dellach in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1999 bzw. 6. Juli 2000, Gemeinde Gitschtal in seiner Sitzung vom 12. Juli 1999 bzw. 26. Juni 2000, Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in seiner Sitzung vom 8. April 1999 bzw. 27. Juni 2000, Marktgemeinde Kirchbach in seiner Sitzung vom 8. April 1999 bzw. 11. Juli 2000, Marktgemeinde Kötschach-Mauthen in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1999 bzw. 13. Juli 2000, Gemeinde Lesachtal in seiner Sitzung vom 22. März 1999 bzw. 6. Juli 2000, Gemeinde St. Stefan im Gailtal in seiner Sitzung vom 26. März 1999 bzw. 30. Mai 2000 diese Vereinbarung zur Bildung des Gemeindeverbandes „Karnische Region“ beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Karnische Region“ und hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

1. Gemeinde Dellach;
2. Gemeinde Gitschtal;
3. Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See;
4. Marktgemeinde Kirchbach;
5. Marktgemeinde Kötschach-Mauthen;
6. Gemeinde Lesachtal;
7. Gemeinde St. Stefan im Gailtal.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegen dem Gemeindeverband die nachfolgenden Aufgaben:

1.1 die fachliche Ausbildung von Personal für den allgemeinen Verwaltungsdienst der Gemeinden und die Organisation von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen;

1.2 die Wahrnehmung der Agenden der Heimat- und Brauchtumpflege sowie die Förderung von Kulturinitiativen, soweit damit auch Auswirkungen auf die anderen verbandsangehörigen Gemeinden verbunden sind;

1.3 die Anschaffung und der Betrieb von notwendigen Anlagen, Geräten und Maschinen sowie die Errichtung und der Betrieb von notwendigen Einrichtungen und Systemen

1.4 die Besorgung von Aufgaben auf dem Gebiete des Tourismus und des Tourismusmarketings, soweit damit auch Auswirkungen auf die anderen verbandsangehörigen Gemeinden verbunden sind;

1.5 die Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Wirtschaftsprojekten, soweit damit auch Auswirkungen auf die anderen verbandsangehörigen Gemeinden verbunden sind;

1.6 die Betreuung und Besorgung von Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltberatung sowie des Katastrophenschutzes, soweit damit auch Auswirkungen auf die anderen verbandsangehörigen Gemeinden verbunden sind.

(2) Der Gemeindeverband darf mit Gemeinden über die Erbringung von Hilfsdiensten im Namen der Gemeinde Verträge abschließen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 handelt.

(3) Der Gemeindeverband besitzt Rechtspersönlichkeit.

(4) Dem Gemeindeverband kommt hinsichtlich der Aufgaben nach Abs. 1 dieselbe Stellung zu, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden hinsichtlich dieser Aufgaben zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden.

(5) Über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsvorsitzenden entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 4

Organe des Gemeindeverbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Versammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vorsitzende;
4. der Kontrollausschuß.

§ 5

Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Der Versammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
2. die Wahl des Kontrollausschusses;
3. die Bestellung von Hilfsorganen;
4. der Beschluß über den Voranschlag einschließlich des Stellenplanes und den Rechnungsabschluß
5. die Festlegung von Vertragsangeboten, die Festlegung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes, in einem zur Deckung der Gesamtkosten für die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb angemessenen Verhältnis;
6. die Erlassung von Verordnungen, ausgenommen die Ausschreibung von Abgaben;
7. der Abschluß von Verträgen, durch welche sich der Gemeindeverband zu einer Leistung von mehr als 21.000 Euro (ATS 288.966,30) ohne Umsatzsteuer verpflichtet;
8. die Festsetzung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern (§ 10).

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Zu einem gültigen Beschluß und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

(5) Erfüllt ein Mitglied der Verbandsversammlung die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Abs. 1) nicht mehr, so endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit dem Wegfall der Voraussetzungen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Vorsitzende ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen:

1. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
2. die Durchführung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefaßten Beschlüsse;
3. die Besorgung der laufenden Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
5. die Einholung der Genehmigung der Landesregierung zur Änderung der Vereinbarung sowie die Information der Landesregierung über das Vorliegen der Auflösungsbeschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden;
6. der Abschluß von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband zu einer Leistung verpflichtet wird, soweit durch die Leistungsverpflichtung die im § 7 Abs. 7 Z 2 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird;
7. die Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung;
8. alle behördlichen Aufgaben, soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt wird.

(3) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzendenstellvertreter vertreten, ist dieser gleichzeitig verhindert, wird der Verbandsvorsitzende durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.

(4) Die Bestimmungen des § 73 K-AGO gelten in gleicher Weise für Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Z 3 und 7.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorsitzendenstellvertreter und das weitere Mitglied sind am Beginn jedes Wahlabschnittes nach der Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen.

(3) Die Wahl des Vorsitzendenstellvertreters und des weiteren Mitgliedes des Vorstandes ist nach den Grundsätzen des Verhältnisrechtes (§ 75 Abs. 2 bis 4 der Gemeindewahlordnung) vorzunehmen, wobei als Parteisumme die Zahl der für die Parteien bei der letzten allgemeinen Gemeinderatswahl in den verbandsangehörigen Gemeinden abgegebenen gültigen Stimmen zu nehmen ist. Ist diese Zahl für

mehrere Parteien gleich, entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehende Los. Der Vorsitzende hat die nach dem Verhältniswahlrecht auf die einzelnen Parteien entfallende Anzahl der Mitglieder des Vorstandes festzustellen. Gehört der Vorsitzende einer Partei an, die Anspruch auf Vertretung im Vorstand hat, so ist er auf das letzte, seiner Partei zufallende Mandat anzurechnen. Die Bestimmungen des § 24 der K-AGO gelten sinngemäß.

(4) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates derjenigen Gemeinden, denen ein Vorstandsmitglied angehört, je ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Wahl aller Mitglieder und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl ist die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

(6) Erfüllt ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Vorstandes die für seine Wahl erforderlichen Voraussetzungen (Abs. 2) nicht mehr, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Die Verbandsversammlung hat innerhalb von drei Monaten Nachwahlen – für die verbleibende Funktionsperiode – durchzuführen.

(7) Dem Vorstand obliegen:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten und die Vorlage des Beratungsergebnisses;
2. der Abschluß von Verträgen, durch welche sich der Gemeindeverband zu einer Leistung von mehr als 7000 Euro (ATS 96.322,10) ohne Umsatzsteuer verpflichtet;
3. soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt wird, obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

(8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(9) Zu einem gültigen Beschluß und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich; der Vorsitzende stimmt zuletzt und gibt bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Die Geschäftsstelle ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation derselben hat der Vorsitzende als Vorstand der Geschäftsstelle zu treffen.

(3) Die Verbandsversammlung darf zur Besorgung der Geschäfte des Gemeindeverbandes den Leiter der Bezirkshauptmannschaft Hermagor als Geschäftsführer und für den Fall seiner Verhinderung den Bezirkshauptmannstellvertreter als dessen Stellvertreter bestellen.

§ 9

Kontrollausschuß

(1) Die Gebarung des Gemeindeverbandes einschließlich der Unternehmungen des Gemeindeverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der vom Gemeindeverband verwalteten Stiftungen und Fonds ist durch den Kontrollausschuß auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Der Kontrollausschuß hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen,

a) an denen der Gemeindeverband beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten des Gemeindeverbandes eine derartige Prüfung ermöglichen, oder

b) die der Gemeindeverband fördert, soweit sich der Gemeindeverband die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

(2) Der Kontrollausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen. Die Verbandsversammlung hat die Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode des Verbandsvorstandes zu wählen. Der Verbandsvorsitzende, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsvorstandes sowie Gemeindeverbandsbedienstete dürfen nicht zu Mitgliedern des Kontrollausschusses gewählt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen. § 5 Abs. 3 letzter Satz und § 5 Abs. 4 gelten in gleicher Weise.

(3) Hinsichtlich des Obmannes des Kontrollausschusses steht das Recht zur Einbringung des Wahlvorschlages der stimmschwächsten im Verbandsvorstand vertretenen Partei zu.

(4) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen. § 92 Abs. 1a K-AGO gilt in gleicher Weise.

(5) Die Überprüfung hat über Einladung des Obmannes des Kontrollausschusses zu erfolgen und darf nur durchgeführt werden, wenn mit dem Obmann mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Kontrollausschuß darf seinen Sitzungen fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 10

Entschädigung

(1) Dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer gebührt ein monatlicher Bezug, der von der Verbandsversammlung unter Bedachtnahme auf den Umfang der Aufgaben festzusetzen ist. Der monatliche Bezug darf 12 v. H. des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten nicht übersteigen.

(2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes – ausgenommen dem Verbandsvorsitzenden – und des Kontrollausschusses gebührt für jede Sitzung ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Das Sitzungsgeld darf 0,9 v. H. des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten nicht übersteigen.

(3) Dem Obmann des Kontrollausschusses gebührt das Sitzungsgeld nach Abs. 2 im doppelten Ausmaß.

(4) Dienstreisen der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, des Kontrollausschusses und des Geschäftsführers sind nach den für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, abzugelten, soweit in Abs. 5 und 6 nicht anderes bestimmt wird.

(5) Für Reisen im Inland gebührt keine Tagesgebühr.

(6) Die Nächtigungsgebühr ist in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.

(7) Abs. 4 und 6 sind nicht auf Dienstreisen anzuwenden, soweit deren Kosten unmittelbar vom Gemeindeverband getragen werden.

§ 11

Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen, die dem Verband aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen, zu verwenden. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.

(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes, einschließlich der Aufteilung des Aufwandes zur Errichtung (Investitionsaufwand) und Erhaltung (Reparaturaufwand) der Verbandsanlagen und der hierfür aufgewendeten Vorarbeiten auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt aufgrund nachfolgender Bestimmungen.

(4) Der Aufwand ist im Rahmen des im § 3 angeführten Aufgabenbereiches von den verbandsangehörigen Gemeinden nur insofern zu bedecken, als sie die betreffende Leistung auch in Anspruch nehmen bzw. im vorangegangenen Abrechnungsjahr in Anspruch genommen haben.

Aufwand gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1, 1.4, 1.6:

Nach einem für jeden Aufgabenbereich und Mitarbeiter gesondert von der Verbandsversammlung jährlich festzusetzenden Stundensatz.

Aufwand gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.2:

Nach der Bevölkerungszahl in der Gemeinde.

Aufwand gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.3, 1.5:

Nach der Finanzkraft der Gemeinden (Summe der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben Voranschlagsansatz 92).

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß zu ersetzen.

(6) Kommt eine Gemeinde einer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen.

§ 12

Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind in gleichen Raten jeweils am 15. jeden Monats fällig

(2) Die Höhe der von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Vorauszahlungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 und 4 zu berechnen. Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes zugrunde zu legen.

§ 13

Haftung der Gemeinden Dritten gegenüber

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften gegenüber dem Verband im Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Beitragsleistung nach § 11 Abs. 3 und 4.

§ 14

Austritt einer Gemeinde

(1) Der Austritt einer Gemeinde darf nur nach Vorliegen der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und nach dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der die Genehmigung für den Austritt erteilt wird, erfolgen. § 16 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) Die ausscheidende Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13.

§ 15

Beitritt einer Gemeinde

(1) Der nachträgliche Beitritt einer Gemeinde darf nur bei Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und des Gemeinderatsbeschlusses der nachträglich beitretenden Gemeinde sowie nach dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung mit der die Genehmigung des Beitrittes erteilt wird, erfolgen.

(2) Im Falle des Beitrittes einer Gemeinde ist in der Änderung der Vereinbarung auch der Beitrag festzulegen, den die eintretende Gemeinde als Abgeltung für die von den bisherigen verbandsangehörigen Gemeinden geleisteten Aufwendungen zu entrichten hat. Hierbei ist auf § 11 Abs. 3 und 4 Bedacht zu nehmen

§ 16

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf des Vorliegens der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden. Der Verbandsvorsitzende hat die Landesregierung gemäß § 6 Abs. 2 Z 5 zu informieren. Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt mit Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der die Genehmigung zur Auflösung erteilt wird.

(2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

(3) Im Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes heranzuziehen.

(4) Das verbleibende Vermögen ist auf die zum Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistung aufzuteilen.

(5) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(6) Die Kosten der Auflösung sind vor der Aufteilung abzuziehen.

(7) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorsitzenden durchzuführen. Der Verbandsvorsitzende bleibt jedenfalls, soweit es sich um die Liquidation handelt, bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 17

Verweisung

(1) Für die Stellung der Mitglieder des Verbandsrates, die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der K-AGO sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung sind gemäß § 90 Abs. 1 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, in Kraft.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag der Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Karnische Region seitens der Gemeinde Gitschtal gemäß beiliegender Satzung samt Erläuterungen zuzustimmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 22:

Der Vorsitzende berichtet:

Inhalte und Vereinbarung Phase II Planung

Bei der Phase II Planung handelt es sich um eine vertiefende Weiterentwicklung der vorliegenden (Voraussetzung) Breitband Masterpläne (Grobplanung). Das Ergebnis der Phase II Planung ist einerseits eine Entscheidungsgrundlage für konkrete Ausbauschritte und andererseits die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen und den späteren Netzbetrieb. Mit der Phase II Planung sind die Planungsschritte weitestgehend abgeschlossen und ist das Ergebnis auch bei erst später erfolgender baulichen Umsetzung übernehmbar und verwendbar. Lediglich letzte Planungsschritte, welche einer zeitlichen Aktualität unterliegen (z.B. Trassenbegehungen), sind nicht mitumfasst und damit bereits Teil der baulichen Umsetzung.

Als Basis für die Vorvermarktung und den späteren Betrieb ist vorgegeben, dass eine einheitliche Anschlussgebühr i.H.v. € 300,- beim Endkunden anfällt. Zumindest ein Endkundenprodukt muss um unter € 40,-- angeboten werden. Grabungsarbeiten am Eigengrund sind vom Endkunden selbst zu tragen, das Material für die Leitungen wird beigestellt. Möchten sich Endkunden zu einem späteren Zeitpunkt anschließen (nach der Vorvermarktung), so beträgt die Anschlussgebühr € 600,--.

Inhaltlich gestaltet sich die Phase II Planung in zwei Schleifen:

Schleife I:

Aktualisieren der GWR Daten der Gemeinde (falls nicht schon im Rahmen der Erstellung des BB Masterplans geschehen)
Vertiefung der Grobplanung, Trassenoptimierung
Evaluierung und Optimierung Backbone- und Backhulanbindung
Optimierung PoP Standort, Hauptleitung und Feeder
Clusterung des Gemeindegebietes in Ausbauzonen (Cluster)
Kalkulation des Ausbaus auf Basis Gesamtkosten, Kosten pro Cluster, Kosten pro Gebäude, Kosten pro Homes passed

Das Ergebnis der Schleife I wird gemeinsam mit dem Planer der Gemeinde präsentiert. Im Rahmen dieser Präsentation erfolgt die gemeinsame Festlegung jener Ausbacluster, welche für die Umsetzung ins Auge gefasst werden.

Schleife II:

Kalkulation einer Mindestvorvermarktungsrate der ausgewählten Cluster
Vorvermarktung durch die Gemeinde
Vorbereitung der Ausschreibung für den Generalunternehmer Bau
Vorbereitung für die Ausschreibung des Netzbetriebs – 3 Layer Open Modell
Partnersuche Netzerrichtung und -Betrieb durch BIK

Als Auftraggeber und Gesamtkoordinator der Phase II Planung tritt BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH gegenüber den ausführenden Planern und der Gemeinde auf. Gemeinde beteiligt sich mit einem pauschalen Kostenbeitrag.

Vorausgesetzte Verpflichtungen Gemeinde:

- ✚ Commitment der Gemeinde zum Konzept, den Inhalten und dem Vorgehen
- ✚ Pauschale Kostenbeteiligung i.H.v. € 5.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer an BIK
- ✚ Berichtigung GWR Daten der Statistik Austria
- ✚ Klares Rollenverständnis für die Vorvermarktung; Einholen von Vorverträgen von Endkunden im vorgegebenen Ausmaß je Ausbacluster (Take Rate)
- ✚ Aktive Kommunikation zu BIK und Planer über Tiefbauvorhaben, vorhandene Bestandsnetze oder sonstige Synergiepotentiale

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Planungsphase 2 mit den erforderlichen Inhalten und vorausgesetzten Verpflichtungen für die Gemeinde umzusetzen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Zu Top 24:

Antrag gem. § 43 K-AGO:

Der Antrag wurde in der Sitzung durch GR Zoller dem Vorsitzenden übergeben und von allen anwesenden Mitgliedern der Fraktion der SPÖ unterfertigt.

Der Vorsitzende verliest den Antrag nach einstimmiger positiver Meinung des Gemeinderates vollinhaltlich, und zwar:

Antrag gemäß § 43, K-AGO an den Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal

Schaffung einer Nachmittagsbetreuung für Kinder von 3 – 10 Jahren in der Gemeinde Gitschtal

Begründung:

Die Gemeinde Gitschtal bietet den Bürgerinnen und Bürgern als einzige Gemeinde des Bezirkes Hermagor keine Nachmittagsbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder an. Dadurch werden berufstätige Eltern und Alleinerziehende massiv eingeschränkt und jährlich wandern Kinder in die Nachbargemeinde Hermagor ab, wo eine Nachmittagsbetreuung gewährleistet ist. Die bisherigen Diskussionen mit einigen Eltern bzw. mit dem zuständigen Ausschuss eine Nachmittagsbetreuung zu schaffen, wurden mit dem Argument der fehlenden finanziellen Mittel beendet. Diese Argumentation ist aus Sicht der SPÖ-Fraktion kurzsichtig, da jede Abwanderung aus unserer Gemeinde auch negative Auswirkungen auf die Gemeindeeinnahmen und die Wertschöpfung der heimischen Wirtschaft hat. Weiters wirkt sich die Abwanderung von Kindergarten- bzw. Schulkinder auch auf die Kindergartengruppen und Klassenschülerzahlen der Volksschule aus, was zu einer zusätzlichen Verschärfung der Lage führen kann.

Die SPÖ-Fraktion hat daher im Herbst 2019 eine Erhebung bei Eltern von Kindern aus dem Gemeindegebiet im entsprechenden Alter durchgeführt, wobei sich 18 mögliche Anmeldungen abzeichnen. Damit wären die Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit des Landes gegeben. Durch das Kinderstipendium des Landes wird für die Eltern ein Großteil der Eigenbeiträge abgefangen. Für die Detailplanung der Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung bedarf es einer Detaillierung der zu erwartenden Kosten und der Mittelaufbringung durch Land, Gemeinde und Elternbeiträge.

Die unterzeichnenden Mandatarinnen und Mandatäre der SPÖ Gemeinderatsfraktion stellen daher gemäß der K-AGO den Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal, eine Detailplanung für eine Nachmittagsbetreuung der 3 – 10jährigen Kinder im Gemeindegebiet zu erstellen, dabei alle zu erwartenden Kosten pro Betreuungsplatz zu erheben, Angebote von Anbietern für Betreuung und Verpflegung gegenüberzustellen sowie alle möglichen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten einzubeziehen und damit die Voraussetzungen für die Einrichtung der Nachmittagsbetreuung ab spätestens Herbst 2020 zum Wohle der Gitschtaler Familien und die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde zu schaffen.

GR Traar Hubert, GR Linhard, GR Gucher, GR Zoller, GR-Ers. Traar Stefan

Der Vorsitzende übergibt diese Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung.

Weitere Wortmeldungen:

Der Vorsitzende erklärt, dass er bezüglich dem „E-Car Sharing FRED“ mit GF Patterer ein Gespräch dahingehend geführt hat, dass der FRED von der Gemeinde Gitschtal nur mehr im Bedarfsfall angefordert wird.

Die Gefahrensituation des Bistrizbaches stellt sich wie folgt dar (Anfrage GR-Holzfeind in der Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2019)

Durch die zusätzlich entstandenen Kahlfächen und der damit verbundenen Änderung der Abflussbeiwertklassen wurde im Zuge einer überschlägigen Abschätzung durch die WLW eine Erhöhung der Abflussspitze bei einem Bemessungsereignis für den Bistrizbach in St. Lorenzen von 30 m³/s auf 35 m³/s, d.s. + 5 m³/s (ca. 15 %) ermittelt. Das im Ortsgebiet vorhandene Abflussprofil sowie die Durchflussverhältnisse bei den Brückenobjekten wurden ebenso überprüft und festgestellt, dass es rein durch den erhöhten Abfluss noch zu keinen negativen Auswirkungen (Überbordungen, Einstau, etc.) kommt. Positiv wirkt sich auch das Vorhandensein von Schlüsselbauwerken (Geschiebedosiersperren) im Bistrizbach aus. Nichtsdestotrotz ist auch mit einem vermehrten Anfall von Windholz und Geschiebe zu rechnen, was sich in Zahlen nur schwer darstellen lässt.

Der Vorsitzende berichtet, dass er eine Chronik in Auftrag geben möchte. Es haben schon diesbezügliche Gespräche mit Vertretern des Landesarchives, Hubmann Hans, Pfarrer a.D Moshammer u.a.m. stattgefunden.

AL Mauschwitz verliest folgendes Kaufansuchen vom 18.12.2019 vollinhaltlich:

*Sehr geehrter Herr Mauschwitz,
Sehr geehrter Herr Wassermann,*

*vielen Dank für das nette & ausführlich und auch bestätigende Gespräch zum Vorhaben des Grundstückserkauf in der Furwitzersiedlung/ St. Lorenzen. Hiermit möchte ich xxx, Geb.: xxxxx, wohnhaft in xxxx, ein verbindliches Kaufanbot zum besprochenen Baugrund (478/4 oder 478/3) stellen. Dem Kaufpreis in der Höhe von EUR 17.000,- wird zugestimmt. (€25/m² - 700m²)
Bebauungsverpflichtung: 3 Jahre, - keine Hauptwohnsitz Meldeverpflichtung (dahingehend, dass wir beide noch berufstätigt sind und die Pendlerpauschale nicht all zu strapazieren möchten ;)*

Sohin bitte ich Sie heute um eine positive Abhandlung dieser Sache in der Gemeinderatssitzung.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

LG

Nach kurzer Diskussion ist der Gemeinderat als Kollegium der Meinung dieses Kaufansuchen auf Grund der Kurzfristigkeit erst in der kommenden Sitzung zu behandeln. Die Bewerbung dieses Grundstückes soll bis dahin auch nochmals in der „Gemeindezeitung“ erfolgen.

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 16.12.2019 vorberaten.
Die Sitzungsniederschrift besteht aus **93 Seiten** und **7 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Brandtner Hermann)

Gemeinderatsmitglied:

(Vzbgm. Holzfeind Hans)

Schriftführer:

(Enzi Christian / AL Mauschwitz Rudolf)

Anlage 2 zu TOP 12

Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG

Budget 2020

Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

I	Stammdaten der KG	Seite	3
II	Übersicht	Seite	4
III	Erfolgs- und Finanzplan / Detailplanung	Seite	5
IV	Investitionsplan	Seite	7
V	BK-Ersätze/Mietenkalkulation	Seite	8
VI	Tilgungsplan	Seite	14

Stammdaten der KG

Firmenbuchnummer (FN):	FN256924f
Gesellschaftsvertrag:	17. Dezember 2004
Firmenbucheintragung:	24. Dezember 2004
Persönlich haftender Gesellschafter:	Gemeinde Gitschtal
Verpflichtung zur Budgeterstellung:	Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Konzipierung und Realisierung einer geordneten Immobilienentwicklung der Gemeinde Gitschtal

Projekte der KG

Projekte	Realisationszeiten	Investitionsvolumen in EUR gesamt
Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	2005	425.997
Gemeindezentrum	2007-2008	215.778
Kulturhaus und Kindergarten	2007-2011	1.023.560
Musikschule / Reisebüro	2008	183.768
Summe zahlungswirksam		1.849.103

Übersicht

in EUR	2020
+ Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	63.635
- Summe betriebliche Auszahlungen	-46.418
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	17.217
+/- Finanzergebnis	-454
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	16.763
- Investitionen (zahlungswirksam)	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	16.763
+ Bedarfszuweisungen Land Kärnten	83.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	99.763
+ Abdeckung durch Girokonto	0
+/- Veränderung langfr. Darlehen (Tilgungen)	-99.355
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	409

Auf Ebene der Gemeinde sind folgende Zahlungen zu berücksichtigen: 2020

Miete	EUR	45.515
Umsatzsteuer	EUR	9.103
Verkaufserlöse Betriebsaussattung	EUR	220
Umsatzsteuer	EUR	44
Betriebskostenersätze (brutto/netto)	EUR	17.900

Summe für Gemeinde 72.782

Anmerkungen

- ⇒ Das Budget der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wurde von der BDO Kärnten Kommunal aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten kann von unserer Seite keine Haftung bzw. Garantie übernommen werden!
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert. Die Miethöhen im Bezug auf die Vermietung an Dritte werden sich jedoch an den aktuellen Marktverhältnissen orientieren und das Ergebnis von Verhandlungen sein.
- ⇒ Das Darlehen soll mit Ende 2020 getilgt sein.
- ⇒ Die KG soll mit Ende des Jahres 2020 aufgelöst werden. Die Projekte werden mittels Art 34 BBG in die Gemeinde rückgeführt.

Detailaufstellung (1) 2020

in EUR (Beträge exkl. Umsatzsteuer, ausgenommen Bauhof, GDE-Zentrum, Musikschule und Reisebüro)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2020
+ Mieterträge	0	0	45.515	0	45.515
+ Betriebskostenersatz (brutto)	6.500	10.600	0	800	17.900
+ Anlagenverkauf Einrichtungen Kultursaal	0	0	220	0	220
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	6.500	10.600	45.735	800	63.635
- Grundsteuer	-200	-2.000	-400	0	-2.600
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-700	-1.700	-1.100	-200	-3.700
- Instandhaltung/Reinigungsgeräte- und mittel	-2.000	0	-1.600	-600	-4.200
- Versicherungen	0	0	-1.700	0	-1.700
- Energie (Strom, Wärme, etc.)	-3.600	-6.900	-12.200	0	-22.700
- * Steuerberatung, Buchhaltung, Jahresabschluss und Budget	-1.575	-1.575	-1.313	-1.575	-6.038
- * Kosten für Rückführung sowie Löschung KG	-625	-625	-625	-625	-2.500
- Verwaltungskosten	0	0	-2.900	0	-2.900
- * Spesen des Geldverkehrs	-13	-13	-27	-27	-80
= Summe betriebliche Auszahlungen	-8.713	-12.813	-21.864	-3.027	-46.418
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	-2.213	-2.213	23.870	-2.227	17.217
+ * Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	2	2	3	3	10
- * KEST	0	0	-1	-1	-3
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-461	0	-461
= Finanzergebnis	1	1	-459	3	-454
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-2.212	-2.212	23.412	-2.224	16.763

Detailaufstellung (2) 2020

in EUR (Beträge exkl. Umsatzsteuer, ausgenommen Bauhof, GDE-Zentrum, Musikschule und Reisebüro)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2020
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	-2.212	-2.212	23.412	-2.224	16.763
- Zahlungswirksame Investitionen	0	0	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-2.212	-2.212	23.412	-2.224	16.763
+ Förderungen/Bedarfszuweisungen Land Kärnten	0	0	83.000	0	83.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	-2.212	-2.212	106.412	-2.224	99.763
+ Aufnahme lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	0	0	0
+ Abdeckung durch Guthaben Girokonto	0	0	0	0	0
- Tilgungen + Sondertilgungen Fremdmittel (Darlehen)	0	0	-99.355	0	-99.355
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	-2.212	-2.212	7.057	-2.224	409

Anmerkungen

- ⇒ Der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) befindet sich auf dem Grundstück 318/2, auf welchem sich auch das Kulturhaus sowie der Kindergarten befinden. Das Gemeindezentrum ist auf dem Grundstück 318/1 gelegen. Im Gebäude des Gemeindezentrums befinden sich auch die ehemaligen Posträumlichkeiten - das sind die Musikschule und das Reisebüro.
- ⇒ Das Grundstück 318/2 wurde inklusive Kulturhaus und Kindergarten mit Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 von der Gemeinde Gitschtal in die KG eingebracht.
- ⇒ Das Grundstück 318/1, auf welchem sich das Gemeindezentrum sowie die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden, steht ebenfalls teilweise im Eigentum der KG. Es liegt uns ein Grundbuchauszug vor, in welchem die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG für 465/1000 als Eigentümerin eingetragen ist.
- ⇒ Das Kulturhaus befindet sich im selben Gebäude wie der Kindergarten, wobei der Kultursaal im Erdgeschoss und der Kindergarten im Obergeschoss gelegen ist.
- ⇒ Die Berechnung der Mieteinnahmen und Betriebskostensätze ist in den beiliegenden Mietenkalkulationen ersichtlich.
- ⇒ Seit 01.01.2017 wurde beim Projekt Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) auf umsatzsteuerfreie Vermietung umgestellt.
- ⇒ Seit 01.01.2018 wurde bei den Projekten Gemeindezentrum, Musikschule und Reisebüro auf umsatzsteuerfreie Vermietung umgestellt.
- ⇒ Es ist die Rückführung der Projekte mit 01.01.2021 in die Gemeinde sowie die Auflösung der KG geplant.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der Saldenliste zum 30.09.2019 angesetzt.
- ⇒ Alle mit * gekennzeichnete Beträge wurden gleichmäßig auf die Projekte verteilt.
- ⇒ Es werden keine Investitionen mehr getätigt. Allfällige Instandhaltungen werden nur mehr für die Projekte Kulturhaus und Kindergarten über die KG laufen.
- ⇒ Die Zinsen und Tilgungen wurden in Anlehnung an den Tilgungsplan des Kreditinstitutes angesetzt. Die Sondertilgungen wurden unter der Annahme berechnet, dass das Darlehen bis zum 31.12.2020 getilgt sein wird.
- ⇒ Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages bei Abweichungen der tatsächlichen Zahlen von den Budgetzahlen ein Nachtragsbudget zu erstellen ist.

Zeitplan der Errichtung und Investitionskosten

IN EUR	2005/2006 bis 2014-IST ¹	2015-IST ¹	2016-IST ¹	2017-IST ¹	2018-IST ¹	2019-PLAN ²	2020-PLAN ³	Summe
Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	429.705	0	0	0	-3.708	0	0	425.997
Grund und Boden (Einheitswert)	10.986	0	0	0	0	0	0	10.986
Bauwerkskosten	435.100	0	0	0	0	0	0	435.100
<i>davon Eigenleistungen ⁴</i>	9.103	0	0	0	0	0	0	9.103
Einrichtungskosten	3.708	0	0	0	-3.708	0	0	0
Gemeindezentrum	216.903	0	0	0	-1.125	0	0	215.778
Grund und Boden ⁴	60.050	0	0	0	0	0	0	60.050
Altbestand ⁴	41.850	0	0	0	0	0	0	41.850
Bauwerkskosten	215.778	0	0	0	0	0	0	215.778
Einrichtung	1.125	0	0	0	-1.125	0	0	0
Kulturhaus und Kindergarten	1.162.519	0	0	-3.151	0	0	-135.808	1.023.560
Grund und Boden (Einheitswert)	11.604	0	0	0	0	0	0	11.604
Grund und Boden (Verkehrswert) ⁴	77.359	0	0	0	0	0	0	77.359
Altbestand (Einheitswert) ⁴	49.875	0	0	0	0	0	0	49.875
Altbestand (zahlungswirksam)	32.082	0	0	0	0	0	0	32.082
Altbestand (Verkehrswert) ⁴	314.300	0	0	0	0	0	0	314.300
Bauwerkskosten	994.630	0	0	-3.151	0	0	0	991.478
Einrichtung	135.808	0	0	0	0	0	-135.808	0
Musikschule und Reisebüro (ehem. Posträumlichkeiten)	183.768	0	0	0	0	0	0	183.768
Grund und Boden (zahlungswirksam)	11.000	0	0	0	0	0	0	11.000
Ankauf Gebäude (zahlungswirksam)	49.654	0	0	0	0	0	0	49.654
Bauwerkkosten	123.114	0	0	0	0	0	0	123.114
Summe zahlungswirksam	1.992.895	0	0	-3.151	-4.833	0	-135.808	1.849.103

¹ Laut Jahresabschluss 2018

² Laut vorl. Saldenliste zum 30.09.2019 und Angaben des Klienten

³ Laut Angaben des Klienten

⁴ Nicht zahlungswirksam

Betriebskostenersatz Bauhof

Betriebskosten	in EUR brutto
Grundsteuer	200
Wasser, Kanal, Müll	700
Instandhaltungen	2.000
Versicherung	0
Energie (Strom, Wärme etc.)	3.600
Summe	6.500

Miete pro Monat brutto/netto 542

Anmerkung

⇒ Seit 01.01.2017 ist beim Projekt Bauhof/Geräte- und Lagerhalle auf umsatzsteuerfreie Vermietung umgestellt worden. Es werden die oben angeführten Betriebskosten der KG ersetzt. Es handelt sich dabei um Bruttobeträge.

Betriebskostenersatz Gemeindezentrum

Betriebskosten	in EUR brutto
Grundsteuer	2.000
Wasser, Kanal, Müll	1.700
Instandhaltung/Reinigung	0
Versicherung	0
Energie (Strom, Wärme etc.)	6.900
Summe	10.600

Miete pro Monat brutto/netto 883

Anmerkung

⇒ Seit 01.01.2018 wurde beim Projekt Gemeindezentrum auf umsatzsteuerfreie Vermietung umgestellt. Es werden die oben angeführten Betriebskosten der KG ersetzt. Es handelt sich dabei um Bruttobeträge.

Mietkalkulation Kulturhaus

in EUR	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (Einheitswert - Liegenschaft Kultursaal)	11.604	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11.604	0,95%
+ Einheitswert des Altbestandes KS/Baukosten (zahlungswirksam)	81.957	0	0	0	0	0	0	0	0	0	81.957	6,71%
+ Bauwerkskosten	880.721	113.909	0	0	0	0	-3.151	0	0	0	991.478	81,21%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	974.281	113.909	0	0	0	0	-3.151	0	0	0	1.085.039	88,88%
+ Einrichtungsgegenstände	0	135.808	0	0	0	0	0	0	0	0	135.808	11,12%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	974.281	249.717	0	0	0	0	-3.151	0	0	0	1.220.847	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	11.604	81.957	93.561
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	174	1.229	1.403

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	991.478	135.808	1.127.286
Bedarfszuweisungen Land	-701.108		-701.108
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	290.370	135.808	426.178
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	4.356	13.581	17.936

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	200
Wasser, Kanal, Müll	700
Instandhaltung/Reinigung	900
Versicherungen	1.100
Energie (Strom, Wärme etc.)	11.500
Verwaltungskostenpauschale	1.800
Summe	16.200

AfA-Tangente Liegenschaft	1.403
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	17.936
Betriebskosten	16.200
Miete pro Jahr netto	35.540
Sicherheitszuschlag	200
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	35.740
Miete pro Monat netto	2.978

Anmerkung

- ⇒ Der Kultursaal und der Kindergarten befinden sich zusammen mit der Geräte- und Lagerhalle auf dem Grundstück EZ 510, GrdStNr. 318/2.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden. Beim Kultursaal wurde daher der anteilige Einheitswert und beim Kindergarten der anteilige Verkehrswert bezüglich Liegenschaft (Grund und Boden und Altbestand) angesetzt.
- ⇒ Es wurden vom Land Kärnten Bedarfszuweisungen an die KG für den Kultursaal iHv EUR 369.108,- bis zum 31.12.2016 übermittelt. Ab dem Jahr 2017 sind je weitere EUR 83.000,- pro Jahr der KG zugeflossen.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der vorl. Saldenliste zum 30.09.2019 angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,43 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Das gesamte Kulturhaus ist mit September 2010 in Betrieb genommen worden.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietkalkulation Kindergarten

in EUR	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (Verkehrswert - Liegenschaft KiGa)	77.359	0	0	0	0	0	0	0	0	0	77.359	19,75%
+ Verkehrswert des Altbestandes KiGa	314.300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	314.300	80,25%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	391.659	0	0	0	0	0	0	0	0	0	391.659	100,00%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	391.659	0	0	0	0	0	0	0	0	0	391.659	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	77.359	314.300	391.659
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	1.160	4.715	5.875

Betriebskosten	in EUR		
Grundsteuer	200	AfA-Tangente Liegenschaft	5.875
Wasser, Kanal, Müll	400	Betriebskosten	3.700
Instandhaltung/Reinigung	700	Miete pro Jahr netto	9.575
Versicherungen	600	Sicherheitszuschlag	200
Energie (Strom, Wärme etc.)	700	Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	9.775
Verwaltungskostenpauschale	1.100		
Summe	3.700	Miete pro Monat netto	815

Anmerkung

- ⇒ Der Kultursaal und der Kindergarten befinden sich zusammen mit der Geräte- und Lagerhalle auf dem Grundstück EZ 510, GrdStNr. 318/2.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden. Beim Kultursaal wurde daher der anteilige Einheitswert und beim Kindergarten der anteilige Verkehrswert bezüglich Liegenschaft (Grund und Boden und Altbestand) angesetzt.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der vorl. Saldenliste zum 30.09.2019 angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,43 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Betriebskostenersatz Musikschule

Betriebskosten	in EUR brutto
Grundsteuer	0
Wasser, Kanal, Müll	100
Instandhaltungen	300
Versicherung	0
Energie (Strom, Wärme etc.)	0
Summe	400
Miete pro Monat brutto/netto	33

Anmerkung

⇒ Seit 01.01.2018 wurde beim Projekt Musikschule auf umsatzsteuerfreie Vermietung umgestellt. Es werden die oben angeführten Betriebskosten der KG ersetzt. Es handelt sich dabei um Bruttobeträge.

Betriebskostenersatz Reisebüro

Betriebskosten	in EUR brutto
Grundsteuer	0
Wasser, Kanal, Müll	100
Instandhaltungen	300
Versicherung	0
Energie (Strom, Wärme etc.)	0
Summe	400

Miete pro Monat brutto/netto 33

Anmerkung

⇒ Seit 01.01.2018 wurde beim Projekt Reisebüro auf umsatzsteuerfreie Vermietung umgestellt. Es werden die oben angeführten Betriebskosten der KG ersetzt. Es handelt sich dabei um Bruttobeträge.

Fremdfinanzierung Kulturhaus/Kindergarten

Darlehen Raika AT52 3954 3000 2030 0489 (Kulturhaus/Kindergarten)

Im Jahr 2010 wurde ein Darlehen iHv EUR 742.000,- für das Projekt Kulturhaus/Kindergarten aufgenommen. Die erste Tilgung erfolgte am 30.06.2011. Mit Ende 2020 soll das Darlehen getilgt sein, da zu diesem Zeitpunkt die Rückführung der Projekte der KG in die Gemeinde geplant ist.

Stand zum 30.06.2019: 133.021
 Annuität p.s.: -€ 34.148,00
 Zinsen p.a. (lt Tilgungsplan) 0,70%
 Zinsen p.s.: 0,35%
 Laufzeit (Raten): 3

<i>Jahr</i>	<i>2019</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>	<i>2020</i>
<i>Periode</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>
Anfangsbestand		133.021	99.354	32.470
Aufnahme				
Tilgung lt Tilgungsplan		-33.666	-33.784	-32.470
Sondertilgung		0	-33.100	0
Endbestand	133.021	99.354	32.470	0

Annuität		-34.148	-34.148	-32.600
Zinsen		-466	-348	-114
Spesen		-16	-16	-16

Anlage 3 zu TOP 15

**NIEDERSCHRIFT ZUR ANGEBOTSERÖFFNUNG
der BAUMEISTERARBEITEN**

1. BAUVORHABEN: Aufschiebung JADERSDORF
Bauwandmodell Gdsst. 347 KG 75014

2. BAUHERR: Gemeinde GITSCHTAL
9422 Weißbriach 202

3. ART DER AUSSCHREIBUNG: Nicht offenes Verfahren

3.1 Öffentliche Ausschreibung vom: ~~XXXXXXXX~~
bekannt gemacht in folgenden Zeitungen:
a) Amtlicher Lieferungsanzeiger
b) Landeszeitung
c)

3.2 Nicht offenes Verfahren
Einladung zur Anbotslegung durch:
a) Aufforderung vom 13.11.2019

3. Teilnehmer an der Angebotseröffnung:

a) Auftraggeber:
Vertreten durch:
Ing.Büro Brieger – Herrn Ing. Walter Brieger
Ing.Büro Brieger – Herrn Mario Skina
Ing.Büro Brieger – Frau Laura Brieger
.....
.....

b) die anwesenden Bieter:	vertreten durch:
Part Bau GmbH	Herr DI Andreas Hossbacher
.....
.....
.....
.....

5. Der Beginn der Angebotseröffnung erfolgt am 29.11.2019 um 11⁰⁰ Uhr im Ingenieurbüro Brieger, 9500 Villach.

6. Bis zum Beginn der Angebotseröffnung sind 3 Angebote eingelangt. Die Angebote wurden mit Einlaufstempel versehen und entsprechend der Reihenfolge ihres Einganges mit den laufenden Nummern 1 bis 3 versehen.
Die Angebote waren bis auf Nr. 1 ordnungsgemäß verschlossen. Zur Eröffnung der Angebote werden die Nummern 1 bis 3 zugelassen.

7. ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGEBOTE:

Angebot Nr.:	Name und Adresse des Bieters	Angebotssumme in € netto inkl. Nachlass	Nachlass	K-Blätter	Diskette	EDV-Ausdruck	Sonstige Bemerkungen
01	WINKLER BAU GmbH Balmhofstraße 26a 9761 Greifenburg	190.097,46	/	nicht Erforderlich			/
02	SWIEFELSKY Baugesellschaft mbH Bismarckstrasse Kubwegboeren 10 97618 Hammelburg	185.707,00	/	nicht Erforderlich			/
03	PORR Bau GmbH Am Kämmerl / Ostfriedhof Robertstraße 1 97618 Klingenfurt a. WS	175.744,07	/	nicht Erforderlich			/
04							
05							
06							

- 8. Die zugelassenen Angebote wurden in der Nummernfolge in Gegenwart der anwesenden Bieter und Bevollmächtigten geöffnet. Namen, Anschriften der Bieter, Angebotsdatum und die Endbeträge der Angebote sowie sonstige den Gesamtpreis betreffende Angaben wurden verlesen und in die Zusammenstellung, Pkt. 7, eingetragen.
- 9. Nach Beginn der Angebotseröffnung sind keine Angebote eingelangt.
Diese wurde gemäß ÖNORM A 2050 nicht angenommen und wieder ungeöffnet dem Bieter retourniert.
- 10. Die geöffneten Angebote und Ihre Anlagen wurden mittels Locher gekennzeichnet.

11. Sonstige Angaben:

keine

12. Die Angebotseröffnung wurde um 11:15 Uhr beendet.

Villach, den 29.11.2019

Für den Auftraggeber: nicht anwesend (AL Pausenzeit Urlaub)

Ausschreibende Stelle: Ing.Büro BRIEGER - [Signature] (Herr Ing. Brieger)

- - - [Signature] (H. Skina)

- - - [Signature] (L. Brieger)

Für Bieter bzw. Bevollmächtigte:

[Signature] (Herr DI Rösslacher)

Anlage 4 zu TOP 15

Italiener Straße 2a Telefon: 04242/29664
 9500 Villach Fax: 04242/29664-4
 Austria Mobil: 0676/560 14 43
 E-Mail: office.brieger@aon.at

Gemeinde Gitschtal
 Weißbriach 202
 9622 Weißbriach

Geschäftszahl: 223/19
 Vergabeempfehl. Baulandmodell
 Datum: 02.12.2019
 Unser Zeichen: Ing.Br/br-I

**Baulandmodell Jadersdorf
 Vergabeempfehlung Infrastrukturmaßnahmen
 Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferung und -verlegung
 Angebotseröffnung vom 29.11.2019
 Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Für die Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferung und –verlegung der Infrastrukturmaßnahmen für das Baulandmodell Jadersdorf am Grdst. 347 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal wurden 3 Angebote angefordert. Bis zur Angebotseröffnung am 29.11.2019 um 11⁰⁰ Uhr wurden 3 Angebote abgegeben.

Verzeichnis der abgegebenen Angebote:

Firma	Reihung lt. Angebotssumme (netto, inkl. Nachlass)	Reihung nach normgemäßer Prüfung (netto, inkl. Nachlass)
a) PORR Bau GmbH 9020 Klagenfurt	1. € 175.144,01	1. € 175.144,01
b) SWIETELSKY Bau GmbH 9620 Hermagor	2. € 185.101,00	2. € 185.101,00
c) WINKLER Bau GmbH 9761 Greifenburg	3. € 190.091,46	3. € 190.091,46

Die Angebote wurden rechnerisch sowie formell geprüft und für in Ordnung befunden. Die Angemessenheit der Einheitspreise ist gegeben.

Die Gesamtkosten des Billigstbieters werden nach den einzelnen Infrastrukturmaßnahmen auf-
gegliedert:

Leistungsumfang:

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| – Wasserversorgung | WG Jadersdorf |
| – Schmutzwasserkanal | AWV Karnische Region |
| – Oberflächenentwässerung | Gemeinde Gitschtal |
| – Straßenbaumaßnahmen | Gemeinde Gitschtal |
| – Leerrohrmitverlegung | Gemeinde Gitschtal |

Bauzeit: April 2020 bis Juni 2020

Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferung und –verlegung laut
Angebot vom 29.11.2019 gemäß BVergG i. d. g. F. mit einer

Nettovergabesumme von € 175.144,01

an die Firma

**Porr Bau GmbH, NL Kärnten Osttirol
Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

zu vergeben.

Zum Angebot der Firma PORR Bau GmbH wird abschließend festgehalten, dass die Arbeiten gemäß
den tatsächlich ermittelten Massen und zu den von den Firmen angebotenen Einheitspreisen ab-
gerechnet werden. Weiter wird hier festgehalten, dass die durch die örtliche Bauaufsicht angeordneten
Arbeiten von der Firma zu den angebotenen Einheitspreisen durchzuführen sind.

Bei einem Vergleich mit ähnlich ausgeschriebenen Aufschließungen ist der Gesamtpreis im gegen-
ständlichen Angebot der Fa. Porr Bau GmbH nachvollziehbar.

Unter Zugrundelegung des Gesamtpreises, der Einheitspreise und des Angebotes ist die **Ange-
messenhaft der Preise für das gegenständliche ANGEBOT gegeben.**

Zusätzlich wird Folgendes festgehalten:

- A) Bei diesem Vergabeverfahren wurden zur Angebotslegung 3 Firmen eingeladen.
- B) Bei der Vergabe wurden sowohl das Bundesvergabegesetz (BVergG) als auch das Kärntner Ver-
gabeschutzgesetz (K-VergRG) angewandt.
- C) In der Angebotslegung wurden die Qualitätsanforderungen wie z. B. GRIS, GWT, ÖVGW, ÖWAV
und Normen festgelegt, und die Einhaltung wird hiermit bestätigt.
- D) Kostenaufteilung nach den Infrastrukturmaßnahmen
(gemäß beiliegender Kostenaufgliederung vom 30.11.2019)

Wasserversorgung	€ 21.459,78	netto
SW-Kanal	€ 25.683,13	netto
Oberflächenentwässerung	€ 39.224,99	netto
Straßenbaumaßnahmen	€ 86.096,68	netto
<u>Leerrohrmitverlegung</u>	<u>€ 2.679,43</u>	<u>netto</u>
Gesamtangebotssumme	€ 175.144,01	netto

E) Gegenüberstellung der Angebotskosten zu den präliminierten Kosten:

Angebot netto geprüfte Kosten	präliminierte Kosten	Über-bzw. Unterschreitung in %	Über- bzw. Unterschreitung in €
€ 175.144,01	€ 186.000,00	Unterschreitung 5,84 %	Unterschreitung € 10.855,99

Die zur Vergabe vorgeschlagene Nettosumme liegt im Rahmen der Kostenschätzung.

Wir hoffen, eine für Ihre Entscheidungsfindung entsprechende Vergabeempfehlung vorgelegt zu haben und ersuchen um Mitteilung über den erfolgten Zuschlag, damit der erforderliche Werkvertrag ausgearbeitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Walter Brieger

INGENIEURBÜRO
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT

Ing. Walter BRIEGER



Italiener Straße 2a
9500 Villach
Austria
Telefon: 04242/29664
Fax: 04242/29664-4
Mobil: 0676/5601443
E-Mail: office.brieger@aon.at

Anlagen:

- Niederschrift Angebotseröffnung vom 29.11.2019
- 3 Stk. geprüfte Angebote
- Kostenaufteilung je Leistungsträger vom 30.11.2019
- Kostenschätzung vom 21.08.2019

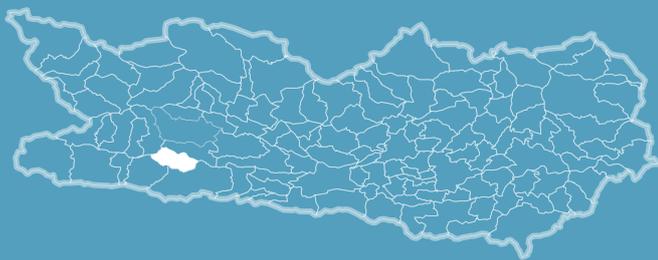
Anlage 5 zu TOP 16

Gemeinde

Gitschtal

Erweiterte Folgeprüfung

03-HE14-9/1-2019





INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
II. PRÜFUNGSBERICHT	4
1. FINANZEN	4
1.1. KASSENBESTANDSAUFNAHME.....	4
1.2. STAND AN RÜCKLAGEN / DARLEHEN / HAFTUNGEN	4
1.3. BEURTEILUNG KASSENBESTANDSAUFNAHME / RÜCKLAGEN / DARLEHEN / HAFTUNGEN.....	6
1.4. FINANZIELLE ENTWICKLUNG	7
1.4.1. <i>Wesentliche Einnahmen</i>	7
1.4.2. <i>Nicht disponible Belastungen</i>	7
1.4.3. <i>Rohertrag</i>	8
1.4.4. <i>Personalkosten</i>	9
1.4.5. <i>Haushaltsausgleich</i>	9
1.5. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	10
2. KONTROLLAUSSCHUSS	10
2.1. FESTSTELLUNG LT. PRÜFUNGSBERICHT 2006.....	10
2.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	10
3. PERSONAL.....	11
3.1. FESTSTELLUNG LT. PRÜFUNGSBERICHT 2006.....	11
3.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	11
4. VOLKSSCHULE	11
4.1. FESTSTELLUNG LT. PRÜFUNGSBERICHT 2006.....	11
4.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	12
5. FREIWILLIGE LEISTUNGEN / ERMESSENSAUSGABEN O.H.	12
5.1. FESTSTELLUNG LT. PRÜFUNGSBERICHT 2006.....	12
5.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	12
6. GEMEINDESTRÄßEN UND SONSTIGE WEGE.....	13
6.1. FESTSTELLUNG LT. PRÜFUNGSBERICHT 2006.....	13
6.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	13
7. FREIBAD	14
7.1. FESTSTELLUNG LT. PRÜFUNGSBERICHT 2006.....	14
7.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	14
8. ABGABENRÜCKSTÄNDE.....	15
8.1. RÜCKSTANDSLISTE PER 23.JULI 2019	15
8.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	15
9. WVA JADERSDORF UND WVA ST. LORENZEN	15
9.1. FESTSTELLUNG LT. PRÜFUNGSBERICHT 2006.....	15
9.2. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	16
10. WVA WEIßBRIACH.....	16
10.1. AKTUELLER STAND / FESTSTELLUNG.....	16
11. SCHLUSSFESTSTELLUNGEN	17



II. Prüfungsbericht

Im Rahmen der Folgeprüfung wurde eine Kassenbestandsaufnahme vorgenommen, die finanzielle Entwicklung ab dem Jahr 2008 dargestellt und die im Prüfungsbericht 2006 beanstandeten Gebahrungsbereiche sowie die von der Gemeinde diesbezüglich getroffenen Maßnahmen überprüft. Zusätzlich wurden die Abgabenrückstände sowie die WVA Weißbriach überprüft.

1. Finanzen

1.1. Kassenbestandsaufnahme

Am 24.07.2019 wurde eine Kassenprüfung durchgeführt. Der mit der Kassa betraute Mitarbeiter gab folgende Erklärung ab:

- Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
- alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
- alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
- im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kassa zu verwalten sind.

Tagesabschluss vom 23. Juli 2019	
Kassa	2.437,78
Raiffeisenbank Hermagor	153.695,66
Kärntner Sparkasse AG	48.188,92
Austrian Anadi Bank AG	65.322,72
BAWAG P.S.K. Bank	38,31
Kautionen / Verwahrgelder Dritter	36.200,00
Rücklagen	1.253.237,05
Kassenbestand gesamt	1.559.120,44

1.2. Stand an Rücklagen / Darlehen / Haftungen

Rücklagen

Im Rechnungsabschluss 2018 sind im Nachweis „Zuführungen an und Entnahmen von Rücklagen“ nachstehend angeführte Rücklagen ausgewiesen, welche mit den im Kassenabschluss sowie in der durchlaufenden Gebahrung ausgewiesenen Rücklagen übereinstimmen.



Rücklagen	RA 2018
Wirtschaftshof	11.404,24
Katastrophenschäden	50.000,00
Strukturfondsmittel KIG	24.424,00
ÖEK	2.794,96
Unkraut- und Schädlingsbekämpfung	372,22
Abwasserbeseitigung	286.474,31
Abwasserbeseitigung	736.166,02
Müllhaushalt	60.701,30
Grundstückserlöse	80.900,00
Summe	1.253.237,05

Anzumerken ist, dass von den oben dargestellten Abwasserbeseitigungsrücklagen insgesamt **EUR 207.785,05** an inneren Darlehen zur Bedeckung diverser ao. Vorhaben entnommen wurden.

Darlehen:

In der Beilage zur Jahresrechnung „Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst“ werden gemäß § 17 Abs 2 Z 4 VRV insgesamt 4 Schuldenkategorien ausgewiesen:

- **Kategorie 1** Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmittel getragen wird (z.B. Ktn. Regionalfonds)
- **Kategorie 2** Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaften, bei denen jährlich Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden (z.B. Wasser-, Kanal- und Wohnbaudarlehen,...)
- **Kategorie 3** Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird
- **Kategorie 4** Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte der Gemeinde rückerstattet wird

Der Schuldenstand der Gemeinde Gitschtal entwickelte sich folgendermaßen:

Schuldenart	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Kategorie 1	266.587	168.898	71.192	0	0	230.000
Kategorie 2	1.105.556	1.064.500	1.005.658	979.079	904.100	815.797
Kategorie 3	0	0	0	0	0	0
Kategorie 4	0	0	0	0	0	0
Gesamt	1.372.142	1.233.398	1.076.850	979.079	904.100	1.045.797

Der aktuell aushaftende Schuldenstand in Höhe von EUR 1.045.797,-- setzt sich aus folgenden Darlehen zusammen:

Kreditgeber	Zweck	Verzinsung % p. a.	ursprüngliche Darlehenshöhe	aushaftender Darlehensbetrag
Darlehen Kategorie 1				
K-RegF	Baulandmodell Jadersdorf	2,000%	230.000	230.000
Summe Darlehen Kategorie 1				230.000
Darlehen Kategorie 2				
Ktn. Sparkasse	WVA Weißbriach Sanierung	3,415%	81.394	30.788
K-WWF	WVA Weißbriach BA 01	1,000% (nach 25 J.)	56.102	56.102
K-WWF	WVA Weißbriach BA 02	1,000% (nach 25 J.)	13.160	13.160
Bank Austria	WVA Weißbriach BA 03	1,410%	727.378	645.248
K-WWF	WVA Weißbriach BA 03	1,000%	66.300	70.498
Summe Darlehen Kategorie 2				815.797
Summe aushaftende Darlehen				1.045.797

Haftungen:

Der Haftungsstand der Gemeinde Gitschtal entwickelte sich folgendermaßen:

Haftungen	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Risikogruppe 1				
AWV / WVA St. Lorenzen/Jadersdorf	4.864.799	4.587.606	4.315.976	4.099.491
Risikogruppe 2				
GG KG Sanierung KS/KG	445.502	380.293	314.612	199.350
Summe der Haftungen	5.310.300	4.967.899	4.630.588	4.298.841

Durch die Haftungsübernahmen für den Abwasserverband überschreitet die Gemeinde Gitschtal die individuelle Haftungsgrenze, die lt. Haftungsnachweis zum Rechnungsabschluss 2018 bei rd. 1,18 Mio. Euro liegt, deutlich.

1.3. Beurteilung Kassenbestandsaufnahme / Rücklagen / Darlehen / Haftungen

Der Kassen-Sollbestand laut Tagesabschluss vom 23.07.2019 in Höhe von insgesamt EUR 1.559.120,44 stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Verwahrgelder und Rücklagen) überein. Der aushaftende Schuldenstand in Höhe von EUR 1.045.797,-- resultiert primär aus den Darlehensaufnahmen für die Wasserversorgung. Durch die Haftungsübernahmen für den Abwasserverband wird die individuelle Haftungsgrenze der Gemeinde Gitschtal deutlich überschritten.

1.4. Finanzielle Entwicklung

Zur Darstellung der finanziellen Situation werden nachstehend die wesentlichen Einnahmen, die Umlagenbelastung und der daraus resultierende Rohertrag ab dem Jahr 2008 abgebildet.

1.4.1. Wesentliche Einnahmen

Wesentliche Einnahmen	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
Grundsteuer A	9.925	9.956	9.977	9.834	9.969	9.995
Grundsteuer B	89.564	94.611	91.208	93.930	98.353	96.818
Kommunalsteuer	142.542	136.400	147.184	164.453	175.628	166.617
Zweitwohnsitzabgabe	18.500	16.584	11.844	10.569	12.870	13.422
Ertragsanteile	933.378	833.593	829.874	918.999	955.557	1.005.510
Finanzzuweisung gem. FAG	0	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen	1.193.909	1.091.144	1.090.086	1.197.786	1.252.377	1.292.361

Wesentliche Einnahmen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Grundsteuer A	10.068	10.055	10.100	11.363	10.437
Grundsteuer B	103.152	98.013	98.550	100.337	100.464
Kommunalsteuer	166.113	169.493	155.388	172.108	183.168
Zweitwohnsitzabgabe	13.476	12.865	12.246	13.606	12.407
Ertragsanteile	1.012.741	1.059.089	1.065.746	1.084.622	1.131.967
Finanzzuweisung gem. FAG	0	0	0	44.515	54.473
Summe Einnahmen	1.305.550	1.349.514	1.342.030	1.426.550	1.492.916

1.4.2. Nicht disponible Belastungen

Nicht disponible Belastungen	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
Pensionsfonds	66.680	69.100	74.330	64.660	66.080	74.880
Schulgemeindeverbandsumlage	72.009	70.748	69.012	69.051	73.788	76.857
Schülerhaltungsbeitrag VS, SS	3.367	4.459	4.430	9.589	12.902	7.097
Schulbaufondsbeitrag VS, SS, BS	15.940	18.052	15.397	15.480	18.232	18.423
Schülerhaltungsbeitrag BS	8.493	9.729	13.647	12.102	15.327	17.266
Sozialhilfeumlagen (abzügl. SH-Rückersätze und VA 945 Pflegefondsbeitrag*, zuzüglich VA 249 Transferzahlung Kinderbetreuungseinrichtungen)	248.871	263.996	278.763	260.013	250.456	262.243
Sprengelärzte	3.480	3.536	3.392	3.684	3.442	3.234
Rettungsbeitrag	7.913	6.613	6.641	6.735	8.832	9.023
Abgangsdeckung Krankenanstalten	121.347	128.679	133.165	153.750	161.537	170.742
Schutzwasserbau (gesamt VA 63)	4.209	6.872	84	2.851	6.253	10.326
Verkehrsverbund (gesamt VA 69)	6.404	6.404	10.479	10.475	10.262	9.532
Landesumlage	57.931	53.830	55.762	60.617	67.682	70.211
Summe	616.644	642.017	665.102	669.006	694.793	729.834
Sozialhilferückersätze	14.458	14.213	11.618	13.325	4.471	0
Pflegefonds ab 2013 VA 2/945/8610	0	0	0	0	0	14.456



Nicht disponible Belastungen	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Pensionsfonds	82.310	85.920	89.280	92.830	95.710
Schulgemeindeverbandsumlage	77.858	81.014	81.014	84.736	86.732
Schulerhaltungsbeitrag VS, SS	4.302	746	2.711	3.395	4.561
Schulbaufondsbeitrag VS, SS, BS	20.540	20.649	19.992	20.736	20.605
Schulerhaltungsbeitrag BS	13.920	12.464	15.971	11.700	9.149
Sozialhilfeumlagen (abzögl. SH-Rückersätze und VA 945 Pflegefondsbeitrag*, zuzüglich VA 249 Transferzahlung Kinderbetreuungs-einrichtungen)	260.857	294.867	290.657	318.029	309.065
Sprengelärzte	3.250	3.420	3.461	3.216	3.112
Rettungsbeitrag	9.028	10.796	10.794	11.678	11.912
Abgangsdeckung Krankenanstalten	176.762	161.862	156.487	174.014	183.739
Schutzwasserbau (gesamt VA 63)	2.112	11.659	0	22.072	20.740
Verkehrsverbund (gesamt VA 69)	9.304	9.351	12.857	9.317	10.763
Landesumlage	71.060	70.694	70.462	69.098	68.632
Summe	731.303	763.443	753.686	820.822	824.719
Sozialhilferückersätze	3.958	0	1.092	4.609	25.493
Pflegefonds ab 2013 VA 2/945/8610	16.083	20.468	23.477	23.573	37.583
Kinderbetreuungseinrichtungen ab 2016 VA 249	0	0	22.881	23.094	23.597

1.4.3. Rohertrag

Der Rohertrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den unter Punkt 1.4.1 dargestellten wesentlichen Einnahmen und den unter Punkt 1.4.2 abgebildeten Umlagenbelastungen.

Rohertrag	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
Wesentliche Einnahmen	1.193.909	1.091.144	1.090.086	1.197.786	1.252.377	1.292.361
Nicht disponible Belastungen	616.644	642.017	665.102	669.006	694.793	729.834
Rohertrag	577.265	449.127	424.984	528.780	557.584	562.527
Personalkosten (ohne Pensionsfonds)	442.297	466.042	422.636	403.555	385.453	418.236
Rohertrag abzüglich Personalkosten	134.968	-16.915	2.348	125.225	172.131	144.291

Rohertrag	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Wesentliche Einnahmen	1.305.550	1.349.514	1.342.030	1.426.550	1.492.916
Nicht disponible Belastungen	731.303	763.443	753.686	820.822	824.719
Rohertrag	574.247	586.072	588.345	605.728	668.196
Personalkosten (ohne Pensionsfonds)	449.110	456.337	488.719	509.814	521.714
Rohertrag abzüglich Personalkosten	125.137	129.735	99.625	95.914	146.483

1.4.4. Personalkosten

Bereich	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Zentralamt	178.728,16	196.840,57	194.684,89	195.697,57
Feuerwehren	1.032,12	954,00	954,00	995,00
VS	11.731,00	13.297,50	14.426,88	13.156,96
KG	125.239,73	130.246,68	139.958,28	144.870,33
Fremdenverkehr	40.553,99	43.022,14	43.391,62	45.970,64
WiHof	78.434,53	84.007,64	91.208,10	96.177,63
Freibäder	20.617,23	20.350,94	25.189,83	24.845,75
Summe	456.336,76	488.719,47	509.813,60	521.713,88

Die Beitragszahlungen an den Pensionsfonds stellen sich laut Prognose des Gemeinde Servicezentrums folgendermaßen dar:

RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	2019	2020	2021	2022	2023
85.920	89.280	92.830	95.710	93.950	87.420	117.830	117.800	119.230

1.4.5. Haushaltsausgleich

Haushaltsausgleich	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
Gemeindefinanzausgleich	0	0	0	0	0	11.700
BZ-Abgangsdeckung	0	0	219.000	0	0	0
Summe	0	0	219.000	0	0	11.700

Haushaltsausgleich	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
Gemeindefinanzausgleich	21.400	126.000	143.900	151.500	137.000
BZ-Abgangsdeckung	0	0	0	0	23.900
Summe	21.400	126.000	143.900	151.500	160.900

Um den Haushaltsausgleich erzielen zu können, zog die Gemeinde zusätzlich nachstehend dargestellte disponible Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung heran.

BZ zum Haushaltsausgleich	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
BZ oH VA 940	0	50.000	0	22.000	18.000	21.300

BZ zum Haushaltsausgleich	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
BZ oH VA 940	97.000	90.100	31.300	0	31.000

1.5. Aktueller Stand / Feststellung

In der Gemeinde Gitschtal hat sich der Rohertrag ab dem Jahre 2010 jährlich leicht erhöht. Diese Erhöhung wurde durch den Anstieg der Personalkosten (Kindergarten und Wirtschaftshof – Doppelbesetzung durch Pensionierung, etc.) jedoch wieder kompensiert. Derzeit liegt der Rohertrag nach Abzug sämtlicher Personalkosten bei rund EUR 146.000,-- jährlich und entspricht annähernd jenem des Jahres 2008 (Jahr vor Beginn der Wirtschaftskrise). Auf Grund dieses relativ geringen Rohertrages ist die Gemeinde Gitschtal zur ausgeglichenen Haushaltserstellung auf die Gewährung eines Gemeindefinanzausgleichs bzw. einer BZ-Abgangsdeckung angewiesen. Sollte es zukünftig zu keiner spürbaren Erhöhung auf der Einnahmenebene kommen, ist ua. durch den Anstieg des Beitrages an den Kärntner Pensionsfonds mit dem Jahre 2020 um rund EUR 30.000,-- davon auszugehen, dass sich die angespannte finanzielle Situation in der Gemeinde Gitschtal nochmals verschärfen wird.

2. Kontrollausschuss

2.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Es kann festgehalten werden, dass der Kontrollausschuss der Gemeinde Gitschtal umfangreiche Gebarungsprüfungen abhält. Jedoch wird der Obmann des Kontrollausschusses aufgefordert darauf zu achten, dass zukünftig die Vierteljährlichkeit bei den Gebarungsprüfungen gegeben ist.

2.2. Aktueller Stand / Feststellung

Der Kontrollausschuss hat in den Jahren 2017 und 2018 folgende Prüfungen abgehalten:

Jahr 2017

- 06. April 2017
- 25. Juli 2017
- 03. Oktober 2017
- 12. Dezember 2017

Jahr 2018

- 19. März 2018
- 19. Juli 2018
- 11. Dezember 2018

Da der Kontrollausschuss gemäß § 62 Abs. 2 K-GHO Gebarungsprüfungen mindestens einmal vierteljährlich durchzuführen hat, wird die Gemeinde nochmals aufgefordert, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

3. Personal

3.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Um die Personalkosten zu senken, sollte bei Ausscheiden bzw. Pensionierung einer/s Bediensteten im Zentralamt von einer Nachbesetzung abgesehen werden bzw. sollte die Nachbesetzung mit einem verringerten Beschäftigungsausmaß erfolgen. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass für Fremdenverkehrsagenden eine zusätzliche Planstelle (Beschäftigungsausmaß 100 %) eingerichtet ist. Generell wird betreffend Nachbesetzung von Personal auf den ha. Erlass 3-ALLG-54/4-2005 vom 8.9.2005 verwiesen, wonach vor jeder Nachbesetzung einer dauernd oder vorübergehend freien Planstelle rechtzeitig das schriftliche Einvernehmen mit der Abteilung 3 – Gemeinden herzustellen ist.

3.2. Aktueller Stand / Feststellung

Im Zentralamt konnte durch das Ausscheiden eines Bediensteten im Jahre 2010 eine Planstelle eingespart werden. Derzeit weist der Stellenplan der Gemeinde Gitschtal 145 Stellenwertpunkte auf und liegt somit um 23 Stellenwertpunkte unter der Basisausstattung lt. Beschäftigtenrahmenplan.

Die Personalkosten im Zentralamt haben sich wie folgt entwickelt:

RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018
248.455	180.146	161.869	165.417	166.675	173.714	178.728	196.841	194.685	195.698

4. Volksschule

4.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Da in der Volksschule St. Lorenzen im Gitschtal ein drastischer Schülerrückgang prognostiziert wird (8 Schüler im Schuljahr 2011/2012), sollte auf Grund dieser Entwicklung eine weitere Aufrechterhaltung des Schulstandortes St. Lorenzen im Gitschtal mittel- bzw. langfristig überlegt werden.

4.2. Aktueller Stand / Feststellung

Mit dem Schuljahr 2011/2012 wurde der Schulstandort St. Lorenzen geschlossen. Dadurch konnte der Zuschussbedarf im Bereich der Volksschulen wie folgt reduziert werden:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
VS Weißbriach									
Einnahmen	0	268	9.000	223	72	74	195	0	255
Ausgaben	23.610	25.737	35.734	25.694	24.791	24.623	30.397	30.858	29.726
Zuschussbedarf	-23.610	-25.469	-26.734	-25.472	-24.719	-24.549	-30.202	-30.858	-29.471
VS St. Lorenzen									
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	19.344	14.878	0	0	0	0	0	0	0
Zuschussbedarf	-19.344	-14.878	0						
Zuschuss-Gesamt	-42.954	-40.347	-26.734	-25.472	-24.719	-24.549	-30.202	-30.858	-29.471

5. Freiwillige Leistungen / Ermessensausgaben o.H.

5.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Es ist Aufgabe des Gemeinderates, sowohl die freiwilligen Ausgaben als auch die Investitionen auf deren Notwendigkeit zu prüfen und auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren (§ 9 Abs. 2 K-GHO).

5.2. Aktueller Stand / Feststellung

Freiwillige Leistungen / Ermessensausgaben o. H.				
Ausgaben abzüglich Einnahmen	2015	2016	2017	2018
VA 26 Sport	3.911	5.057	11.923	5.895
VA 282 Studienbeihilfen	750	650	600	800
VA 32 Musik und darstellende Kunst	13.670	13.449	16.341	11.559
VA 36 - 38 Heimat- und Kulturpflege	0	0	0	0
VA 39 Kultus	0	0	0	0
VA 419 sonstige Wohlfahrt	575	535	535	550
VA 42 - 46 Freie -, Jugendwohlfahrt und fam. Maßn.	3.914	2.327	3.239	2.561
VA 52 Umwelt/Naturschutz/TKE	12.692	3.469	3.557	4.098
VA 74 Landwirtschaft	6.348	6.486	5.183	5.759
VA 75 Förderung Energiewirtschaft	0	6.266	4.651	6.610
VA 78 Wirtschaftspolitische Maßnahmen	17.517	0	0	20.000
FF über dem "Kärnten-Schnitt"	16.246	23.632	12.970	12.064
Freiwillige Leistungen gesamt	75.623	61.871	58.999	69.896
"Kärnten-Schnitt": € 17,-- ab 2018 € 18,-- pro Einwohner				
Summe Ausgaben o.H. (exkl. 85-89)	2.312.907	2.377.329	2.278.090	2.390.861

Betragsmäßige Darstellung der freiwilligen Leistungen				
Freiwillige Leistungen	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018
umgerechnet auf Kärnten-Schnitt	92.516	95.093	91.124	95.634
der Gemeinde Gitschtal	75.623	61.871	58.999	69.896
<u>über</u> dem Kärnten-Schnitt	0	0	0	0

Prozentmäßige Darstellung der freiwilligen Leistungen				
Freiwillige Leistungen	JR 2015	JR 2016	JR 2017	JR 2018
Kärnten-Schnitt	4,00	4,00	4,00	4,00
Gemeinde Gitschtal	3,27	2,60	2,59	2,92

Die Gemeinde Gitschtal liegt im Bereich der Ausgaben für freiwillige Leistungen – mit Ausnahme des Bereiches der Freiwilligen Feuerwehr – stets im Kärnten-Schnitt.

6. Gemeindestraßen und sonstige Wege

6.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal ist aufgefordert, eine Kategorisierung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes vorzunehmen.

6.2. Aktueller Stand / Feststellung

Entsprechend der Empfehlung der Aufsichtsbehörde hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 22. Juli 2012 die Einreichungsverordnung, Zl.: 003-30/2012-Str, mit welcher die Straßen und Wege der Gemeinde Gitschtal zu Verbindungswegen erklärt wurden, beschlossen.

7. Freibad

7.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Um der prekären finanziellen Situation im „Freibad Weißbriach“ entgegenzuwirken, ist der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal gefordert, die notwendigen Schritte zu setzen.

Einnahmen	JR 2002	JR 2003	JR 2004	JR 2005	VA 2006
Vermietung u. Verpachtung	3.270,28	3.270,28	3.270,28	3.270,28	3.300,00
Rückersätze von Ausgaben	4.865,05	2.770,28	2.082,98	2.011,07	2.000,00
Summe Einnahmen	8.135,33	6.040,56	5.353,26	5.281,35	5.300,00
Ausgaben	JR 2002	JR 2003	JR 2004	JR 2005	VA 2006
Investitionen, GWG, Instandh.	16.292,08	4.627,69	13.064,16	10.291,28	6.200,00
Kostenbeitrag Wirtschaftshof	16.868,50	21.950,00	18.442,50	20.416,25	34.500,00
Sonstige Ausgaben	4.844,91	4.043,74	6.885,08	6.165,30	10.800,00
Summe Ausgaben	38.005,49	30.621,43	38.391,74	36.872,83	51.500,00
kameraler Zuschussbedarf	29.870,16	24.580,87	33.038,48	31.591,48	46.200,00

7.2. Aktueller Stand / Feststellung

Einnahmen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Vermietung	3.270	3.270	3.270	3.270	3.270	3.270	0	3.500	1.450	0	0
Rückersätze	1.817	1.978	1.325	2.283	1.414	12.040	1.934	2.112	5.377	0	982
Eintritte	0	0	0	0	0	0	11.151	16.741	14.256	18.883	19.153
Sonstige Einn.	0	1.941	0	0	0	8.129	500	500	500	1.656	1.605
Summe	5.088	7.189	4.596	5.554	4.685	23.440	13.585	22.854	21.583	20.540	21.741
Ausgaben	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Invest.,GWG,Inst.	3.718	6.955	4.431	5.034	8.588	22.312	7.294	17.963	18.469	16.695	5.748
Rücklagenzuf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.166	0
Personalkosten	0	0	0	0	0	0	18.211	20.617	20.351	25.190	24.846
Wirtschaftshof	19.887	23.213	4.048	7.233	9.820	10.134	5.140	6.990	5.999	7.048	6.654
Sonstige Ausg.	6.092	6.227	5.543	13.630	19.899	18.295	17.786	22.129	25.633	23.942	30.688
Summe	29.697	36.395	14.021	25.896	38.306	50.741	48.431	67.699	70.452	81.041	67.936
Zuschussbedarf	24.609	29.206	9.426	20.342	33.621	27.302	34.846	44.845	48.869	60.501	46.195

Zwischenzeitlich wurde das Freischwimmbad von einem privaten Unternehmer als Pächter betrieben, wodurch der Zuschussbedarf deutlich gesenkt werden konnte. Durch die erneute Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde ist es wieder zu einem spürbaren Anstieg des Zuschussbedarfes gekommen.

8. Abgabenrückstände

8.1. Rückstandsliste per 23.Juli 2019

Die „Offene Postenliste“ der Gemeinde Gitschtal weist per 23.07.2019 einen Rückstand von insgesamt EUR 23.393,24 an bereits fälligen Steuern und Abgaben aus. Bezüglich der Einbringung dieser Außenstände wurden bereits folgende Maßnahmen getroffen bzw. sind diverse Verfahren anhängig:

Rückstände per 23 Juli 2019	
offene, nicht eingemahnte Abgabenforderungen	0,00
eingemahnte Abgabenforderungen	21.393,24
Ratenvereinbarung	2.000,00
offene Berufungsverfahren	0,00
Mahnbescheid	0,00
Androhung Rückstandsausweis	0,00
Androhung Exekution	0,00
voraussichtlich uneinbringlich	0,00
Summe	23.393,24

8.2. Aktueller Stand / Feststellung

Die Gemeinde ist äußerst bemüht, die Außenstände einzubringen und hält sich bei der Eintreibung von Abgabenrückständen (Erinnerungsschreiben, Mahnungen, Rückstands-ausweise, Exekutionen...) an die haushaltsrechtlichen Vorschriften bzw. die entsprechenden Vorgaben der BAO.

9. WVA Jadersdorf und WVA St. Lorenzen

9.1. Feststellung lt. Prüfungsbericht 2006

Es ist positiv festzuhalten, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal auf die Problematik im Gebührenhaushalt „WVA-Jadersdorf“ reagiert und entsprechende Maßnahmen getroffen hat.

Es wird jedoch weiterhin nötig sein den Gebührenhaushalt „WVA-Jadersdorf“ laufend zu beobachten, um auch hinkünftig den Ausgleich im Gebührenhaushalt zu gewährleisten.

9.2. Aktueller Stand / Feststellung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2012 wurden unter TOP 20 und 21 die WVA St. Lorenzen sowie die WVA Jadersdorf den Wassergenossenschaften St. Lorenzen und Jadersdorf übertragen und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Wassergenossenschaften abgeschlossen.

10. WVA Weißbriach

Der Gebührenhaushalt WVA Weißbriach wies in den nachstehend angeführten Jahresrechnungen folgende kamerale Soll-Abgänge aus:

JR 2015	€	90.131,26
JR 2016	€	102.562,23
JR 2017	€	91.082,67
JR 2018	€	31.970,71

10.1. Aktueller Stand / Feststellung

Um die Soll-Abgänge in den Jahresrechnungen abzubauen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.12.2017 eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von € 1,43 brutto je m³ auf € 1,83 brutto je m³ mit Wirksamkeit 01.01.2018 beschlossen.

Der derzeit verordnete Tarif liegt innerhalb der Bandbreite des Kärntner Wassergebührenkalkulationsmodells; Somit müsste es möglich sein, den bestehenden Soll-Abgang abzubauen und den Gebührenhaushalt zukünftig ausgeglichen erstellen zu können.

Der Gemeinde wird nahegelegt, weiterhin die Gebührenkalkulation mit Hilfe des Kärntner Gebührenkalkulationsmodells zu erstellen, um unverzüglich auf allfällige notwendige Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Gebühren reagieren zu können.

11. Schlussfeststellungen

Die Gemeinde Gitschtal setzte die Empfehlungen, welche im Prüfungsbericht des Jahres 2006 ausgesprochen wurden, größtenteils um. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Kontrollausschuss – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – zumindest eine Gebarungsprüfung pro Quartal vornimmt. Weiters ist die Gebührenentwicklung im Bereich der Betriebe der Wasserversorgung laufend zu beobachten und im Anlassfall zu adaptieren.

Trotz umgesetzter Einsparungsmaßnahmen ist die Gemeinde Gitschtal aufgrund ihrer Einnahmensituation nicht in der Lage, den Haushaltsausgleich aus Eigenem zu erzielen und wird daher auch weiterhin auf den Gemeindefinanzausgleich bzw. eine BZ-Abgangsdeckung angewiesen sein.

Die Prüfer:

Andreas Fabach

Akad. Rechnungshofprüfer

Margit Huß

Akad. Rechnungshofprüferin

Mag. Simone Bachmann

Akad. Rechnungshofprüferin

Klagenfurt, am 14. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung

Mag. (FH) Pobaschnig

Anlage 6 zu TOP 19

Gemeinde Gitschtal
 Weißbriach 202
 A - 9622 Weißbriach

Weißbriach, den

14.10.2019

Anbot

Nr.: HE

128.1

Kommission: Gemeinschaftshaus St. Lorenzen: Dach- Sanierung innen	Liefertermin: nach Absprache
Ihre Anfrage vom:	Okt 19

Pos.	Stk.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
		Auf Grund des Unwetters im August 2017 :		€ -
		. Untersicht der Dachkonstruktion neu herstellen, inkl. Dämmen:	€	-
		. Insgesamt 4 große Felder, schräges Dach von Arbeitshöhe 4m bis 5,7m	€	-
		. 1 Feld mit Bestand ergänzen, dahinter Dämmen, UK, Dampfsperre	€	-
		. 3 Felder mit teils neuer Dämmung, UK, Rauhschalung, Dampfsperre, UK, Gipskartonplatten		
		. Ohne Malerarbeiten und ohne Elektro - Arbeiten	€	-
		. Vorher noch beim Kaltdach die Bitumenpappe abklären: ob dampfdicht oder dampfdurchlässig		
		. Das teils bestehende Dämmmaterial bleibt erhalten - sollte es ausgetauscht werden müssen, werden sich die Kosten erhöhen. Bei den bestehenden Konstruktionen keine Garantie auf "schwitzen".		
1	1	Feld A: Platten teils für B verwenden, insgesamt alles mit Gipskartonplatten		
2	45	2 Gesellen a 42,- und 1 Helfer mit 32,-	€ 116,00	€ 5.220,00
3	1	Feld B: fehlende Platten und Leisten von A ergänzen - optisch wie vorher	€	-
4	20	3 Mann, wie Pos 2	€ 116,00	€ 2.320,00
5	1	Feld C: neu dämmen, Rauhschalung, Dampfsperre, UK, Gipskarton	€	-
6	75	3 Mann, wie Pos 2	€ 116,00	€ 8.700,00
7	1	Feld D: teils neu dämmen, Rauhschalung, Dampfsperre, UK, Gipskarton		
8	65	3 Mann, wie Pos 1	€ 116,00	€ 7.540,00
9	1	Material: Isolierung, Dampfsperre, UK, Schalung	€ 4.235,00	€ 4.235,00
		Schrauben, Gipskartonplatten; noch nicht geklärt: welche Dampfsperre genau !		
		Alles komplett mit Lieferung und Montage		€ -
			Netto	€ 28.015,00
www.rainerholz.at			20% Mwst	€ 5.603,00
			Brutto	€ 33.618,00

Zahlungsbedingungen: 2% Skonto, 8 Tage 20 Tage netto

Wir danken für Ihre Anfrage und sichern Ihnen einwandfreie Arbeit zu.

Design in handwerklicher Tischlerarbeit: Freude ein Leben lang

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

rainer holz | möbelwerkstätte

www.rainerholz.at

Anlage 7 zu TOP 20



Gemeinde Gitschtal

10. Dez. 2019

Zahl: _____

Gemeinde Gitschtal
Weißbriach 202
9622 Weißbriach

Kunden-Nr.: 220627
Ihre UID-Nr.: ATU26012908
Sachbearbeiter: Zankl Otmar

Rechnung Nr. 19120029 vom 07.12.2019

Streugerät zu Traktor

K	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Wert in EUR
		Lieferschein Nr. 46390-1 vom 03.12.2019		
	1,00	Agrex Streuer 500 XL Dreipunkthängung Hydraulische Bedienung Abdeckplane Gelenkwelle Anbau an Traktor Fahrgestell Nr. 52354		
	1,00	Anbau		
		Nettobetrag		1.325,00
		+20,0% Mehrwertsteuer		265,00
		Rechnungsbetrag	EUR	1.590,00

Zahlung: Zahlbar 8 Tage netto Kassa

Gerät betriebsbereit mit Einschulung und Betriebsanleitung übergeben

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Zankl GmbH.

Wir danken für Ihren Auftrag.